



Prozess Nr. DG060427/U

9. Abteilung

Mitwirkende: Bezirksrichter Dr. iur. S. Aepli als Vorsitzender, Bezirksrichterin lic. iur. S. Bischhausen und Ersatzrichter Dr. iur. C. Lehner sowie der juristische Sekretär lic. iur. T. Walthert

Urteil und Beschluss vom 7. März 2007

in Sachen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Büro C-5, Unt.Nr. 05/00126, Molkenstr. 15/17, Postfach 1233, 8026 Zürich,
Anklägerin

sowie

Geschädigte gem. Anklageschrift

gegen

██████████, geboren ██████████, von Serbien und Montenegro, Maschinist,
██████████, ██████████, Haft gemäss Anklageschrift,
Angeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Rolf Weidmann, Schaffhauserstr. 146, Postfach 1155, 8302 Kloten

betreffend **gewerbsmässiger Betrug etc.**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 18. Juli 2006 ist diesem Urteil beigeheftet (HD 35).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 4)

- Der Angeklagte [REDACTED] persönlich in Begleitung seines erbetenen Verteidigers RA lic. iur. R. Weidmann
- STA lic. iur. A. Knauss
- [REDACTED] als Vertreter der Geschädigten Winterthur Versicherungen
- [REDACTED] als Vertreter der Zürich Versicherungsgesellschaft
- [REDACTED] als Vertreter der Wemag Getränkeservice AG

Anträge der Anklagebehörde:

(HD 47 S. 1)

- "1. Es sei der Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
2. Es sei der Angeklagte mit 3 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Haft.
3. Es sei der Vollzug von 6 Monaten Freiheitsstrafe anzuordnen und die restliche Freiheitsstrafe bedingt aufzuschieben, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Es seien dem Angeklagten die Untersuchungs- und Gerichtskosten, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen.

Anträge der Verteidigung:

(HD 48 S. 1)

- "1. Der Angeklagte sei vollumfänglich freizusprechen.
2. Auf die Schadenersatzbegehren sei nicht einzutreten.

3. Dem Angeklagten sei eine Entschädigung für seinen anwaltlichen Aufwand in der Höhe von zumindest Fr. 31'000 zuzusprechen.
4. Zudem sei dem Angeklagten eine angemessene Genugtuung für die erlittene Untersuchungshaft von insgesamt 169 Tagen in der Höhe von Fr. 16'900 zu bezahlen

Eventualiter sei eine entsprechend tiefere Genugtuung auszusprechen, falls der Angeklagte weniger lange in Untersuchungshaft verweilt haben sollte."

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

(Verfahrensgang)

1. Das vorliegende Strafverfahren gegen den Angeklagten [REDACTED] wurde eingeleitet, nachdem [REDACTED], Schadensinspektor der "Zürich" Versicherungs-Gesellschaft, am 17. April 2003 namens dieser Gesellschaft sowie im Namen von weiteren beteiligten Versicherungs-Gesellschaften eine Anzeige wegen des Verdachts des Versicherungsbetruges bei der Stadtpolizei Zürich gemacht hatte (HD 2/1).
2. Der Angeklagte wurde am frühen Morgen des 9. Mai 2003 an seinem Wohnort verhaftet (HD 20/2). Anschliessend fand eine Hausdurchsuchung statt, anlässlich welcher diverse Gegenstände und Unterlagen sichergestellt wurden (HD 18/2). Die Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft erfolgte am 15. Oktober 2003 (HD 20/20).
3. Der Angeklagte war zunächst seit Beginn seiner Involvierung ins vorliegende Strafverfahren durch Rechtsanwalt Dr. iur. Martin Lüscher amtlich verteidigt (HD 19/1). Mit Schreiben vom 1. Juli 2003 wurde dem Gericht mitgeteilt, dass der Angeklagte neu durch Rechtsanwalt lic. iur. Rolf Weidmann erbeten verteidigt

werde (HD 19/6), weshalb der bisherige amtliche Verteidiger in der Folge entlassen wurde (HD 19/10).

4. Nach Durchführung des Untersuchungsverfahrens erhob die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich am 18. Juli 2006, hierorts eingegangen am 29. August 2006, Anklage gegen [REDACTED] (HD 35). Gleichentags erliess die Untersuchungsbehörde diverse Einstellungsverfügungen betreffend Betrug in den Fällen von ND 1, ND 2, ND 3, ND 4, ND 8, ND 11, ND 12, ND 16, ND 25 sowie ND 29 (HD 25 ff.). Mit Präsidialverfügung vom 12. September 2006 liess der Vorsitzende des erkennenden Gerichts die Anklage zu (HD 36). In der Folge wurde Mitte November 2006 zur Hauptverhandlung auf den 7. März 2007 vorgeladen (HD 38), zu welcher der Angeklagte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers RA lic. iur. R. Waidmann, der Staatsanwalt lic. iur. A. Knauss, [REDACTED] als Vertreter der Geschädigten Winterthur Versicherungen, [REDACTED] als Vertreter der Zürich Versicherungsgesellschaft und [REDACTED] als Vertreter der [REDACTED] [REDACTED] erschienen (Prot. S. 4).

II.

(Prozessuales)

1. In der Anklageschrift hat sich mit Bezug auf die angegebene Dauer der Untersuchungshaft ein Fehler eingeschlichen, welcher als offensichtliches Versehen ohne weiteres zu korrigieren ist: So ist nämlich als Verhaftungsdatum der 29. April 2003 aufgeführt (HD 35 S. 1), während sich aus dem bei den Akten liegenden Verhafttrapport eindeutig ergibt, dass es sich dabei um das Datum der Erstellung des Rapportes handelt und der Angeklagte effektiv erst am 9. Mai 2003 verhaftet wurde (HD 20/2).

2. Beim Unfall Nr. 27 ist vom unfallbeteiligten Lenker namens [REDACTED] die Rede, obwohl aus den Akten hervorgeht, dass ein [REDACTED] den unfallverursachenden Lastwagen fuhr.
3. Aus den zur Verfügung stehenden Akten mit Bezug auf den Unfall Nr. 20 (ND 20) ergibt sich sodann zweifelsfrei, dass der Anklagebehörde bei der Umschreibung des diesbezüglichen Unfallherganges ein Fehler unterlaufen ist, indem sie in der neunten Zeile davon spricht, der unfallbeteiligte Geschädigte habe von der linken auf die rechte Fahrspur gewechselt. Richtiger- und unbestrittenerweise wechselte der Geschädigte aber von der rechten auf die linke Fahrspur, was in diesem Sinne zu berichtigen ist.
4. Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung (HD 48 S. 4 f.; Prot. S. 15), sind bei der Bezifferung des Betrugsschadens die Aufwendungen des Angeklagten nicht zu berücksichtigen, da Tatbestandselement des Betruges der Betrugsschaden zum Zeitpunkt der Täuschung ist. Es ist deshalb von der eingeklagten Schadenssumme auszugehen.
5. Ergänzend zu den Ausführungen der Verteidigung (HD 48 S. 3) ist festzuhalten, dass die Einstellungen in den Nebendossiers 12 und 29 deshalb erfolgten, weil die Unfallbeteiligten im Ausland waren und sich teilweise nicht mehr an den Unfallhergang erinnern können (HD 31; HD 34). Aus diesen Gründen fanden auch keine Zeugenbefragungen statt.

III.

(Sachverhalt)

A. Vorbemerkungen

1. Was die Glaubwürdigkeit des Angeklagten betrifft, ist zu berücksichtigen, dass er als direkt in das vorliegende Strafverfahren Involvierter ein Interesse da-

ran haben mag, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Seine Aussagen sind demnach mit besonderer Vorsicht zu würdigen. In erster Linie massgebend ist jedoch nicht die prozessuale Stellung des Angeklagten, sondern der materielle Gehalt seiner Aussagen. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt eine eher untergeordnete Bedeutung zu. Nach Lehre und Rechtsprechung ist vielmehr auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen abzustellen. Zu achten ist auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (Rolf Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, 1985, S. 53ff.). Damit eine Aussage als glaubhaft und somit zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von inhaltlichen Realitätskriterien zu überprüfen. Ergänzend sind die Aussagen unter strukturellen Aspekten sowie auf Konstanz und Erweiterungen hin zu überprüfen (Bender/Nack, a.a.O., Band I, S. 106 ff.). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind zu werten:

- spontane, detailreiche Schilderungen (auch ausserhalb des zentralen Beweisthemas)
- individuell geprägte, originelle oder aussergewöhnliche Geschehnisse enthaltende Aussagen
- Verflechtung der Aussage mit bewiesenen, zur Tatzeit vorhandenen äusseren Umständen
- strukturelle Gleichheit der Aussage, gleiche Erinnerung an Be- und Entlastendes
- Ineinanderpassen der Aussagen, wenn von verschiedenen Ansatzpunkten gefragt wurde
- inhaltliche Konstanz des für den Befragten subjektiv Wichtigen

Als Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen gelten demgegenüber:

- Zurückhalten von Aussagen nur in den für den Aussagenden wesentlichen Punkten, Abschweifen auf Nebensächliches
- unangemessene Wortwahl (Freud'sches Signal)
- Übertreibungen in der Sache und in der Bestimmtheit
- stereotype Aussagen auch in Einzelheiten
- Dreistigkeit, Entrüstung des Aussagenden

- Anfügen von Begründungen statt Fakten
- abstrakte, kurze Aussagen ohne Details in Nebenpunkten
- Strukturbrüche in den Schilderungen

Nach solchen Phantasiesignalen ist zu suchen, wenn das Fehlen von Realitätskriterien den Verdacht eines Phantasieproduktes begründet.

2. Stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und der Hauptverhandlung ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei bei der Abwägung von Aussagen insbesondere zwischen Glaubwürdigkeit einer Person und Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden ist. Während erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person getraut werden kann, ist letztere für die im Prozess massgebenden Entscheidungen bedeutsam, ob sich der behauptete Sachverhalt zugetragen hat oder nicht (Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess, Zürich 1979, S. 313 und S. 315 f.; vgl. auch Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugnisaussagen, SJZ 81 (1985) S. 53 ff.). Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung auch aus ihrem wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie vor allem aus deren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten.

B. Schuldpunkt

1. Anklagevorwurf

Dem Angeklagten wird von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vorgeworfen, durch das Ausnutzen von Fahrfehlern oder von unvorsichtigem Verhalten anderer Fahrzeuglenker während gut zweieinhalb Jahren in 25 Fällen Verkehrsunfälle provoziert zu haben, um auf diese Weise von deren Motorhaftpflichtversicherungen unrechtmässige Leistungen zu erlangen. In einzelnen Fällen habe der Angeklagte sodann absichtlich Vorschäden verschwiegen, um höhere Versicherungsleistungen zu erwirken. Durch sein Verhalten - so die Anklage weiter - habe

der Angeklagte ausserdem in Kauf genommen, dass zumindest die Lenker der unfallbeteiligten Motorfahrzeuge der Gefahr von Verletzungen ausgesetzt würden (HD 35).

2. Stellungnahme des Angeklagten

Der Angeklagte bestritt die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und betonte, dass er unschuldig sei. Er stellte sich auf den Standpunkt, keine Verkehrsunfälle provoziert zu haben und nichts dafür zu können, wenn er von jemandem von hinten angefahren werde (HD 9/16).

3. Anklagesachverhalt

3.1. Vorbemerkung

Dass sich die in der Anklageschrift (HD 35) ab Seite 4 aufgezählten einzelnen Unfälle tatsächlich ereigneten, als auch dass die darin enthaltenen näheren Angaben zu Datum/Zeit/Ort, den Geschädigten, den verwendeten Personenwagen, der 1. Inverkehrsetzung, zur Einlösendauer, dem Halter zur Unfallzeit, dem entstandenen Schaden sowie der ausbezahlten Versicherungsleistung bzw. dem Selbstbehalt des geschädigten Halters stimmen, wurde vom Angeklagten nicht bestritten und ist zudem durch zahlreiche Akten (Unfallprotokolle, Schadensfotos, Schadensanzeige-Formulare, Expertenberichte, Entschädigungsvereinbarungen zwischen den Versicherungen und dem Angeklagten, Auszahlungsbelege, History-Mofis-Auszüge) belegt. Auf diese Punkte muss daher nachfolgend nicht mehr eingegangen werden. Zu prüfen bleibt die strittige Frage, ob der Angeklagte die Verkehrsunfälle jeweils absichtlich provozierte, um unrechtmässig Versicherungsleistungen zu erlangen, oder ob er sich an die Verkehrsregeln hielt und ihn an den Unfällen keine Schuld traf, womit er die Versicherungsleistungen zu Recht kassiert hätte.

3.2. Allgemeiner Anklagevorwurf (HD 35 S. 2-4)

3.2.1. Aussagen des Angeklagten

a) Der Angeklagte bestritt von Anfang an, durch provozierte Verkehrsunfälle Versicherungen betrogen zu haben. Bereits anlässlich seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2003 stellte er sich auf den Standpunkt, an den Unfällen treffe ihn keine Schuld. Es sei immer ein Unfallprotokoll erstellt worden und zwei oder drei Mal sei auch die Polizei gerufen worden. Wohl konnte sich der Angeklagte nicht mehr an die Anzahl der in den letzten vier bis fünf Jahren erlittenen Unfälle erinnern. Nach Vorhalt, dass es 26 gewesen seien, bestätigte er dies aber. Weiter gab der Angeklagte an, die beschädigten Autos jeweils in Regensdorf für den Export verkauft zu haben, da es sich um alte Autos gehandelt habe, bei denen sich die Reparatur nicht mehr gelohnt habe. Dabei konnte er sich nicht mehr daran erinnern, wie die Person heisst, welche die Autos jeweils gekauft hatte. Nachdem der Angeklagte in jener Einvernahme feststellte, dass die Leute immer von hinten in ihn hinein gefahren seien, wurde er gefragt, ob er sich nie überlegt habe, wieso zahlreiche Leute immer wieder von hinten in ihn hinein fahren würden. Darauf antwortete er: "Ja, ich habe mich schon gefragt. Ich habe von den Unfall-Verursacher immer wieder hören müssen, dass sie aus irgendeinem Grund nicht mehr anhalten konnten." Die anschliessende Frage, ob ein Grund dafür vielleicht in seinem Fahrstil zu sehen sei, verneinte der Angeklagte. Er fahre immer sehr vorsichtig und habe auch noch nie eine Busse oder sonstige Probleme bekommen. Vielleicht sei er ja übervorsichtig. Auf Vorhalt, dass der Angeklagte im Verdacht stehe, Unfälle provoziert und die Unaufmerksamkeit anderer Autofahrer ausgenutzt zu haben, um Versicherungsleistungen zu erlangen, antwortete der Angeklagte: "Ich war immer der vordere Wagen. Ich wurde immer von hinten erwischt. Jeder Autofahrer sollte genügend Vorsicht walten lassen. Ihr Vorhalt stimmt nicht. An so was habe ich nie gedacht. Ich schwöre dies bei meiner Mutter." Auch den Vorwurf, grobe Verletzungen von Verkehrsregeln begangen zu haben, indem er durch übermässiges Bremsen oder Bremsen entgegen dem normalen Verkehrsfluss Unfälle verursacht habe, bestritt der Angeklagte. Er sei immer normal gefahren (HD 9/1).

b) Auch in der Hafteinvernahme stellte sich der Angeklagte auf den Standpunkt, vorliegend gehe es nicht um Betrug, sondern um Unfälle, in welchen ihn keine Schuld treffe und er einfach Pech gehabt habe. Er konkretisierte, dass insgesamt nur zwei Mal die Polizei geholt worden sei, weil es bei den anderen Unfällen keine grossen Schäden gegeben habe. Er habe jeweils der Polizei telefonieren wollen, doch die beteiligten Personen hätten jeweils gesagt, dass dies nicht nötig sei. Weiter gab der Angeklagte zu Protokoll, er sei nie alleine im Auto gewesen, sondern immer zusammen mit seiner Tochter oder seiner Frau. Schliesslich führte der Angeklagte aus, er fühle sich unschuldig. Wenn er verurteilt werde, sei er bereit, etwas zu bezahlen (HD 9/2).

c) Auch in der darauf folgenden polizeilichen Einvernahme vom 3. Juni 2003 vertrat der Angeklagte den Standpunkt, jeweils nach den Unfällen lediglich das Unfallprotokoll ausgefüllt und dieses den Versicherungen gegeben und sich dadurch nicht strafbar gemacht zu haben. Sodann wiederholte der Angeklagte, dass er immer die Polizei habe rufen wollen, die anderen Unfallbeteiligten dies aber jeweils nicht gewollt hätten. Auf die Frage der Polizei an den Angeklagten, wieso seine Tochter, welche lediglich den Lernfahrausweis habe und nicht alleine Auto fahren könne, schon drei verschiedenen Autos besessen habe, antwortete dieser lediglich, das sei halt so, sie sei halt mit ihm herum gefahren. Seine Tochter habe die Autos und die Versicherungen selber bezahlt. Er sei lediglich als häufigster Lenker bei ihrer Versicherung eingetragen, weil das aufgrund des Bonusystems eine günstigerer Prämie für sie zur Folge gehabt habe. Auf Vorhalt, dass seine Tochter in den letzten sechs Monaten nicht nur drei, sondern bereits acht Fahrzeuge eingelöst hatte, meinte der Angeklagte, das sei schon möglich. Auf Vorhalt, dass ein solches Vorgehen keinen Sinn mache, meinte der Angeklagte: "Es war einfach so. Man wollte die Fahrzeuge in den Kosovo schaffen." Darauf hin wurde der Angeklagte gefragt, wieso er für ein solches Vorhaben die Autos nicht auf seinen Namen eingelöst habe, wobei er mit seiner Antwort zunächst auswich, um dann zu sagen, er habe nicht gewusst, dass er auf sich mehrere Autos hätte einlösen können. Auf entsprechende Frage präziserte der Angeklagte sodann, dass mit den acht Autos seiner Tochter ■■■■■ er jeweils selber gefahren sei. Er habe sie teilweise auch zur Arbeit gefahren. Sodann gab der Angeklagte

zu Protokoll, dass auch seine zweite Tochter, ■■■■■, vor zwei Jahren einen Lernfahrausweis gehabt habe und seit dann keinen Fahrausweis besitze. Ihr Mann habe die Prüfung und fahre die Autos. Ebenso fahre er jetzt mit ihren Autos umher. ■■■■■ habe schon ca. 5 bis 6 Autos gehabt und er habe mit dreien davon schon Unfälle gehabt. Diese Fahrzeuge habe er nicht auf sich eingelöst, weil sie einen Rabatt gekommen hätten und zwar in dem Sinne, als er mehr Rabatt bekomme, je mehr Familienmitglieder er der Zürich Versicherung bringe. Einzige Voraussetzung sei gewesen, dass die Personen 18 Jahre alt seien. Die Autoversicherungen habe ■■■■■ jeweils selber bezahlt. Auf die Frage, wieso ■■■■■ die Versicherungen für die seit 14. November 2001 eingelösten 13 Autos bezahle, wenn er damit herum fahre, meinte der Angeklagte, er habe ■■■■■ mit diesen Autos herum gefahren. Der Angeklagte gab weiter an, dass er schon viele Autos eingelöst habe. Er habe immer billige Autos gekauft und solche würden schnell kaputt gehen. Die von ihm gekauften Autos würden jeweils ungefähr Fr. 2'000.– bis Fr. 2'500.– kosten. Auf Vorhalt, dass er seit 2000 17 Autos eingelöst habe, sagte der Angeklagte: "Billige Autos, dann passieren Unfälle, und dann werden Sie nicht geflickt. Sodann kaufe ich mir ein neues Auto." Weiter sagte der Angeklagte aus, es stimme, dass er mit den Autos von ■■■■■, von ■■■■■ und mit seinen eigenen herumgefahren sei und sonst niemand. Er finde es normal, dass er damit seit 2000 38 Autos gefahren sei und etwa mit der Hälfte der Autos schon Unfälle gehabt habe. Die meisten seiner Autos habe er von einem Araber in Regensdorf gekauft und seinen BMW habe er diesem auch verkauft. Wie dieser Araber heisse, wisse er allerdings nicht. Er habe sich immer ältere Autos gekauft, weil er das Geld für neuere Wagen nicht gehabt habe. Auf Vorhalt, dass für ihn die Unfälle in diesem Fall wohl gerade richtig gekommen seien, meinte der Angeklagte, die Unfälle hätten nicht rentiert. Nachdem ihm vorgerechnet wurde, dass er bei den Unfällen meistens Fr. 2'500.– von den Versicherungen erhalten habe und er die Autos dann noch verkauft oder in den Kosovo zum Verkauf gebracht habe, gab der Angeklagte an, er habe nur den BMW verkauft. Die übrigen Autos habe er verschrottet. Auch sprach der Angeklagte in diesem Zusammenhang davon, er habe keine Autos reparieren lassen. Nach Vorhalt, dass er beim BMW für drei Unfälle von drei Versicherungen Geld erhalten habe, weil er die

Vorschäden nicht angegeben habe, erwiderte der Angeklagte, er habe den Schaden selber geflickt. Angesprochen auf diesen Widerspruch, meinte er, der BMW sei der Einzige, welchen er zwei Mal repariert habe. Darauf hingewiesen, dass er in der ersten Befragung auch von anderen Autos gesprochen habe, welche er repariert habe, meinte der Angeklagte nur, dies müsse ein Übersetzerfehler gewesen sein (HD 9/3).

d) Anlässlich seiner Untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 27. Juni 2003 führte der Angeklagte aus, er habe vor ca. zwei bis drei Jahren ungefähr vier Autos in den Kosovo transportiert. Auf Befragen gab er weiter an, in seiner Familie sei er - neben seinem Sohn [REDACTED] - der einzige der Auto fahre. In der Folge stellte sich der Angeklagte auch der Untersuchungsbehörde gegenüber auf den Standpunkt, bezüglich aller Unfälle unschuldig zu sein, diese nicht provoziert zu haben, sondern nur langsam gefahren zu sein. Ausserdem wiederholte er, er habe jeweils die Polizei rufen wollen, die Unfallverursacher hätten aber jeweils einfach auf die Seite fahren und das Ganze auf diese Weise regeln wollen. Sie hätten jeweils auch alle gesagt, dass sie nicht aufgepasst hätten. Auf Vorhalt der augenfälligen Steigerung der Anzahl Unfälle seit 2000 bis 2003 wiederholte der Angeklagte nur, er sei niemals schuld daran gewesen. Auf den weiteren Vorhalt der unzähligen von ihm und seinen Kindern eingelösten Autos fragte der Angeklagte, ob es denn verboten sei, die Autos zu wechseln, wenn sie kaputt seien. Auf Vorhalt, dass sich in zahlreichen Fällen die Unfälle in enger zeitlicher Abfolge nach der Inverkehrsetzung der Autos ereignet hätten, meinte der Angeklagte, das seien eben reine Zufälle (HD 9/4).

e) In der polizeilichen Befragung vom 18. Juli 2003 konkretisierte der Angeklagte auf Befragen, dass er und seine Kinder bei der Versicherung 30 % Rabatt bekommen hätten, da mehrere Familienmitglieder Versicherungen abgeschlossen hätten. Nachdem in dieser Einvernahme vom BMW die Rede war, den der Angeklagte zuerst auf sich eingelöst hatte, dann auf [REDACTED], anschliessend wiederum auf sich und nach dem Unfall dann wieder auf [REDACTED], wurde er gefragt, ob er des öfteren Autos mehrmals eingelöst habe. Die Antwort des Angeklagten lautete: "Nein, nur bei diesem besagten BMW." Nach Vorhalt, dass er über 15 Mal Autos

doppelt eingelöst habe, wobei teilweise auch Drei- und Vierfacheinlösungen vorgenommen worden seien, meinte der Angeklagte nur noch, dass er dies alles vergessen habe. Einen Grund für solche Mehrfacheinlösungen konnte der Angeklagte nicht nennen. Er könne das alles selber auch nicht begreifen (HD 9/7).

f) In der polizeilichen Einvernahme vom 3. September 2003 gab der Angeklagte nach Vorhalt von diversen SVG Bestimmungen an, er habe die Fahrzeuge immer vorsichtig gelenkt, jeweils normal gebremst und sich an die Verkehrsregeln gehalten. Auch auf die Frage, wieso er mit Bezug auf den Unfall Nummer 10 die Schadenszahlung entgegen genommen habe, obwohl seine Tochter [REDACTED] als Halterin die Geschädigte gewesen sei, konnte der Angeklagte nicht zufriedenstellend beantworten. Zunächst fragte er, welches Auto dies denn gewesen sei. Als er darauf hin gefragt wurde, ob er denn mehrere Male Geld von der Versicherung entgegen genommen habe, obwohl er nicht der Halter des Unfallautos gewesen sei, lautete seine Antwort: "Ich weiss es nicht. Ich erinnere mich nicht." Nachdem der Befragende mehrmals auf seiner Frage beharrt hatte, weshalb der Angeklagte seine Fahrzeuge häufig mehrfach eingelöst hatte, meinte dieser schliesslich, wenn seine Tochter ein Fahrzeug gebraucht habe, habe er dieses einfach auf sie umgeschrieben und diesem Umstand keine Beachtung geschenkt. Auf die daran anschliessende Frage, weshalb er ein Auto auf seine Tochter umschreibe, welche ja gar keinen gültigen Führerausweis habe, wies der Angeklagte auf seinen Schwiegersohn hin. Nach Vorhalt, dass schon solche Umschreibungen stattgefunden hätten, als der Schwiegersohn noch nicht in der Schweiz gewesen sei, erläuterte der Angeklagte, er habe ein Fahrzeug auf seine Tochter eingelöst, wenn er sie jeweils zum Beispiel zur Arbeit gefahren habe (HD 9/8).

g) In der Schlusseinvernahme vom 6. Juli 2006 blieb der Angeklagte bei seinem während des ganzen Untersuchungsverfahrens eingenommenen Standpunkt, keine Verkehrsunfälle provoziert zu haben und nichts dafür zu können, wenn er von jemandem von hinten angefahren werde. Er habe sich im Strassenverkehr korrekt verhalten. Auch mit Bezug auf die vorbestehenden Unfallschäden führte der Angeklagte erneut aus, er habe einfach nach den jeweiligen Unfällen das Unfallprotokoll verfasst. Er gehe davon aus, dass dann der Experte in der Garage

einen Fehler gemacht habe, indem dieser nicht die aktuellen Schäden sondern das ganze Auto betrachtet habe. Ausserdem erläuterte der Angeklagte, dass er das Schadenszentrum nicht selber ausgesucht habe, sondern vom Schadenszentrum angerufen worden und ihm gesagt worden sei, wohin er mit dem Auto kommen solle. Schliesslich fügte der Angeklagte noch an, er könne ja nicht so dumm sein und auf Kosten seiner Familie Unfälle produzieren. Einmal sei er in Dietlikon von einem Jeep angefahren worden, worauf seine Frau ins Spital habe gehen müssen und seine kleine Tochter, welche auf dem Rücksitz gesessen habe, nach vorne geschleudert worden sei, allerdings ohne verletzt zu werden (HD 9/16).

3.2.2. Weitere Aussagen

a) aa) Die Ehefrau des Angeklagten [REDACTED] wurde am 15. Oktober 2003 erstmals von der Untersuchungsbehörde als Auskunftsperson einvernommen. Dabei verneinte sie auf entsprechende Frage, in der Zeit von 1. Januar 2000 bis 8. Mai 2003 schwanger gewesen zu sein. Ebenso verneinte sie die anschließende Frage, ob sie in dieser Zeit einmal gemeint habe, schwanger zu sein, worauf sie in der Folge als Angeschuldigte weiter befragt wurde. Dabei gab die Angeschuldigte zu Protokoll, bei gewissen Unfällen des Angeklagten dabei gewesen zu sein (HD 11/1).

bb) In der am 7. Juni 2005 durchgeführten Einvernahme führte [REDACTED] [REDACTED] erstmals aus, im Zeitpunkt des Unfalles in Bassersdorf (Unfall Nr. 15) habe sie fünf Wochen lang keine Periode mehr gehabt. Danach sei sie in die Ferien nach Hause gegangen. Während der Ferien habe sie Blutungen bekommen, was wohl heisse, dass sie das Kind verloren habe. Die Blutungen habe sie ca. einen Monat nach dem Unfall gehabt, womit sie also insgesamt ca. neun Wochen lang keine Periode gehabt habe. Sie sei der Auffassung gewesen, dass sie schwanger sei, weil sie viel habe erbrechen müssen. Angesprochen auf ihr widersprüchliches Aussageverhalten und ihre Verneinung der Frage in der ersten Einvernahme, ob sie im massgebenden Zeitpunkt schwanger gewesen sei, antwortete sie: "Als ich im Oktober 2003 hier war, bevor mein Mann entlassen wurde, war es das erste Mal, dass ich hierher kommen musste, ich wusste nicht, was ich sagen sollte, ich

hatte es vergessen." Auch am Schluss dieser Einvernahme doppelte [REDACTED] [REDACTED] noch einmal nach: "Ich habe vier Kinder geboren, eines davon ist gestorben. Ich wollte noch ein fünftes Kind haben, wie es bei uns üblich ist, einen Sohn, meine Periode war immer wieder unregelmässig, deshalb meinte ich immer wieder, ich sei schwanger." (HD 11/2)

cc) Anlässlich ihrer Einvernahme vom 30. September 2005 ebenfalls ans Angeschuldigte sagte [REDACTED] in ihrer Stellungnahme zu Zeugenbefragungen aus, sie könne sich nicht erinnern, ob sie gesagt habe, dass sie schwanger sei. Nach Vorhalt des ihr vorgeworfenen Sachverhaltes führte sie sodann aus, beim Unfall in Bassersdorf habe sie seit fünf Wochen keine Periode mehr gehabt und gedacht, sie sei schwanger. Einen Arzt habe sie deswegen aber nicht aufgesucht (HD 11/3).

b) aa) Der Sohn des Angeklagten [REDACTED] führte in seiner polizeilichen Einvernahme vom 17. Juli 2003 aus, dass sein Vater früher auch mit seinen Autos herum gefahren sei. Er habe jeweils gefragt, ob er fahren dürfe, wenn er gerade selber kein Auto gehabt habe. Auf Vorhalt, dass der Angeklagte doch selber genug Autos habe, meinte der Befragte lediglich, er wisse auch nicht. Auf die Frage, wieso sein Vater so viele Autos habe antwortete der Befragte: "Ich weiss es nicht. Ich schöre ihnen. Die Autos gehören mir." Weiter gab [REDACTED] zu Protokoll, am 1. Dezember 2000 habe sein Vater mit seinem BMW einen Unfall gehabt, bei dem er selber nicht dabei gewesen sei. Danach habe er ihm keine Autos mehr gegeben. Auf die Frage, ob er bei Unfällen seines Vaters schon einmal dabei gewesen sei, meinte der Befragte, er glaube nicht, wisse es aber nicht. Auf die Frage, wieso er ein Auto eingelöst hatte, es dann wieder auslöste, um es später ein weiteres Mal einzulösen, wusste der Befragte zunächst keine Antwort. Dann führte er aus, er habe das Auto verkaufen wollen. Da er es nicht habe verkaufen können, habe er es wieder eingelöst (HD 12/1).

bb) In seiner Befragung als Auskunftsperson vom 15. Oktober 2003 machte [REDACTED] im Wesentlichen gleiche Aussagen wie in seiner ersten Einvernahme (HD 12/2).

c) aa) Die Tochter des Angeklagten [REDACTED] sagte gleich zu Beginn ihrer polizeilichen Einvernahme vom 11. Juli 2003, wenn es vorliegend um die Unfälle ihres Vaters gehe, müsse sie sagen, dass sie bei keinem dabei gewesen sei. Auf Befragen führte sie aus, über keinen gültigen Führerausweis zu verfügen. Als sie 18 Jahre alt geworden sei, habe sie für kurze Zeit einen Lernfahrausweis gehabt. Damals habe sie auf ihren Namen auch ein Auto eingelöst, damit ihr Mann damit herum fahren könne. Auf Frage, wie das möglich sei, dass sie davon spreche, ihr Mann fahre mit dem Auto herum, während ihr Vater aussage, dass er mit ihren Autos fahre, meinte die Befragte, ihr Vater habe ihr Auto schon mehrere Male gefahren. Sie habe bereits fünf Autos eingelöst gehabt. Auf die Frage, weshalb sie bereits so viele Autos eingelöst gehabt habe, konnte die Befragte keine Antwort geben und meinte nur, da müsse man ihren Mann fragen. Weiter führte sie aus, ihr Alfa habe durch einen Unfall ihres Vaters einen Totalschaden erlitten. Die Versicherungsprämien für ihre Autos bezahle sie selber. Nach Vorhalt, dass die Befragte nicht wie von ihr angegeben bisher fünf Autos, sondern deren 17 eingelöst gehabt habe, antwortete sie: "Ja, dies stimmt schon. Dies war aber bevor mein Mann in die Schweiz gekommen ist. Mit diesen Autos fuhr aber mein Vater umher." Auf diese Antwort hin wurde [REDACTED] vorgehalten, dass seit dem Zeitpunkt der Einreise ihres Mannes in die Schweiz auch bereits 14 Autos eingelöst worden seien, worauf sie nurmehr meinte, dies habe ihr Mann gemacht, sie wisse es doch nicht. Auf die Frage, wer von der Versicherung jeweils die Geldzahlung erhalten habe, wenn eines ihrer Autos in Unfälle verwickelt gewesen sei, antwortete die Befragte ausdrücklich, dass sie dieses Geld bekommen habe. Auf Vorhalt, dass bekannt sei, dass ihr Vater solche Zahlungen erhalten habe, gab die Befragte zur Antwort, ihr Vater habe auch Autos auf ihren Namen eingelöst, sie wisse aber nicht wie viele das gewesen seien (HD 13/1).

bb) Anschliessend wurde [REDACTED] am 15. Oktober 2003 als Zeugin einvernommen (HD 13/2). Auch anlässlich dieser Einvernahme machte sie dabei geltend, bevor ihr Mann in die Schweiz gekommen sei, habe sie ihre Autos jeweils selber gekauft und auch die Versicherungen selber bezahlt, denn es seien ja ihre Autos gewesen. Wieso sie parallel nebeneinander zwei Autos benötigt habe, konnte sie aber nicht mehr sagen. Sie wisse es nicht mehr. Sie habe die Au-

tos immer in derselben Garage gekauft, sie habe aber keine Ahnung mehr in welcher Garage das gewesen sei. Wieso ihr Vater jeweils Autos auf ihren Namen eingelöst habe, wisse sie nicht.

d) aa) Am 31. Juli 2003 wurde durch die Stadtpolizei Zürich auch der Schwiegersohn des Angeklagten [REDACTED] befragt (HD 14/1). Dabei gab er zu Protokoll, er sei am 3. August 2001 in die Schweiz gekommen. Die auf seine Frau eingelösten Autos würden alle ihm gehören und seien nur auf sie eingelöst gewesen, weil ihre Versicherung auf 30 % gewesen sei. Nachdem sich in der Befragung herausgestellt hatte, dass der Befragte in der Zeit von August 2002 bis März 2003 gar nicht über einen Fahrausweis verfügte, wurde ihm die Frage gestellt, wer dann in dieser Zeit mit seinen Autos herum gefahren sei. Darauf hin meinte er: "Eigentlich niemand. Vielleicht hat mein Schwiegervater das Auto drei bis vier Mal benützt. Oder auch ein Kollege von mir." Sein Schwiegervater habe mit ihren Autos glaublich drei Unfälle gehabt, seit er in der Schweiz sei. Ein Mal sei er bei einem solchen Unfall dabei gewesen, als sein Schwiegervater ihn ins Spital zu einer Kontrolle gebracht habe. Der Unfall habe sich glaublich in Kloten ereignet. Ein zweites Mal sei er in Volketswil dabei gewesen. Von den Versicherungen habe er nach den Unfällen für den Alfa Fr. 4'500.- und für den Jetta Fr. 2'000.- erhalten, beim Mercedes wisse er es nicht mehr. Danach habe er die Autos zum Autofriedhof gebracht und dafür nichts mehr erhalten.

bb) Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 13. Oktober 2003 führte [REDACTED] aus, die Prämien für die Motorhaftpflichtversicherung habe jeweils er bezahlt. Weiter gab er zu Protokoll, der Angeklagte habe seine Autos ab und zu ausgelehnt, wenn er eines zum Fahren gebraucht habe, weil sein eigenes gerade kaputt gewesen sei (HD 14/3).

e) aa) [REDACTED], die Tochter des Angeklagten, wurde am 16. Juli 2003 polizeilich einvernommen. Dabei führte sie aus, ihr Vater habe sie fast immer zur Arbeit gebracht, wenn er nicht weg gewesen sei. Einen Führerausweis habe sie nicht, nur einen Lernfahrausweis. Sie habe seit ihrem 18 Lebensjahr bis jetzt bereits ca. sieben bis acht Autos besessen. Die Versicherungsprämien bezahle jeweils sie selber. Ihr aktuelles Auto, den Honda, habe sie vor ca. 4 bis 5 Monaten

von einer Garage gekauft, wisse aber nicht mehr von welcher. Sie bezahle alles für ihre Autos, auch die Versicherung beim Strassenverkehrsamt, könne aber nicht sagen, wie hoch diese Kosten seien. Ebenso wenig konnte die Befragte einigermaßen darüber Auskunft geben, wann sie ihr erstes Auto gekauft hatte und was dieses für ein Auto gewesen ist. Auch die Kontrollschildnummer ihres aktuellen Autos wusste die Befragte nicht, ebenso wenig, ob sie gleichzeitig mehrere Autos eingelöst gehabt habe. Sie wusste nicht, dass sie bei der ersten Einlösung am selben Tag zwei Autos eingelöst hatte und auch nicht, dass eines davon nur gerade während neun Tagen eingelöst war. Sie selber habe noch nie einen Unfall gehabt, aber ihr Vater habe mit ihrem Citroen und dem BMW Unfälle gehabt. Danach habe sie die Autos weg geworfen. Wo wisse sie nicht, einfach dort, wo sie Schrott nehmen würden. Von der Versicherung habe sie Fr. 1'000.– bis Fr. 2'000.– erhalten, sie wisse es nicht genau. Die Befragte konnte sich auch nicht daran erinnern, nur gerade drei Monate vor der Befragung einen Ford Transit gekauft zu haben. Sodann konnte sie keinerlei Erklärung dafür geben, wieso sie in den letzten sieben Monaten acht Autos eingelöst hatte. Im Verlaufe des Einvernahmegesprächs ging es dann um die Unfallabwicklungen, wobei folgendes ausgeführt wurde:

"Hatten Sie mit der Unfallabwicklung etwas zu tun?"

Nein.

Nie?

Nein.

Regelte Ihr Vater die Unfälle immer selbst?

Ja. Ich habe nicht gelernt, um Unfälle zu regeln.

Habe Sie nie Ihrem Vater bei der Schadensanzeige geholfen?

Nein.

Ich rief schon einmal an; also telefonisch. Ich wollte mich nicht gross einmischen.

Ich zeige Ihnen nun ein Dokument (Schadensanzeige der Zürich-Versicherung / Fall █████); füllten Sie dies nicht aus?

Ja, dies ist meine Schrift. Ich dachte es handelt sich nur um die Unfallprotokolle.

Sie schrieben auf dem Protokoll, dass Herr █████ nicht die Polizei wollte, da er Angst hatte, dass die Polizei ei-

nen Führerausweis wegnehmen würde. Warum schrieben Sie dies?

Ich füllte dies aus, wie mir mein Vater es angegeben hat, und meine Mutter.

...

Sprachen Sie mit Herr [REDACTED]?

Ja.

Sagte er dies, dass mit dem Führerausweis wegnehmen?

Nein. Er sagte mir dies nicht. Ich schreib dies auf, wie es mein Vater sagte." (HD 15/1).

bb) In der Folge wurde [REDACTED] am 15. Oktober 2003 als Zeugin von der Untersuchungsbehörde einvernommen. Anlässlich dieser Einvernahme bestätigte die Zeugin, im Zusammenhang mit Unfällen telefoniert zu haben. Sie habe das gemacht, weil ihr Vater sie darum gebeten habe, weil er nicht genügend Deutsch verstehe. Auf entsprechende Vorhalte, ob sie mit [REDACTED], [REDACTED] etc. telefoniert habe, antwortete die Befragte immer nur, sie könne sich nicht erinnern. Im Übrigen stimmen ihre Angaben in dieser Einvernahme mit ihren früheren Aussagen überein (HD 15/2).

3.3. ND 5 (Unfall Nr. 5) (HD 35 S. 4 f.)

3.3.1. a) Am 4. August 2003 machte [REDACTED] bei der Stadtpolizei Zürich folgende Angaben: Als das vor ihm fahrende Auto gebremst habe, habe er nicht mehr rechtzeitig anhalten können und sei in dessen Fahrzeugheck gefahren. Nach dem Unfall hätten sie in gegenseitigem Einverständnis bei ihm im Geschäft das Unfallprotokoll ausgefüllt. Da schon drei Jahre seit dem Unfall vergangen seien, könne er sich nicht mehr erinnern, wie schnell er damals gefahren sei und weshalb der vor ihm Fahrende gebremst habe. Der Fahrer habe gebrochen Deutsch gesprochen. Es sei noch ein junger Mitfahrer dabei gewesen. Von sich aus erwähnte der Befragte sodann, er habe den Eindruck gehabt, dass der Unfallbeteiligte Freude an diesem Unfall gehabt habe. Dies habe er aus dessen Gesichtsausdruck geschlossen. Auf Frage, wie die Bremsung des vorderen Autos erfolgt sei, antwortete der Befragte, es sei eine Vollbremsung gewesen. Es habe Bremspuren auf dem Asphalt gegeben, auch von seiner eigenen Bremsung. Er wisse wirklich nicht, wieso der vordere Autolenker gebremst habe. Er sei

mit seinen Gedanken abwesend gewesen, weil es sein letzter Arbeitstag in diesem Geschäft gewesen sei und er an das gedacht habe. Ansonsten sei ihm am Vorfall nichts suspekt vorgekommen (ND 5 act. 3).

b) In der Folge wurde [REDACTED] am 10. September 2003 als Zeuge einvernommen (ND 5 act. 6). Dabei bestätigte er seine früheren Aussagen und präziserte, dass ihm an der Fahrweise des vorderen Wagens vor dem Unfall nichts aufgefallen sei. Um diese Zeit habe es fast keinen Verkehr gehabt. Er sei damals zeitlich nicht unter Druck gewesen. Auf die Frage, ob der vordere Wagen sachte, normal oder stark abgebremst habe, antwortete der Zeuge, er glaube normal. Auf entsprechende Frage führte der Zeuge aus, im vorderen Wagen seien zwei Personen gewesen. Der Beifahrer sei ein jüngerer Mann gewesen. Dieser habe sich nach dem Unfall an der Diskussion nicht beteiligt, habe aber beim Ausfüllen des Protokolls gesagt, dass er Rücken- und Halsschmerzen habe. Auf die Frage, wie sich der Angeklagte nach dem Unfall verhalten habe, meinte der Zeuge, dieser habe sich ganz normal verhalten. Sie hätten so miteinander gesprochen, wie sie das in dieser Einvernahme machen würden. Er sei nicht aggressiv gewesen. Über den Beizug der Polizei hätten sie sich glaublich gar nicht unterhalten, da es ja nur ein Blechschaden gewesen sei. Da er gewusst habe, dass ihn die Schuld am Unfall treffe, habe sich eine diesbezügliche Diskussion erübrigt.

3.3.2. a) Am 13. August 2003 wurde auch der Angeklagte zu Unfall Nr. 5 polizeilich befragt. Dabei konnte er sich zunächst an überhaupt nichts mehr erinnern. Nach diversen Gedankenstützen führte er dann aus, vor ihm habe es eine Autokolonne gehabt, welche zum Stillstand gekommen sei, weshalb er habe anhalten müssen und das Auto hinter ihm in ihn hinein gefahren sei. Er habe ganz normal gebremst und es habe keine Bremsspuren von ihm gegeben. Der andere habe aber plötzlich gebremst und Bremsspuren auf dem Asphalt hinterlassen. Übereinstimmend mit dem Geschädigten schilderte der Angeklagte sodann, sie seien zum Arbeitsort des Geschädigten gefahren und hätten dort das Unfallprotokoll ausgefüllt. Ob der Angeklagte nach dem Unfall noch mit dem Auto fuhr, bevor er es entsorgte und ob er es reparierte, wusste er nicht mehr. Ebenso wenig

konnte er sich daran erinnern, was ihm die Versicherung für den Unfall bezahlt hatte. Die Frage, ob er jeweils Freude habe, wenn ein Unfall passiere, verneinte der Angeklagte. Er bestritt auch, bei jenem Unfall damals Freude gezeigt zu haben. Schliesslich führte er aus, er sei bei jenem Unfall alleine unterwegs gewesen (ND 5 act. 4).

b) In seiner Stellungnahme zu den Zeugenaussagen des Geschädigten schilderte der Angeklagte am 10. September 2003 den Unfallhergang nochmals übereinstimmend wie früher. Dabei ergänzte er, der andere Fahrer habe sich nach dem Unfall entschuldigt und gesagt, er sei in Eile. Im Gegensatz zu seiner früheren Einvernahme konnte er sich vorliegend nicht mehr daran erinnern, ob er alleine unterwegs gewesen war (ND 5 act. 7).

3.4. ND 6 (Unfall Nr. 6) (HD 35 S. 5 f.)

3.4.1. Diesbezüglich führte die als Angeschuldigte befragte [REDACTED] aus, da die Ampel auf Gelb gewechselt habe, hätten sie bremsen müssen, weil es dort Apparate gebe, welche fotografieren würden. Dabei habe ihr Ehemann normal gebremst, worauf das andere Auto sie von hinten gerammt habe. Der andere habe danach erklärt, dass er noch schnell bei gelb habe durchfahren wollen. Bei diesem Unfall habe es keine Verletzten gegeben. Die Angeschuldigte bestätigte, die Örtlichkeit des Unfalles recht gut zu kennen (HD 11/1 S. 3).

3.4.2. a) [REDACTED] wurde zunächst am 9. Juli 2003 polizeilich befragt. Dabei machte er folgende Angaben: Er sei hinter dem Auto hergefahren, in welches er später hinein gefahren sei. Da er gewusst habe, dass die Fahrspur nur kurz Grünlicht anzeige, sei er relativ nahe an den vorderen PW aufgefahren. Als die Ampel Gelb geworden sei, habe der vordere Lenker recht brüsk gebremst. Als die Ampel umgeschaltet habe, habe sich der vordere Wagen unmittelbar vor dem Signal befunden. Er könne sich noch erinnern, beim Aufprall noch auf dem Gas gewesen zu sein, weil er aus Erfahrung angenommen haben, noch durch fahren zu können. Er sei der Meinung, dass es für ihn auch noch gereicht hätte, bei Gelblicht durch zu fahren. Auf entsprechende Frage hin konkretisierte der Befragte, dass die Bremsung des BMW-Lenkers eine Art Vollbremsung gewesen sei.

Dieser habe ja stark bremsen müssen, ansonsten er keine Chance gehabt hätte, vor dem Lichtsignal anzuhalten. Nach dem Unfall hätten sie ein Unfallprotokoll ausgefüllt, was seine Idee gewesen sei. Der Angeklagte und seine Frau seien nach dem Unfall sehr ruhig gewesen. Die Personen, welche auf dem Rücksitz gesessen seien, glaublich die Eltern des Fahrers, hätten sich schon etwas mehr aufgeregt. Da er - der Befragte - die Schuld auf sich genommen habe, sei der Angeklagte auch einverstanden gewesen. Schliesslich erwähnte er noch, dass eine Person aufgrund des Unfalls Schmerzen am Kopf gehabt habe. Er habe sich noch erkundigt, ob er einen Arzt rufen solle. Doch der Angeklagte habe gesagt, das sei nicht nötig und habe es eher locker genommen (ND 6 S. 3).

b) Am 10. September 2003 schilderte [REDACTED] als Zeuge übereinstimmend mit seinen früheren Angaben das Unfallereignis vom 9. November 2000 (ND 6 act. 5). Dabei ergänzte er auf Befragen noch, der Fahrer des vorderen Autos sei verhalten gefahren, wie jemand, der sich örtlich nicht auskennt. Unmittelbar vor dem Unfall sei er nicht abgelenkt gewesen. Aufgrund eines Termins sei er aber zeitlich unter Druck gewesen. Der Angeklagte habe seiner Meinung nach erst im letzten Moment gebremst, also direkt auf der Haltelinie. Auf Frage ergänzte der Zeuge, es sei von keiner Seite her zur Sprache gekommen, die Polizei beizuziehen.

3.4.3. a) Anlässlich seiner Einvernahme vom 13. August 2003 bei der Stadtpolizei Zürich konnte sich der Angeklagte mit Bezug auf den Unfall Nr. 6 eigentlich an nichts mehr erinnern. Auf Vorhalt, dass er bei einer Ampel bei Gelb angehalten habe, behauptete er aber, bestimmt bei Rot angehalten zu haben. Was er dann auch mehrere Male wiederholte und zwar auch auf Fragen, welche eine andere Antwort erfordert hätten. Sodann wusste der Angeklagte zunächst nicht mehr, ob er nach dem ersten Unfall die Stossstange ausgewechselt habe. Später als er in einen Erklärungsnotstand geriet, behauptete er dann, den hinteren Teil des Autos bestimmt repariert zu haben. Quittungen für die Reparatur habe er keine. Er wisse aber, dass er gebrauchte Teile für die Reparatur gekauft habe. Ob er die Reparatur selber vorgenommen habe, wisse er allerdings nicht (ND 6 act. 4).

b) Am 10. September 2003 führte der Angeklagte in seiner Stellungnahme zur Zeugenaussage von [REDACTED] bei der Untersuchungsbehörde aus, er sei auf das Lichtsignal zu gefahren, es habe auf Gelb umgeschaltet und er habe gebremst. Da sei es rot geworden und der andere sei in ihn hinein gefahren (ND 6 act. 8).

3.5. ND 7 (Unfall Nr. 7) (HD 35 S. 6 f.)

3.5.1. [REDACTED] konnte sich an diesen Unfall zunächst nicht erinnern. Nach Hinweis, dass der Unfall mit dem Auto von [REDACTED] geschehen sei, führte sie aus, das vor ihnen fahrende Auto habe auf einmal gebremst und sei auf die volle Linie gefahren, wo er habe umkehren wollen. Aufgrund dieser starken Bremsung habe der Angeklagte langsamer fahren müssen und sei deshalb von hinten gerammt worden. Der Angeklagte sei vor der Kollision lediglich langsamer gefahren, habe aber nicht angehalten. Sie habe zum Unfallbeteiligten nichts gesagt. Sie selber sei durch den Unfall zwar nicht verletzt worden, aber stark erschrocken und habe am ganzen Körper gezittert (HD 11/1 S. 3 f.).

3.5.2. a) Am 30. Juli 2003 führte [REDACTED] auf polizeiliche Befragung aus, das vorderste Auto sei bei der dortigen Insel nach links abgebogen. Der vor ihm fahrende Autolenker habe noch rechtzeitig anhalten können, er nicht mehr, weil er vier Betonelemente geladen gehabt habe. Er habe wohl gesehen, dass das erste Auto nach links abgebogen sei und gebremst, aber es habe nicht mehr gereicht. An der Fahrweise des BMW-Fahrers sei ihm nichts Spezielles aufgefallen. Den Unfall hätten sie mittels Protokoll geregelt. Soweit er sich erinnern könne, seien mit diesem Vorgehen beide Seiten einverstanden gewesen. Der Angeklagte sei auf dem Unfallplatz ganz normal aufgetreten, nur seine Frau habe etwas ausgerufen. Der BMW-Fahrer habe ganz normal gebremst. Daran sei nichts Auffälliges gewesen. Vielleicht hätte dieser schon nach rechts ausweisen können, denn es habe genug Platz gehabt. Für ihn habe es sich um einen normalen Auffahrunfall gehandelt. Wenn er keine Betonelemente transportiert hätte, hätte er eventuell auch noch rechtzeitig bremsen können (ND 7 act. 3).

b) Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 4. September 2003 wiederholte [REDACTED] im Wesentlichen seine früher deponierten Aussagen. Auf die Frage, ob der Angeklagte rechts am wendenden Auto hätte vorbeifahren können, meinte der Zeuge, so wie er es in Erinnerung habe, sei das nicht möglich gewesen. Der vorderste Wagen habe überraschend einen U-Turn gemacht und sei daher noch eine gewisse Zeit mit einem Teil seines Fahrzeuges in ihrer Fahrbahn gestanden. Nachdem dieselbe Frage nochmals wiederholt wurde, meinte der Zeuge, diese Frage sei schwierig zu beantworten. Es hätte schon Platz gehabt, um rechts vorbeifahren zu können und er selber hätte es wohl auch versucht. Auf jener Fahrt sei er zeitlich etwas unter Druck gewesen. Er habe sich eben auf den ersten Wagen konzentriert, da dieser etwas waghalsige Manöver gemacht habe und da sei der Angeklagte dann ja auch schon gestanden. Es sei für ihn schwierig zu beurteilen, wie stark der Angeklagte gebremst habe, er habe einfach die Bremslichter wahrgenommen. Weiter präzisierte der Zeuge, die Frau des Angeklagten habe glaublich etwas in dem Sinne gesagt, ob er sie umbringen wolle. Sie habe gemäss seiner Erinnerung den Hals verrenkt, sei aber im Auto sitzen geblieben. Er habe den Angeklagten glaublich gefragt, ob er den Beizug der Polizei wolle, doch sie hätten sich geeinigt, dass dies nicht nötig sei. Über die Schuldfrage habe es keinerlei Diskussion gegeben. Er habe die Schuld klar auf sich genommen (ND 7 act. 5).

3.5.3. a) Den Unfallhergang schilderte der Angeklagte bei der Polizei dergestalt, als ein Auto vor ihm gefahren sei, er dann habe bremsen müssen und das Auto hinter ihm in ihn hinein gefahren sei. Auf die Frage, weshalb er das Auto seines Sohnes [REDACTED] gefahren sei, antwortete der Angeklagte, er habe nicht gewusst, dass dies verboten sei. Weiter räumte der Angeklagte ein, er habe ziemlich stark bremsen müssen, weil die Situation für ihn überraschend gewesen sei. Es habe keine Möglichkeit gegeben, um nach rechts auszuweichen. Dort habe es ein Trottoir / Rand gehabt. Ansonsten waren die Aussagen des Angeklagten wiederum von vielen Erinnerungslücken geprägt (ND 7 act. 4).

b) In seiner Stellungnahme zur Zeugenaussage von [REDACTED] schilderte der Angeklagte den Unfallablauf übereinstimmend mit seinen frühe-

ren Angaben. Zusätzlich führte er aus, er habe den Unfallverursacher gefragt, ob sie die Polizei holen sollten. Dieser habe aber verneint, gemeint er sei schuldig und das Protokoll ausgefüllt. Seine Frau habe nichts von Umbringen gesagt, sie habe nur geäussert, dass sie Angst gehabt habe (ND 7 act. 7).

3.6. ND 9 (Unfall Nr. 9) (HD 35 S. 7 f.)

3.6.1. a) [REDACTED] schilderte bei der Stadtpolizei Zürich am 1. Juli 2003 den Unfall Nr. 9 folgendermassen: Nach der eigentlichen Autobahnausfahrt habe es zwei Spuren. Das vor ihm fahrende Auto habe sich vorerst nicht entscheiden können, welche Spur er nehmen wolle. Er sei in der Mitte beider Spuren gefahren und habe immer etwas nach links und nach rechts geschwenkt. Und dann sei der Fahrer stehen geblieben, bzw. sei er einfach etwas ausgerollt. Er selber sei auf die Bremsen gegangen. Da die Fahrbahn nass gewesen sei, habe es ihm aber nicht mehr gereicht und er sei in das Heck des anderen Autos gefahren. Sie hätten die Schadensregulierung mittels Unfallprotokoll erledigt. Eigentlich hätte er von der Firma aus sogar die Polizei kommen lassen müssen, aber es sei ja wirklich nur eine Bagatelle gewesen. Der Angeklagte habe auf den Unfall ziemlich ruhig reagiert, sein nicht sonderlich geschockt gewesen. Auf die Frage, ob ihm am Unfall etwas suspekt vorgekommen sei, antwortete der Befragte, damals nicht, aber wenn er heute das Fahrverhalten des Angeklagten analysiere, komme es ihm schon komisch vor. Im Nachhinein könnte man meinen, dass der Fahrer die Kollision provoziert habe, was aber natürlich nur eine Mutmassung sei. Schliesslich führte der Befragte noch an, kein Mensch fahre so zu einer Autobahnausfahrt heraus (ND 9 act. 3).

b) In der Folge wurde [REDACTED] am 29. August 2003 als Zeuge einvernommen (ND 9 act. 5). Bei dieser Gelegenheit führte er aus, er habe zwar in der Autobahnausfahrt sein Tempo reduziert, sei aber immer noch ziemlich schnell gewesen und habe dann eine Vollbremsung machen müssen, weil das Fahrzeug vor ihm, welches sich zuvor nicht habe entscheiden können, welche Spur es befahren wolle, plötzlich still gestanden sei. Aufgrund der nassen Strasse habe er nicht mehr bremsen können. Für ihn sei es ein normaler Auffahrunfall gewesen, an welchem er die Schuld getragen habe. Im Zeitpunkt des Unfalles sei

er weder abgelenkt, noch unter zeitlichem Druck gewesen. Es sei für ihn schwierig zu qualifizieren wie der Angeklagte gebremst habe, er würde aber sagen normal. Ob der Angeklagte einen Grund für seine Bremsung gehabt habe, wisse er nicht, da die Strasse dort eine Rechtskurve gemacht habe und er nicht nach vorne habe sehen können. Es sei überhaupt nicht darüber diskutiert worden, ob die Polizei beigezogen werden solle.

3.6.2. a) An diesen Unfall konnte sich der Angeklagte anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 12. August 2003 erinnern. Nach der Tunnelausfahrt gebe es eine Rechtskurve. Dahinter hätten mehrere Autos vor einem Lichtsignal gewartet. Der andere Lenker sei von hinten in ihn hinein gefahren. Er habe von Anfang an gewusst, dass er nach rechts fahren wolle und daher die rechte Fahrspur benutzt. Der andere habe es sehr eilig gehabt. Sofort nach dem Unfall habe dieser jemanden angerufen und mitgeteilt, dass er sich wegen eines Unfalles verspäten werde. Als er (der Angeklagte) die Kolonne gesehen habe, habe er sofort gebremst. Der andere habe auch gebremst, doch da die Strasse nass und glitschig gewesen sei, sei er in ihn hinein geschlittert. Ob er damals alleine unterwegs gewesen sei, wisse er nicht mehr. Ebenso wenig wisse er noch, ob er den Schaden habe reparieren lassen, wo er ihn habe begutachten lassen, wie viel ihm die Versicherung für den Unfall bezahlt habe und ob er den Vorschaden dem Experten gemeldet habe. Auf Vorhalt, dass das Unfallauto des Angeklagten 103 Tage eingelöst gewesen sei und die Frage, weshalb es in dieser Zeit auf seinen Sohn umschrieben worden sei, lächelte der Angeklagte und führte aus, wahrscheinlich habe sein Sohn das Auto benützen wollen. Als er dann gemerkt habe, dass es sich um ein altes Auto gehandelt habe, habe dieser darauf verzichtet (ND 9 act. 4).

b) Anlässlich seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 29. August 2003 machte der Angeklagte übereinstimmende Angaben zum Unfallgeschehen. Ausserdem konkretisierte er, er habe nach Weinigen fahren wollen, aber wisse nicht mehr, was er dort gewollt habe. Auf die Frage, ob er alleine unterwegs gewesen sei, antwortete er, er glaube zu wissen, alleine im Auto gewesen zu sein. Auf Vorhalt der Aussagen des Zeugen, wonach er nicht alleine war,

meinte der Angeklagte, er wisse, dass er alleine gewesen sei. Vielleicht habe Herr [REDACTED] einfach den Eindruck gehabt, dass er nicht alleine sei (ND 9 act. 8).

3.7. ND 10 (Unfall Nr. 10) (HD 35 S. 8)

3.7.1. Auf Frage, an wen die Versicherung aus dem Unfall Nr. 10 den Schaden von Fr. 2'650.– ausbezahlt habe antwortete die Zeugin [REDACTED]: "Das war ja mein Auto. Ich bekam das Geld." Auf Vorhalt der Auszahlungsquittung auf welcher die Unterschrift ihres Vaters zu sehen ist, meinte sie, nicht zu wissen, wieso die Versicherung das Geld nicht direkt an sie bezahlt habe (HD 13/2 S. 4).

3.7.2. a) Zum Unfall vom 22. Juni 2001 machte [REDACTED] bei der Stadtpolizei Zürich am 12. August 2003 folgende Angaben: An der Steigung der Rosengartenstrasse habe der vor ihm fahrende Autolenker bremsen müssen, weil ein anderer Lenker die Spur gewechselt habe. Dabei sei dieser mit seinem Auto zum Stehen gekommen. In der Folge sei er ca. 50 cm rückwärts in sein Auto hinein gerollt, während er selber zu diesem Zeitpunkt sozusagen nicht mehr gefahren sei. Er denke, dass der Grund für dieses Zurückrollen wohl gewesen sei, dass der Angeklagte den Gang nicht ins Getriebe gebracht habe. Ob er dies extra gemacht habe, könne er nicht sagen. Im Zeitpunkt, als es zur Kollision gekommen sei, sei er weniger als Schritttempo gefahren. Es sei eben wie eine Gegenbewegung gewesen. Da er gesehen habe, dass das Auto, welches die Spur gewechselt hatte, schon wieder weggefahren sei, sei er bereits wieder am Anfahren gewesen. Da aber das sich vor ihm befindliche Auto rückwärts gerollt sei, habe der Zusammenstoss nicht mehr verhindert werden können. Nach dem Unfall hätten sie auf Drängen des Angeklagten hin ein Unfallprotokoll erstellt. Er selber habe keines erstellen wollen, weil er den Unfallschaden selber habe bezahlen wollen. Er habe gesehen, dass der entstandene Schaden nicht gross gewesen sei. Lediglich die Stossstange sei etwas nach vorne gedrückt gewesen und er sei davon ausgegangen, dass man diese nur richten müsse. Deshalb habe er dem Angeklagten seine Visitenkarte gegeben und gesagt, er solle sein Auto in der Garage zeigen und diese solle dann mit ihm Kontakt aufnehmen. Als er nichts mehr gehört habe, habe er mit der Halterin des Wagens gesprochen, welche ihm mitge-

teilt habe, ihr Vater habe bereits alles erledigt. Von seiner Versicherung habe er dann erfahren, dass diese den Schaden bereits bezahlt hätten, was ihn wütend gemacht habe. Der Befragte beschrieb den Angeklagten auf dem Unfallplatz als nicht aggressiv, sondern eher als "cool". Auf Frage hin gab [REDACTED] weiter an, vor dem Unfall sei ihm an der Fahrweise des Angeklagten nichts aufgefallen. Er habe die Polizei nicht gerufen, obwohl er der Ansicht gewesen sei, dass er am Unfall nicht die Schuld trage, weil er wegen des äusserst geringen Schadens kein Theater habe machen wollen und er sich gedacht habe, dass er ja nicht beweisen könne, dass der Angeklagte rückwärts gerollt sei. Den von der Versicherung ausbezahlten Betrag von Fr. 2'650.– bezeichnete der Befragte als jenseits von gut und böse. Sein eigener Schaden habe sich auf Fr. 1'100.– belaufen, obwohl die ganze Stossstange sowie die Lichter hätten ersetzt werden müssen (ND 10 act. 3).

b) Am 4. September 2003 wurde [REDACTED] sodann als Zeuge einvernommen (ND 10 act. 5). Anlässlich dieser Einvernahme schilderte er den Unfallhergang in Übereinstimmung mit seiner früheren Darstellung. Ergänzend führte er aus, nach dem Unfall habe der Angeklagte ihm mitgeteilt, dass es der Wagen seiner Tochter sei. Er - der Zeuge - habe sich gedacht, das sei wohl der Grund, dass der Angeklagte den Gang nicht gefunden habe und rückwärts gerollt sei. Für ihn sei klar gewesen, dass er von Hinten gekommen sei und deshalb die Schuld trage. Auf Frage sagte der Zeuge aus, über den Beizug der Polizei sei nicht gesprochen worden. Er habe seine Schuld ja anerkannt. Wenn er selber still gestanden wäre, wäre der Angeklagte nicht in ihn hinein gerollt. Dies sei aufgrund der gegenläufigen Bewegung passiert, weil er schon wieder am Losfahren gewesen sei.

3.7.3. a) Zum Unfallhergang führte der Angeklagte am 20. August 2003 aus, es habe eine Autokolonne gehabt, alle hätten angehalten und der hintere Wagen sei in ihn hinein gefahren. So sei es zum Unfall gekommen. Auf Vorhalt der Ausführungen von [REDACTED], wonach der Angeklagte aufgrund eines Spurwechsels eines anderen Fahrzeuges habe bremsen müssen, bestätigte der Angeklagte, dass dies zutrefte. Dass er rückwärts gerollt sei, bestritt der Ange-

klagte dagegen. Weiter gab der Angeklagte an, es sei die Idee von [REDACTED] gewesen das Unfallprotokoll auszufüllen. Auf Vorhalt der Aussage von [REDACTED], wonach er kein Protokoll habe ausfüllen wollen, sondern der Angeklagte darauf bestanden habe, meinte der Angeklagte nur, auch das sei möglich. Er könne sich an keine Vereinbarung mit dem Unfallbeteiligten bezüglich des weiteren Vorgehens mit Bezug auf den Schaden erinnern. Er könne sich auch nicht an einen späteren Kontakt mit dem Unfallbeteiligten erinnern. Die Versicherung habe ihm das Geld für den Schaden direkt ausbezahlt. Weiter führte der Angeklagte aus, der Unfall könne nur so passiert sein, dass [REDACTED] in ihn hinein gefahren sei. Weiter ging seine Ausführung mit: "Sodann könnte es sein, dass ich sodann von der Pedale gerutscht bin. Es ist möglich, er konnte von hinten auch besser beobachten." Er habe nach dem Unfall das Auto auf den Abbruch gebracht, da es sich für ihn nicht rentiert habe, das Auto zu reparieren, denn er hätte es dafür ja zu einem Spengler bringen müssen (ND 10 act. 9).

b) Auch in seiner Stellungnahme zur Zeugenaussage von [REDACTED] stellte sich der Angeklagte wieder auf den Standpunkt, er habe angehalten und in diesem Moment sei er auch schon von hinten angefahren worden. Auf die Frage, ob er zurück gerollt sei antwortete der Angeklagte, er sei zuerst angefahren worden. Dadurch sei er nach vorne geschoben worden. In diesem Moment sei sein Fuss vom Pedal gerutscht und sein Auto nach hinten gerollt. Nach dieser Aussage wurde der Zeuge nochmals zu diesem Punkt befragt. Auf die Frage, ob der Angeklagte trotzdem bei seiner Darstellung bleibe, meinte er, er könne sich nicht mehr genau daran erinnern. Er wisse einfach, dass der Zeuge ihn angefahren habe. Sodann bestätigte der Angeklagte erneut, er habe das Geld von der Versicherung erhalten und er habe das Auto nicht reparieren lassen, weil die Reparatur zu teuer gewesen wäre. Auf die Frage: "Wegen dieser kleinen Beule an der Stossstange?", meinte der Angeklagte nur ausweichend: "Wir wollten das Auto einfach nicht reparieren. Ich weiss auch nicht mehr warum." Abschliessend erwähnte der Angeklagte noch, auf dem Unfallprotokoll stehe als Schaden ja, Stossstange und Eckblech, während Herr [REDACTED] nur die Stossstange erwähnt habe (ND 10 act. 6).

3.8. ND 11 und 12 (Unfall Nr. 11 und 12) (HD 35 S. 27 f.)

3.8.1. Bereits in seiner ersten polizeilichen Einvernahme vom 9. Mai 2003 wurde der Angeklagte auf die beiden Unfälle im September 2001 angesprochen, welche beide mit dem Opel Vectra passierten. Dabei führte er aus, dass er bei einem Stopp habe anhalten müssen und ein Lastwagen in sein Heck gefahren sei. Zufolge dieses Unfalles seien die Stossstange und das Eckblech kaputt gegangen. Dafür habe er von der Versicherung Geld erhalten, wisse aber nicht mehr wie viel dies gewesen sei. Weiter bestätigte der Angeklagte, dass er mit demselben Auto im selben Monat noch einmal einen Unfall gehabt habe und dass beide Male das Auto hinten rechts einen Schaden erlitten habe. Auf entsprechende Frage führte er aus, den Schaden vom 8. September 2001 habe er selber zusammen mit seinem Bruder repariert. Für diesen Schaden habe er von der Versicherung glaublich Fr. 3'000.– erhalten. Wie viel er aus dem zweiten Unfall von der Versicherung erhalten habe, könne er nicht mehr sagen. Er habe dem Versicherungsexperten, welcher den zweiten Unfall begutachtete, den Vorschaden nicht angegeben, weil dieser ja bereits repariert gewesen sei. Auf die Frage, ob der Angeklagte in der Zeit zwischen den Unfällen mit dem Auto gefahren sei, antwortete er mit: "Nein. Ich fuhr nicht herum. Nein, natürlich fuhr ich mit dem Auto herum... Ich weiss nicht genau wie viel ich herumfuhr. Nach der Reparatur des Autos fuhr ich etwa noch 7 Tage umher." Auf die anschliessende Frage, wieso der Versicherungsexperte des zweiten Unfalles dann den genau gleichen Kilometerstand abgelesen habe, wie der Experte, welcher den ersten Unfallschaden aufgenommen habe, meinte der Angeklagte, der Kilometerzähler sei defekt gewesen und habe nicht gearbeitet (HD 9/1 S. 4 ff.).

3.8.2. Auch anlässlich seiner ersten untersuchungsrichterlichen Einvernahme zu den zwei Unfällen im September 2001 gab der Angeklagte auf die ihm gestellten Fragen keine direkten Antworten, sondern wich diesen stets aus. Auf Vorhalt, er habe den Versicherungen jeweils den Gesamtschaden präsentiert und dabei vorgegeben, dass es sich ausschliesslich um den Schaden aus einem Unfall handeln würde, meinte der Angeklagte, es sei richtig, dass er zwei Mal von hinten angefahren worden sei. Nach Wiederholung des Vorhaltes fragte der Angeklagte:

"Von welchem Auto? Das wusste ich nicht." Nach erneutem Vorhalt gab der Angeklagte zu Protokoll: "Das war doppelt, aber ich wusste nicht von diesem zweiten Fall. Ich füllte einfach das Protokoll aus." Die Frage, ob es für ihn denn normal sei, für denselben Schaden zweimal Geld zu bekommen, bejahte der Angeklagte. Er habe gedacht, dass das so funktionieren würde, dass er nach einem Unfall das Protokoll ausfülle und es der Versicherung melde (HD 9/4 S. 2 ff.).

3.8.3. Polizeilich wurde der Angeklagte am 12. August 2003 nochmals zum Unfall Nr. 11 befragt. Dabei gab er zu Protokoll, er und sein Sohn hätten den Schaden ein wenig geflickt. Dafür gebe es keinerlei Quittungen (ND 11 act. 3).

3.8.4. Am selben Tag erfolgte auch eine Einvernahme durch die Stadtpolizei Zürich zum Unfall Nr. 12 (ND 12 act. 3). Dabei räumte der Angeklagte ein, bei diesem Unfall sei fast genau der gleiche Schaden wie beim Unfall Nr. 11 entstanden. Er habe dem Experten nicht gesagt, dass er mit demselben Auto zuvor schon einen Unfall gehabt habe, denn er habe nicht gewusst, dass er so etwas hätte melden müssen. Die Versicherung habe ihm glaublich die gleiche Summe wie für den ersten Unfall bezahlt. Auf Vorhalt, dass genau drei Tage nachdem sich der zweite Unfall ereignet hatte, der Experte sich den ersten Unfall angesehen hatte und er daher die Schadensaufnahme gar nicht richtig machen konnte, wenn er nicht wusste, dass es zwei Unfälle gegeben hatte, meinte der Angeklagte nur, die Unfälle hätten sich in kurzen Abständen von ca. 10 Tagen ereignet. Auch nach dem zweiten Unfall hätten sein Sohn und er das Auto ein wenig geflickt. Die Reparatur sei nicht teuer gewesen. Sie hätten gebrauchte Ersatzteile verwendet.

3.9. ND 13 (Unfall Nr. 13) (HD 35 S. 9)

3.9.1. a) [REDACTED] konnte am 9. Juli 2003 gegenüber der Polizei zum Unfall vom 6. November 2001 folgende Angaben machen: Er sei hinter dem Wagen des Angeklagten her gefahren. Von weitem habe er gesehen, wie Fussgänger bei einem Fussgängerstreifen miteinander geplaudert hätten, ohne dass sie den Anschein gemacht hätten, die Strasse zu überqueren. Sie seien schon lange dort gestanden. Dann habe der Angeklagte vor ihm gebremst und er sei gegen sein Fahrzeugheck gefahren. Er habe die Fussgänger schon recht früh ge-

sehen, da sein Fahrzeug höher gewesen sei, als das vor ihm Fahrende, weshalb er gut darüber hinweg gesehen habe. Das Gesicht sowie die Körper der Fussgänger hätten zueinander gezeigt, nicht auf die andere Strassenseite. Sodann seien sie still gestanden und hätten sich nicht bewegt. Deshalb habe er die Situation derart eingeschätzt, dass diese Fussgänger die Strasse nicht überqueren wollten. Er gehe davon aus, dass der Angeklagte normal gebremst habe, er habe darauf nicht geachtet. Nach dem Unfall habe er sofort seine Schuld eingestanden und den Angeklagte gefragt, ob er die Polizei wünsche. Als dieser verneint habe, habe er den Vorschlag gemacht, die Angelegenheit mittels Unfallprotokoll zu lösen. Am Schluss habe der Angeklagte dann noch gesagt, seiner Tochter würde der Kopf schmerzen. Das habe er - der Befragte - aber nicht recht glauben können, da sie zuvor nichts davon gesagt hätten. Der Angeklagte habe auf dem Unfallplatz einen normalen Eindruck gemacht. Sicher sei er nicht gerade begeistert gewesen. Auf entsprechende Fragen führte [REDACTED] aus, am Unfall sei ihm nichts suspekt vorgekommen. Die Fussgänger hätten unmittelbar nach dem Unfall die Strasse nicht überquert. Ob sie dies einige Minuten später gemacht hätten, wisse er nicht. Nach dem Unfall habe der Angeklagte noch mit ihm Kontakt aufgenommen und gesagt, er bekäme von der Versicherung nicht so viel Geld, wie er wolle. Dieser habe wohl gedacht, dass er - der Befragte - den Restbetrag bezahlen würde, gefordert habe der Angeklagte dies allerdings nicht und er selber sei darauf nicht eingegangen (ND 13 act. 3).

b) Anlässlich seiner später folgenden Zeugeneinvernahme am 25. August 2003 präzisierte [REDACTED], die Personen seien in der Mitte des Trottoirs gestanden und nicht direkt beim Fussgängerstreifen. Im Übrigen machte er mit früher übereinstimmende Aussagen. Auf entsprechende Frage hin führte der Zeuge weiter aus, zum Unfall sei es gekommen, weil er die Situation so eingeschätzt habe, dass die Fussgänger die Strasse nicht überqueren wollten und der Angeklagte dies offenbar anders eingeschätzt habe. Er sei an sich ein routinierter Autofahrer und der Ansicht, dass er Situationen gut einschätzen könne. Schliesslich fügte der Zeuge noch an, über die Polizei sei gar nie gesprochen worden, weil er von Anfang an seine Schuld eingestanden habe (ND 13 act. 5).

3.9.2. a) Am 5. August 2003 bei der Polizei führte der Angeklagte aus, er habe vor dem Fussgängerstreifen angehalten, da die Leute die Strasse hätten überqueren wollen. Der andere Autolenker sei von hinten in ihn hinein gefahren. Bei seiner Bremsung habe er nicht nach hinten in den Rückspiegel geschaut, sondern nur nach vorne. Er habe langsam gebremst, aber der andere sei ihm zu nahe aufgefahren. Der Unfallverursacher habe - so der Angeklagte weiter - nicht gewollt, dass die Polizei benachrichtigt werde und selber ein Unfallprotokoll geholt. Auf mehrfach wiederholten Vorwurf, der Angeklagte habe die Unfälle provoziert und das Fahrverhalten der nachfolgenden Autos schamlos ausgenutzt, meinte der Angeklagte, ein Fussgänger habe sich bereits auf dem Fussgängerstreifen befunden. Weiter gab der Angeklagte zu Protokoll, den Unfallverursacher glaublich nie angerufen zu haben. Nach Vorhalt, dass dieser das aber ausgesagt habe, war sich der Angeklagte plötzlich sicher, nie einen solchen Anruf getätigt zu haben. Es habe ja keine Notwendigkeit für einen Anruf bestanden, da ja das Protokoll ausgefüllt worden sei (ND 13 act. 4).

b) Am 25. August 2003 machte der Angeklagte gegenüber der Untersuchungsbehörde folgende Angaben: Er habe wegen Fussgängern anhalten müssen. Diese hätten miteinander gesprochen und sich in Richtung Zebrastreifen bewegt. Als er angehalten habe, hätten sie sich schon auf dem Fussgängerstreifen befunden (ND 13 act. 8).

3.10. ND 14 (Unfall Nr. 14) (HD 35 S. 10)

3.10.1. a) Die Unfallverursacherin [REDACTED] schilderte den Vorfall vom 27. Dezember 2001 gegenüber der Stadtpolizei Zürich dergestalt, als sie in Richtung Kreisel gefahren sei. Weil ein Auto nach links Richtung Bahnhof abgebogen sei, habe ein Fahrzeug abrupt gebremst. Der Fahrer vor ihr habe rechtzeitig anhalten können, sie jedoch nicht mehr. Auf Vorschlag des Angeklagten hin hätten sie nach dem Unfall das Protokoll ausgefüllt. Weiter führte die Befragte aus, sie habe visuell am Fahrzeug des Angeklagten keine Beule gesehen, die Rücklichter seien etwas beschädigt worden. Ihr Vater habe dann für sie den Unfall geregelt und sei über die hohe Schadenszahlung erschrocken gewesen. Entsprechend bezeichnete die Befragte dann etliche Schäden auf den Fotos der

Versicherung als sicher nicht durch ihren Unfall entstanden. Auf Befragen führte [REDACTED] weiter aus, der Angeklagte habe sehr abrupt gebremst. Es habe nicht gerade "gequietscht", aber es sei schon sehr abrupt gewesen. An dem Unfall sei ihr eigentlich nichts suspekt vorgekommen, nur die sehr hohe Rechnung habe sie erstaunt (ND 14 act. 3).

b) In ihrer Zeugeneinvernahme vom 23. September 2003 machte [REDACTED] übereinstimmende Angaben wie zuvor bei der Polizei (ND 14 act. 5). Ergänzend fügte sie an, der Angeklagte sei nach dem Unfall aufgebracht gewesen und sie selber sei sehr nervös gewesen. Über den Beizug der Polizei sei sodann nie diskutiert worden.

3.10.2. a) Anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 20. August 2003 konnte sich der Angeklagte an den vorliegend interessierenden Unfall erinnern und führte aus, er habe anhalten müssen, weil es vor ihm eine Kolonne gehabt habe. Es hätten alle vor ihm angehalten, weil es einen Fussgängerstreifen und einen Kreisel weiter vorne gehabt habe. Auf Vorhalt der Unfallschilderung durch die Unfallverursacherin meinte der Angeklagte, es sei möglich, dass der Unfall sich so abgespielt habe, wie sie dies aussage. Er könne sich nur noch an die Kolonne erinnern (ND 14 act. 4).

b) Anlässlich seiner untersuchungsrichterlichen Befragung vom 23. September 2003 schilderte der Angeklagte den Unfallhergang dann übereinstimmend mit der Geschädigten (ND 14 act. 7).

3.11. ND 15 (Unfall Nr. 15) (HD 35 S. 11 f.)

3.11.1. In diesem Zusammenhang führte die Mitangeschuldigte [REDACTED] aus, sie seien von Nürensdorf nach Bassersdorf gefahren. Plötzlich sei aus der Richtung von Birchwil (von der rechten Seite) ein Auto schnell heraus gefahren und habe ihnen den Weg abgeschnitten. Darauf hin habe eine Frau sie von hinten gerammt. Ihr Ehemann habe normal, nicht allzu stark gebremst. Auf Vorschlag des Angeklagten hin hätten sie dann die Polizei geholt. Auf die Frage, ob die Angeschildigte der Geschädigten gesagt habe, sie sei schwanger, antwortete diese:

"Ich habe nicht gesagt, dass ich schwanger bin, ich erinnere mich nicht an das. Ich war erschrocken. Es kann sein, dass ich es nicht gut auf Deutsch ausgesprochen hatte, so dass sie mich falsch verstanden hatte." (HD 11/1 S. 6)

3.11.2. a) Die Unfallverursacherin [REDACTED] wurde am 23. Juli 2003 polizeilich befragt (Nd 15 act. 3). Sie gab an, schon einige Zeit hinter dem Angeklagten her gefahren zu sein. Hinter ihr sei ein Lieferwagen gefahren, welcher sie fast ein wenig bedrängt habe. Eingangs Bassersdorf habe die ganze Autokolonne anhalten müssen. In der Folge seien sie wieder angefahren. Danach habe der Angeklagte ohne Grund gebremst und sie habe nicht mehr rechtzeitig anhalten können. Nach dem Zusammenstoss sei sie ausgestiegen und habe den Angeklagten gefragt, wieso er angehalten habe, worauf er erwidert habe, dort vorne hätte es Autos gehabt. Sie habe darauf erwidert, dass dies nicht zutreffen würde, worauf dieser nurmehr gemeint habe, er habe bremsen müssen. Weiter schilderte [REDACTED], der Angeklagte habe gesagt, dass sie klarerweise schuld am Unfall sei. Da sie an seinem Auto auch noch einen alten Schaden gesehen habe, habe sie die Polizei rufen wollen. Der Angeklagte habe gemeint sie solle das ruhig machen, ihre Schuld sei klar. In der Folge sei dann die Polizei auch gekommen. Sie habe die Polizei gerufen, weil sie nicht habe für einen Schaden aufkommen wollen, den sie nicht verursacht habe. Sie habe einfach insgesamt ein schlechtes Gefühl gehabt. Ausserdem habe der Unfall für sie provoziert ausgesehen, weil kein Grund für die Vollbremsung des Angeklagten ersichtlich gewesen sei. Aus dem Polizeibericht vom 23. Juli 2003 geht hervor, dass zum vorliegenden Unfall tatsächlich eine Patrouille der Kapo Zürich ausrückte, dass aber nicht polizeilich rapportiert wurde, sondern offenbar vor Ort nur eine Rechtsauskunft erteilt wurde (ND 15 act. 1 S. 3). Auf die Frage ob es Zeugen für den Unfall gegeben habe nannte die Befragte die Person auf dem Beifahrersitz des Angeklagten, wobei sie anfügte, nicht sagen zu können, ob es die Frau des Angeklagten gewesen sei, sie sei aber schwanger gewesen. Weiter führte [REDACTED] aus, der Angeklagte sei auf der Unfallstelle ganz ruhig aufgetreten und sich seiner Sache sicher gewesen. Die Polizei habe sich den Schaden einfach angesehen. Sie wisse aber nicht, ob diese ein Protokoll erstellt habe. Weil der Angeklagte an seinem Auto bereits Vorschäden gehabt habe, sei ihr erster Gedanke gewesen, dass der Angeklagte durch

den Unfall sein Auto sanieren wolle. Der Angeklagte habe nach dem Unfall noch zu ihr gesagt, dass der Lastwagenfahrer sie bedrängt habe, offenbar habe er damit sagen wollen, dass sie zu wenig Abstand gehabt habe, was er wahrgenommen haben müsse. Die Befragte fügte dazu noch an, dass der Lieferwagen sie zum Unfallzeitpunkt allerdings nicht mehr bedrängt habe.

b) Anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 13. August 2003 schilderte [REDACTED] die Umstände rund um den Unfall vom 4. Februar 2002 nochmals gleich wie bereits bei der polizeilichen Befragung. Auf Frage fügte sie an, sie sei im Zeitpunkt des Unfalles weder abgelenkt noch unter zeitlichem Druck gewesen. Sie habe sofort bemerkt, dass der vordere Wagen zu bremsen begonnen habe. Dieser habe sehr stark gebremst, sei einfach voll auf die Bremsen gestanden. Es habe in der Nähe weder Fussgänger noch sonst etwas gehabt. Die Kreuzung und die Fahrbahn seien absolut frei gewesen. Auf die Frage, wie der Angeklagte reagiert habe, als sie den Beizug der Polizei gefordert habe, sagte die Zeugin, das sei für ihn o.k. gewesen. Bei der Schuldfrage sei sie sehr laut geworden. Für sie sei der Unfall provoziert gewesen, deshalb sei sie nach dem Unfall auch gleich aus dem Wagen gesprungen und habe den Angeklagten nach dem Grund für diese Bremsung gefragt. Doch dieser habe ihr keine nachvollziehbare Antwort geben können. Seine Frau sei dann auch noch ins Spiel gekommen und habe gemeint, sie - die Zeugin - solle sich nicht so aufregen, sie - die Frau - sei schwanger und würde sich sonst aufregen. Irgendwann als die Polizei dann dort gewesen sei, habe sie (die Zeugin) sich dann gesagt, dass es nun einfach so sei, sie sei ja schliesslich hinten aufgefahren. Sodann fügte sie an, dass sie darüber erstaunt gewesen sei, wie genau der Angeklagte mitbekommen habe, dass sie vom Lastwagen bedrängt worden sei. Natürlich müsse man in den Rückspiegel schauen, aber wenn man nur routinemässig in diesen schaue, bekomme man das alles nicht so genau mit. (ND 15 act. 6).

3.11.3. a) Zu Unfall Nr. 15 führte der Angeklagte am 4. August 2003 bei der Polizei aus, er habe bremsen müssen, weil ein entgegenkommendes Auto direkt vor ihm abgebogen sei. Dass er ohne Grund gebremst habe, bestritt der Angeklagte. Die Frau sei zu nahe hinter seinem Auto gewesen, er habe ganz normal

gebremst. Seine Frau sei vor ca. neun Jahren das letzte Mal schwanger gewesen. Sie sei aber mollig, vielleicht habe die Unfallverursacherin deshalb gedacht, dass seine Frau schwanger sei. Auf entsprechende Frage, wie viel der Kauf des Opel Omega gekostet habe, führte der Angeklagte zunächst aus, so ungefähr Fr. 1'100.– bis Fr. 1'200.–. Nachdem ihm etwas später in der Befragung vorge-rechnet wurde, dass er folglich durch den Unfall einen Gewinn erzielt habe, da er von der Versicherung für den Unfall Fr. 1'633.– erhalten habe, meinte der Angeklagte dann, der zuvor erwähnte Betrag von Fr. 1'200.– sei "ab Platz" gewesen. Danach habe er noch Geld investieren müssen, um das Auto vorführen zu können. Über diese getätigten Investitionen habe er keine Quittungen (ND 15 act. 4).

b) Anlässlich seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 13. August 2003 wiederholte der Angeklagte seine frühere Unfalldarstellung und meinte, die Zeugin würde nicht die Wahrheit sagen. Weiter führte der Angeklagte aus, die Unfallverursacherin sei nach dem Unfall sofort ausgestiegen, habe sich bei ihm entschuldigt und gesagt, sie sei zu nahe aufgefahren. Auf der ganzen Fahrt nach Bassersdorf habe es keine Autos vor ihm gehabt, er sei die ganze Zeit der vorderste Wagen gewesen (ND 15 act. 9).

3.12. ND 17 (Unfall Nr. 17) (HD 35 S. 12 f.)

3.12.1. a) [REDACTED] wurde am 1. Juli 2003 zum Unfall vom 2. April 2002 befragt (ND 17 act. 3). Dabei gab er zu Protokoll, vor dem Unfall seien zwei Autos vor ihm her gefahren, ein Mitsubishi und ein BMW. Als dann der Mitsubishi-Fahrer nach rechts zu einer Pneufirma abgebogen sei ohne den Blinker zu stellen, habe er nicht mehr rechtzeitig hinter dem BMW anhalten können und sei in dessen Heck gefahren. Als der Mitsubishi-Fahrer abgebogen sei, sei der Angeklagte voll in die "Klötze" gegangen. Er selber habe ebenso eine Vollbremsung gemacht, aber sein Lieferwagen, welcher etwas beladen gewesen sei, sei etwas schwerer als ein normaler Pw, was man auch beim Bremsweg merke. Der Angeklagte hätte seiner Meinung nach nicht unbedingt anders bremsen können, hätte aber die Möglichkeit gehabt nach links auszuweichen. Der Angeklagte habe keine Polizei gewollt. Da er - der Befragte - ohnehin schuld am Unfall gewesen sei, hätten sie das Unfallprotokoll ausgefüllt. Es sei seine Idee gewesen, das Protokoll

auszufüllen. Der Angeklagte sei positiv und freundlich auf der Unfallstelle aufgetreten. Am ganzen Unfall sei ihm - dem Befragten - nichts suspekt vorgekommen.

b) Als Zeuge deponierte [REDACTED] am 3. September 2003 in der Folge übereinstimmende Angaben. Dabei ergänzte er auf Befragen, er sei im Unfallzeitpunkt nicht eigentlich abgelenkt gewesen und auch nicht unter zeitlichem Druck gestanden. Der Angeklagte habe eher mittel gebremst, sicher nicht stark. Eine Vollbremsung sei es nicht gewesen. Der Angeklagte habe eher voll gebremst und sei recht schnell stehen geblieben. Über die Schuldfrage hätten sie nicht gross gesprochen, sondern einfach das Unfallprotokoll ausgefüllt (ND 17 act. 5).

3.12.2. a) Auch der Angeklagte wurde zu diesem Unfall befragt und machte bei der Stadtpolizei Zürich am 12. August 2003 folgende Angaben: Ein vor ihm fahrendes Fahrzeug sei bremsend plötzlich nach rechts in eine Garage abgelenkt. Deshalb sei er gezwungen gewesen auch ein plötzliches Bremsmanöver einzuleiten, wobei das nächste Auto in ihn hinein gefahren sei. Dabei habe er eine Vollbremsung gemacht, sonst hätte er das abbiegende Auto noch erwischt. Es habe keine andere Möglichkeit als diese Bremsung gegeben. Er habe nicht nach links ausweichen können, weil es Gegenverkehr gehabt habe. Der Unfallverursacher habe ein Unfallprotokoll ausgefüllt. Er selber habe vorgeschlagen die Polizei zu benachrichtigen, aber der Andere habe gemeint, es sei seine Schuld weil er zu nahe aufgefahren sei (ND 17 act. 4).

b) Anlässlich der Befragung durch die Untersuchungsbehörde vom 3. September 2003 blieb der Angeklagte bei seinen bereits früher deponierten Aussagen (ND 17 act. 7).

3.13. ND 18 (Unfall Nr. 18) (HD 35 S. 13 f.)

3.13.1. a) [REDACTED] schilderte der Stadtpolizei Zürich am 15. Juli 2003 den Unfallhergang folgendermassen: Er sei hinter einem Auto auf den Kreiselparkplatz gefahren. Bevor sie in den Kreiselparkplatz einfahren können, hätten sie beide anhalten müssen. Er sei dann dem vor ihm fahrenden BMW in den Kreiselparkplatz gefolgt

und sie hätten beide die erste Ausfahrt aus dem Kreisel genommen. Er habe zum Carrefour gewollt, dessen Einfahrt nur etwa 10 Meter vom Kreisel entfernt sei. Kaum sei der Angeklagte nach rechts aus dem Kreisel gefahren, habe er voll gebremst, worauf er - der Befragte - nicht mehr habe anhalten können und in dessen Heck gefahren sei. Er habe keinen Grund sehen können für das Bremsmanöver des Angeklagten. Nach dem Unfall habe der Angeklagte ihm gesagt, dass ein Fussgänger den dortigen Streifen habe überqueren wollen. Er - [REDACTED] - sei aber der Ansicht, dass der Angeklagte in diesem Fall normal hätte bremsen können und nicht eine Vollbremsung hätte machen müssen. Ausserdem habe er keine Fussgänger gesehen. Der Befragte schloss aber die Möglichkeit nicht aus, dass es dort tatsächlich Fussgänger hatte. Bei der Bremsung des Angeklagten habe es nicht gequietscht, aber der Angeklagte habe schon stark gebremst. Nach dem Unfall hätten sie das Protokoll ausgefüllt, denn er habe ja gewusst, dass er die Schuld am Unfall trage. Er habe zuerst gedacht, dass nichts passiert sei, doch der Angeklagte habe gemeint, dass seine Stossstange etwas verrückt sei. Als er dann nachgeschaut habe, habe er dies erkennen können, ohne allerdings sagen zu können, ob dies von seiner Kollision hergerührt habe. Es sei die Idee des Angeklagten gewesen, dieses Protokoll auszufüllen. Auf Vorhalt des von der Versicherung erstellten Schadensfotos meinte der Befragte, dieses stimme absolut nicht mit dem Schaden aus der durch ihn verursachten Kollision überein. Auf die Frage, ob ihm am Unfall etwas suspekt vorgekommen sei, meinte der Befragte, er habe es einfach komisch gefunden, dass der Angeklagte voll gebremst habe. Wenn aber wirklich Fussgänger gekommen seien, dann habe er ja bremsen müssen. Schliesslich führte [REDACTED] noch aus, der Angeklagte sei auf dem Unfallplatz ganz ruhig aufgetreten (ND 18 act. 3).

b) In seiner Zeugenbefragung machte [REDACTED] am 13. August 2003 übereinstimmende Angaben zum Unfallgeschehen wie zuvor bei der Polizei. Ergänzend fügte er auf Befragen an, im Unfallzeitpunkt weder abgelenkt, noch in Eile gewesen zu sein. Der Angeklagte habe stark gebremst. Es sei eine eigentliche Vollbremsung gewesen. Über den Beizug der Polizei hätten sie nicht gesprochen, ebenso wenig über die Verschuldensfrage. Sie hätten insgesamt nicht viel

miteinander gesprochen. Er habe dem Angeklagten auch nicht gesagt, dass er einen zu geringen Abstand gehabt habe (ND 18 act. 6).

3.13.2. a) Auch der Angeklagte wurde spezifisch zum Unfall vom 28. September 2002 befragt (ND 18 act. 4). Dabei führte er aus, der Unfall habe sich beim Jumbo vor dem Fussgängerstreifen ereignet. Dort müsse man ja anhalten. Seine Bremsung sei sanft erfolgt. Er bremse immer sanft. Der andere Lenker sei sehr nahe hinter seinem Auto gewesen, was er nach dem Unfall auch gesagt habe. Auf Frage bestätigte der Angeklagte, dass es damals am Fussgängerstreifen Fussgänger gehabt habe. Zum Schaden befragt meinte der Angeklagte, die Stossstangenhalterung sei total abgerissen worden. Ebenso sei die Seitenleiste beim Unfall beschädigt worden. Er habe den Schaden anschliessend selber repariert mit Ersatzteilen, welche ca. Fr. 120.– oder Fr. 130.– gekostet hätten.

b) In seiner untersuchungsrichterlichen Befragung vom 13. August 2003 behauptete der Angeklagte dann, der Unfallverursacher habe eigentlich auch gewusst und gesehen, dass da ein Fussgänger auf dem Fussgängerstreifen gewesen sei. Auf Frage gab er an, der Fussgänger sei von der rechten Seite gekommen. Die Skizze auf dem Unfallprotokoll habe er erstellt. Auf Vorhalt, dass aus dem Unfallprotokoll aber ersichtlich sei, dass der Fussgänger von links gekommen sei, meinte der Angeklagte, er habe die Zeichnung falsch gemacht (ND 18 act. 7).

3.14. ND 19 (Unfall Nr. 19) (HD 35 S. 14 f.)

3.14.1. a) Der Verursacher des Unfalles Nr. 19, [REDACTED], wurde am 3. Juli 2003 polizeilich befragt (ND 19 act. 3). Anlässlich dieser Befragung führte er aus, er sei hinter dem Auto des Angeklagten her gefahren und sie beide hätten zufolge eines Rotlichtes bei der Ein-/Ausfahrt anhalten müssen. Als es Grün geworden sei, seien sie beide los gefahren. Plötzlich sei der Angeklagte aber wieder auf die Bremse gegangen, um Autos, welche von der Autobahn hergekommen seien, hereinzulassen, obwohl diese Autos eine rote Ampel gehabt hätten. Aufgrund dieses Manövers sei er ins Heck des Autos des Angeklagten gefahren. Auf die Frage, wie der Angeklagte gebremst habe, führte der Befragte aus, er habe

gesehen, dass der Angeklagte einfach plötzlich still gestanden sei. Der Schaden sei auf seinen Vorschlag hin mittels Unfallprotokoll geregelt worden, denn sie hätten eigentlich nicht diskutieren müssen, es sei ja klar gewesen, dass es seine Schuld gewesen sei. Den Schaden bezeichnete der Unfallverursacher als minim. Bei seinem Auto sei lediglich das Nummerngestell abgebrochen und beim Auto des Angeklagten sei die Stossstange etwas eingedrückt worden. Der Angeklagte habe noch gesagt, dass dies und das kaputt sei. Doch er habe diesem einfach gesagt, dass dies dann die Versicherung abklären müsse. Dass die Stossstange durch die Kollision etwas eingedrückt worden sei, habe er begreifen können, nicht aber die Kratzer. Er habe eher das Gefühl gehabt, dass es sich dabei um ältere Schäden gehandelt habe. Die auf den Fotos der Versicherung festgehaltenen Schäden bezeichnete der Befragte als nicht von seiner Kollision herrührend. Auf Befragen führte [REDACTED] aus, mit dem Angeklagten selber habe er nach dem Unfall keinen Kontakt mehr gehabt. Aber ca. 5 Tage nach dem Unfall habe ihn eine Frau angerufen und gesagt, sie rufe im Auftrag ihres Vater an. Sie habe wissen wollen, ob der Schaden schon der Versicherung gemeldet worden sei, was er bejaht habe. Eigentlich sei ihm am Unfall nichts suspekt vorgekommen. Er habe sich nur gedacht, wieso der Angeklagte auf die "Klötze" gegangen sei. Dann habe er aber gesehen, dass dieser gebremst habe, um andere Autos hereinzulassen. Für ihn habe das nicht nach einem Schikanestopp ausgesehen. Der Angeklagte sei auf der Unfallstelle ruhig aufgetreten. Die Polizei sei nicht verständigt worden, da es für ihn klar seine Schuld gewesen sei.

b) [REDACTED] schilderte in der Folge am 22. September 2003 den Unfall vom 1. Oktober 2002 als Zeuge nochmals übereinstimmend wie zuvor bei der Polizei (ND 19 act. 5). Auf Befragen fügte er an, er sei damals durch nichts abgelenkt gewesen. Da er gerade am Umziehen gewesen sei, sei er allerdings etwas im Stress gewesen. Ob der Angeklagte sachte, normal oder stark gebremst habe, könne er nicht sagen. Es sei Stossverkehr gewesen und er vermute, dass der Angeklagte noch die Autos habe herein fahren lassen wollen, welche aufgrund des Staus nach deren letzter Grünphase nach dem Haltebalken bzw. nach dem Lichtsignal zum Stillstand gekommen seien. Das Bremsmanöver des Angeklagten habe daher eigentlich schon einen Grund gehabt, aber er frage sich, wes-

halb der Angeklagte dann überhaupt angefahren sei. Er hätte ja auch einfach warten können, wenn er die Autos ja schon gesehen habe. Der Angeklagte habe sich über den Unfall etwas geärgert, er - der Zeuge - sich natürlich auch. Über einen Beizug der Polizei sei nicht gesprochen worden.

3.14.2. a) Der Angeklagte schilderte den Unfall zunächst völlig anders als der Unfallverursacher. Nach Vorhalt der Schilderung von [REDACTED] meinte der Angeklagte, seine erste Schilderung sei falsch gewesen, er habe gemeint, dass es sich um einen anderen Unfall handle. Es sei so gewesen, dass in der Kolonne alle angehalten hätten und der andere in der Folge in sein Fahrzeugheck gefahren sei. Die Schilderung des anderen Unfallbeteiligten sei falsch. Auf die Frage, weshalb gemäss Angaben des Angeklagten die anderen Unfallverursacher wohl immer falsche Schilderungen machen würden, antwortete der Angeklagte nicht, sondern wich der Frage aus. Nachdem die Frage wiederholt worden war, meinte er, er lüge nicht, sondern schildere nur jeweils was passiert sei. Interessant sind auch seine nachfolgenden Aussagen zum entstandenen Schaden. Zunächst meinte er, die Stossstange rechts an der Ecke habe einen Riss erlitten. Dann präziserte er, er sei in der Mitte gestossen worden, aber die rechte Seite sei beschädigt worden. Nach Vorhalt eines Versicherungsfotos antwortete er, dieses treffe zu, ob die Kratzer an der Ecke vom Unfall herrühren würden, wisse er nicht genau. Auf die nächste Frage, ob er den Unfall seiner Versicherung angemeldet habe, meinte der Angeklagte, dass er nicht genau wisse, wie dies gehe. Er denke, dass vielleicht der Andere das angemeldet habe. Auf Vorhalt, dass es aufgrund seiner grossen Unfallerfahrung wohl kaum sein könne, dass er nicht wisse, wie vorzugehen sei, meinte der Angeklagte, er habe eben die Frage nicht richtig verstanden. Auf die Frage, ob er der Versicherung gemeldet habe, dass die Kratzer nicht vom Unfall stammten, meinte der Angeklagte noch, das habe er nicht mitgeteilt. Auf die anschliessende Frage wieso nicht, meinte er nur, er denke, nicht dabei gewesen zu sein (ND 19 act. 4).

b) Anlässlich seiner darauf folgenden Einvernahme durch die Untersuchungsbehörde vom 23. September 2003 schilderte der Angeklagte den Unfallhergang dann im Grossen und Ganzen übereinstimmend mit dem Geschädigten.

Auf die Frage, wieso er nicht an der Ampel gewartet habe, wenn er gesehen habe, dass es auf der Kreuzung Stau gehabt habe, meinte er nur, er habe schliesslich Grün gehabt (ND 19 act. 7).

3.15. ND 20 (Unfall Nr. 20) (HD 35 S. 15 f.)

3.15.1. a) [REDACTED] machte gegenüber der Polizei folgende Angaben zum Unfall vom 7. Oktober 2002: Er sei auf der zweispurigen Überlandstrasse auf dem rechten Fahrstreifen gefahren. Plötzlich habe er ein "Stupfen" von hinten gespürt. Da er nach Kloten gewollt habe, habe er auf den linken Fahrstreifen wechseln müssen. Dieses "Stupfen" habe er als Unfall realisiert. Aufgrund des Verkehrsflusses hätten sie dann an einer Seitenstrasse angehalten und er habe gesehen, dass sein Raddeckel hinten links leicht beschädigt worden sei. Beim anderen involvierten Fahrzeug sei die Stossstange beschädigt worden. Nach dem Unfall habe der Angeklagte auf ihn einen sehr unruhigen und nervösen Eindruck gemacht. Auch sei dieser arrogant gewesen. Er - der Befragte - sei davon ausgegangen, dass er der Schuldige am Unfall sei. Da er in Eile gewesen sei, weil er jemanden am Flughafen habe abholen müssen, habe er dem Angeklagten seine Adresse aufgeschrieben und ihm gesagt, er solle sein Auto möglichst schnell in die Garage bringen und ihn am nächsten Tag anrufen, was dieser aber nicht gemacht habe. Er habe seine Adresse auf so eine Art Unfallprotokoll geschrieben. Der Angeklagte habe dabei von ihm verlangt, dass er auf diesem Protokoll vermerke, dass dieser unschuldig sei. Der Angeklagte sei überhaupt nicht kooperativ gewesen. Er habe dies dann gemacht, weil der Angeklagte einfach keine Ruhe gegeben habe und sie fast ein wenig bedrängt habe und zwar in dem Sinne, als dieser gesagt habe, dass er sie nicht weiter fahren lasse, bis all diese Sachen notiert seien. Auf entsprechende Frage führte [REDACTED] sodann aus, er habe das Auto des Angeklagten vor der Kollision nicht gesehen. Dieser müsse sich wahrscheinlich im sogenannten toten Winkel befunden haben. Zudem präzisierte er, der Unfall habe sich ereignet, als er die Fahrspur von rechts nach links habe wechseln wollen. Im Zeitpunkt der Kollision habe sich die eine Hälfte seines Fahrzeuges auf der rechten, die andere auf der linken Fahrspur befunden. Leider habe er beim Fahrspurwechsel vergessen den Blinker zu setzen. Gemäss Ansicht des

Befragten kam es zum Unfall wegen seiner Unachtsamkeit. Sein eigener Schaden habe sich auf Fr. 7.– für einen neuen Raddeckel belaufen. Vom Auto des Angeklagten sei ein kleines Stück Stossstange am Boden gelegen. Er habe es als eine Bagatellsache angesehen und der von der Versicherung ausbezahlte Betrag erachte er als mehrfach überrissen (ND 20 act. 3).

b) [REDACTED] wurde in der Folge am 30. September 2003 als Zeuge befragt (ND 20 act. 5). Dabei schilderte er den Unfallhergang grundsätzlich übereinstimmend wie bei der Polizei. Sodann präzisierte er, vor dem Unfall nicht in Eile gewesen zu sein.

3.15.2. Am 7. Oktober 2003 wurde [REDACTED], die Ehefrau des Unfallverursachers [REDACTED], als Zeugin einvernommen (ND 20 act. 12). Auf die Frage, wie es zum Unfall gekommen sei, meinte sie nur, sie sei einfach im Auto gesessen und wisse halt auch nicht wie das gegangen sei. Sie habe ein kurzes Geräusch gehört und dann hätten sie parkiert. Ihr Mann sei ausgestiegen und habe mit dem Angeklagten gesprochen, doch dieser habe sich wie ein Verrückter benommen. Ihr Mann habe dem Angeklagten dann seinen Namen, die Adresse und die Versicherung angegeben und ihm gesagt, er solle am nächsten Tag anrufen, was dieser aber nicht gemacht habe. Auf welcher Spur sie vor dem Unfall fuhren oder wie die Fahrzeuge kollidierten, wusste die Befragte nicht mehr.

3.15.3. a) Zu diesem Unfall führte der Angeklagte aus, der Unfallverursacher sei mit ihm beim Wechseln der Fahrspur kollidiert. Dieser sei auf der rechten Spur gefahren, während er auf der linken gefahren sei. Er habe vorgeschlagen die Polizei zu rufen, doch der Fahrer und seine Frau hätten gesagt, dass sie keine Zeit hätten. Der andere Fahrer habe dann das Unfallprotokoll erstellt und sei dann weiter gefahren. Nach dem Unfall sei er in die Garage gefahren, dabei sei das Auto oberflächlich aber nicht perfekt repariert worden. Die Reparatur habe er selber vorgenommen. Das habe ihn nicht viel gekostet. Durch den Unfall sei die Stossstange sowie der Kotflügel als auch die Felge beschädigt worden. Der Angeklagte bestritt nicht, vom anderen Fahrer verlangt zu haben, dass er schreibe, er sei der schuldige. Er führte dazu aus, schliesslich sei er - der Angeklagte - nicht schuldig gewesen. Die Frage, ob er das Fehlverhalten des anderen Fahrzeuglenkers aus-

genutzt habe, verneinte der Angeklagte und fügte an, er habe ihn gar nicht gesehen, bevor er touchiert worden sei (ND 20 act. 4).

b) Anlässlich seiner Stellungnahme zur Zeugeneinvernahme von [REDACTED] präzisierte der Angeklagte, nach dem Unfall sei der Zeuge zu ihm gekommen, habe sich entschuldigt und gesagt, er sei in Eile. Dieser habe ihm ein Couvert aushändigen wollen, doch damit sei er nicht einverstanden gewesen. Er habe sich dem Unfallverursacher gegenüber normal verhalten und keine Überreaktion gezeigt. Der andere sei wütend geworden, weil er in Eile gewesen sei und er darauf beharrt habe, dass das Unfallprotokoll ausgefüllt werde. Auf der Fahrt auf welcher sich der Unfall ereignet habe sei er vom Schwamendingerplatz gekommen und habe nach Hause gewollt. Am Schwamendingerplatz sei er ca. 1 bis 1 ½ Stunden alleine draussen gesessen. Abschliessend gab der Angeklagte noch zu Protokoll, er habe dem Zeugen nur gesagt, dass dieser schuldig sei. Aufgeschrieben habe dieser das von sich aus (ND 20 act. 8).

3.16. ND 21 (Unfall Nr. 21) (HD 35 S. 16 f.)

3.16.1. [REDACTED] wurde am 3. September 2003 als Zeuge einvernommen. Dabei gab er zum Unfall vom 26. November 2002 folgendes zu Protokoll: Er sei auf der Stationsstrasse in Richtung der Lichtsignalanlage gefahren, welche auf Grün gewesen sei. Die Stelle dort sei übersichtlich und der Verkehr sei flüssig gewesen. Vor ihm habe es sicher noch zwei bis drei Fahrzeuge gehabt. Als die Ampel auf Orange umgeschaltet habe, habe er sich bremsbereit gemacht, dabei aber gedacht, dass der vordere Autofahrer noch durchfahre. Vor ihm sei der Angeklagte gefahren. Dieser habe dann aber gebremst, während es ihm nicht mehr gereicht habe zu bremsen und er in dessen Heck gefahren sei. Im Zeitpunkt des Unfalles sei er weder abgelenkt noch in Eile gewesen. Er habe wohl gemerkt, dass der vordere Wagen zu bremsen begonnen habe, habe darauf hin auch eine Vollbremsung gemacht, aber es habe nicht mehr gereicht. Der Angeklagte habe vielleicht nicht gerade eine Vollbremsung gemacht, aber er habe sicher stark gebremst. Für ihn sei eigentlich kein Grund ersichtlich gewesen für das starke Bremsmanöver des Angeklagten. Der Beifahrer des Angeklagten, [REDACTED], habe selber nichts gesagt, aber der Angeklagte habe nach dem Unfall ge-

sagt, dass der Beifahrer über Nackenschmerzen klage. Der Angeklagte habe gemeint, dass sie dies dem Arzt zeigen würden, was er für eine gute Idee gehalten habe. Damit sei die Sache erledigt gewesen. Er sei eigentlich der Meinung gewesen, dass man den kleinen Schaden auch ohne Versicherung flicken könne, doch der Angeklagte habe auf der Ausfüllung des Unfallprotokolls bestanden. Dagegen sei von beiden Seiten her nicht in Betracht gezogen worden, die Polizei zu rufen. Hätte der Angeklagte die Polizei gewollt, hätte er diesem Ansinnen sicherlich zugestimmt (ND 21 act. 4).

3.16.2. a) Der Angeklagte führte dazu aus, er habe vor dem Lichtsignal angehalten, weil dieses auf Rot gestanden habe und da sei er von hinten angefahren worden. Auf Frage bestätigte der Angeklagte, das Lichtsignal sei ganz sicher Rot gewesen. Er habe dem anderen Unfallbeteiligten nach dem Unfall vorgeschlagen die Polizei zu benachrichtigen, doch dieser habe gemeint, das sei nicht notwendig (ND 21 act. 3).

b) Auch anlässlich seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 3. September 2003 blieb der Angeklagte dabei, dass es von Orange auf Rot gesprungen sei, als er auf die Ampel zugefahren sei. Weiter sagte er aus, sein Beifahrer habe im Moment des Unfalles Nackenschmerzen gehabt, diese seien jedoch danach wieder vorbei gegangen (ND 21 act. 5).

3.16.3. Zu diesem Unfall machte auch [REDACTED], welcher damals Beifahrer war, seine Aussagen. Gemäss seiner Darstellung musste der Angeklagte anhalten, weil die Ampel auf Rot war. Das Auto vor ihnen sei noch bei Gelb durchgefahren und sie hätten ganz normal angehalten (HD 14/3 S. 3).

3.17. ND 22 (Unfall Nr. 22) (HD 35 S. 17 f.)

3.17.1. a) [REDACTED] schilderte gegenüber der Stadtpolizei Zürich am 21. Mai 2003 den Unfall Nr. 22 folgendermassen: Der Unfall habe sich vis-à-vis des Verkaufsgeschäftes Carrefour ereignet. Vor ihr seien zwei Autos gefahren, welche wegen eines Fussgängers hätten anhalten müssen. Diese zwei Autos hätten nach rechts in die Industriestrasse abbiegen wollen. Sie habe den Eindruck

gehabt, dass sich diese beiden Autos korrekt verhalten und normal abgebremst hätten. Da sie nicht mehr rechtzeitig habe anhalten können, habe sie versucht nach links auszuweichen, also geradeaus weiter zu fahren. Dabei müsse sie den hinteren Personenwagen rechts gestreift haben. Danach hätten sie auf Drängen des Angeklagten hin das Unfallprotokoll ausgefüllt und sie habe gesehen, dass lediglich ein kleiner Schaden, nämlich ein kleiner schwarzer Kratzer, welcher von ihrer Stossstange her gekommen sei, entstanden sei. Sie habe eigentlich gedacht, dass man diesen Unfall gut miteinander regeln könne, doch dann seien an sie überrassene Forderungen gestellt worden. Sie habe am Telefon mit der Tochter des Angeklagten gesprochen und diese habe ihr mitgeteilt, dass der Schaden an ihrem Auto auf Fr. 2'500.- zu stehen komme. Dies habe sie - die Befragte - überrassen gefunden und das auch kommuniziert. Deshalb habe sie nachgefragt, in welche Garage das Auto denn gebracht worden sei, was ihr aber nicht gesagt worden sei. Sie habe dann sogar angeboten, dass das Auto in ihre Garage gebracht werden könne und sie für die Telefonspesen und den Zeitaufwand aufkommen werde, denn sie habe vorerst den Schaden selber bezahlen und die Versicherung nicht belasten wollen. Da es aber in der Folge keine Einigung gegeben habe, habe sie den Schaden der Winterthur Versicherung angemeldet. Der dort zuständige Sachbearbeiter habe ihr gesagt, dass er das Auto besichtigt habe und keinen Schaden habe feststellen können und nun auch keine Forderungen mehr gestellt worden seien (ND 22 act. 3).

b) Anlässlich ihrer späteren Zeugeneinvernahme schilderte ■■■ den Unfall wie bereits vorstehend festgehalten. Präzisierend gab sie zu Protokoll, sie habe den Angeklagten gefragt, ob sie die Polizei einschalten sollten. Er habe aber keine Polizei gewollt, sondern er habe nur gewollt, dass das Unfallprotokoll ausgefüllt werde. Weiter sagte die Zeugin aus, bei ihrem Ausweichmanöver habe es sich nicht um eine Kurzschlusshandlung gehandelt, sondern sie habe bewusst geradeaus fahren wollen. Wahrscheinlich habe sie einfach die Distanz zum vorderen Wagen falsch eingeschätzt. Sie habe zwar einen Termin gehabt, sei aber in ihrem normalen Rhythmus und nicht speziell unter Druck gewesen. Sie habe sofort gesagt, dass sie einsehe, dass der Unfall ihre Schuld sei, schliesslich habe sie den Angeklagten touchiert. Sie halte die Fr. 1'707.-, welche von der

Versicherung bezahlt worden seien als einen sehr hohen Betrag, wenn man bedenke, dass man am Auto eigentlich nichts gesehen habe. Nach Vorhalt der Unfallfotos meinte die Zeugin, dass die Zierleiste gefehlt habe, sei ihr nicht aufgefallen und sei auch nicht im Unfallprotokoll aufgenommen worden (ND 22 act. 5).

3.17.2. Zum Unfall Nr. 22 wurde auch [REDACTED] als Angeschuldigte einvernommen. An diesen Unfall konnte sie sich aber nicht erinnern, auch nicht, als ihr vorgehalten wurde, sie habe mit der Unfallbeteiligten noch am Telefon gesprochen und diese habe ihr gesagt, dass Fr. 2'000.– überrissen seien (HD 11/1 S. 6 f.).

3.17.3. a) Gemäss Schilderung des Angeklagten befanden sich vor ihm zwei Fahrzeuge und eine Lenkerin habe ihn von der linken Seite her erwischt. Sie sei in Eile gewesen. Dadurch sei die Stosstange auf der linken Seite und hinten beschädigt worden und auch die Stosstangenhalterung sei abgerissen worden. Er habe der Unfallverursacherin gesagt, dass er das Auto zur Rauti-Garage bringen werde. Doch diese habe keine Zeit gehabt und so sei er nach Bassersdorf zur Garage Egger gegangen. Dort habe man ihm gesagt, der Schaden würde Fr. 2'500.– betragen. Daraufhin habe seine Tochter [REDACTED] der Lenkerin diese voraussichtliche Schadenssumme mitgeteilt. Sie hätten von dieser kein Geld verlangt. Auf der Unfallstelle habe er vorgeschlagen, die Polizei zu rufen, doch die andere Lenkerin habe erwidert, sie sei schuld am Unfall und habe gesagt, sie würde das Unfallprotokoll erstellen. Der anderen Lenkerin habe er den Namen der Garage nicht genannt. In die Rauti-Garage sei er nicht gegangen, weil ihm dies zu weit gewesen sei. Auf die Frage, was er danach mit dem Auto gemacht habe, meinte der Angeklagte, er habe dieses verkauft. Nach Vorhalt, dass er es nicht verkauft, sondern auf seine Tochter [REDACTED] eingelöst habe, meinte er nur, das Fahrzeug eben nicht sofort, sondern erst zwei bis drei Monate später verkauft zu haben, weil seine Tochter kein Auto gehabt habe. Er habe dem Versicherungsexperten nicht gesagt, dass er mit dem Auto schon zwei Unfälle gehabt habe. Er habe mit diesem gar nicht gesprochen. Dieser habe sich bei ihm eben gar nicht gemeldet (ND 22 act. 4).

b) Anlässlich seiner in der Folge durchgeführten untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 25. August 2003 machte der Angeklagte im Wesentlichen übereinstimmende Ausführungen (ND 22 act. 9).

3.18. Zu ND 18, 21 und 22 (Unfall Nr. 18, 21 und 22) im Vergleich untereinander

3.18.1. Auf diese Unfälle wurde der Angeklagte in seiner ersten polizeilichen Einvernahme angesprochen. Zunächst sprach er davon, mit dem weissen BMW 525 i zwei Unfälle gehabt zu haben, anerkannte nach Vorhalt aber, dass es deren drei gewesen seien. Zum ersten Unfall beim Einkaufszentrum Jumbo führte er aus, vor ihm habe ein Auto vor einem Fussgängerstreifen anhalten müssen, weshalb er auch angehalten habe, worauf eine Frau ihm von hinten in sein Heck gefahren sei. Die Frau habe angegeben, in Eile zu sein. Es sei nur ein kleiner Schaden entstanden. Der Kotflügel und die Stossstange seien ein wenig beschädigt worden. Er habe von der Versicherung ca. Fr. 1'800.– erhalten. Diesen Schaden habe er selber repariert, indem er beim Autoabbruch eine Ersatzstossstange geholt habe. Zum zweiten Unfall mit demselben Auto ca. zwei Monate später in Schwerzenbach führte der Angeklagte aus, er sei vor einem Blicklicht gestanden, welches Rot gewesen sei und der Lenker hinter ihm habe nicht mehr rechtzeitig anhalten können und sei in ihn hinein gefahren. Auch bei diesem Unfall sei nicht viel kaputt gegangen, nur die Stossstange und das Eckblech. Wiederum hätten sein Bruder und er den Schaden repariert. Es sei fast das Gleiche kaputt gegangen wie beim ersten Unfall. Er habe für diesen Schaden etwa Fr. 2'100.– erhalten. Auch hier habe er wieder gedacht, dass er dem Versicherungsexperten vom früheren Schaden nichts sagen müsse, da alles repariert gewesen sei. Der dritte Unfall mit demselben Auto sei wiederum beim Jumbo passiert, weil er wegen Fussgängern habe anhalten müssen. Nach diesem Unfall habe er den BMW für den Export verkauft. Von der Versicherung habe er in diesem Zusammenhang ca. Fr. 1'800.– erhalten, aus dem Autoverkauf etwa Fr. 1'000.–. Auch hier habe er keine vorbestehenden Schäden gemeldet. Die Reparatur sei jeweils dürftig gewesen, habe aber ausgereicht, damit man wieder habe herumfahren können. Auf Vorhalt, wie sich der Angeklagte dann erkläre, dass auf den Fotos der verschiedenen Unfälle fast genau der gleiche Schaden zu sehen sei, obwohl er die Schä-

den doch jeweils repariert habe, gab der Angeklagte an: "Ich habe nur immer die Liste gekauft und repariert. Es stimmt, dass der Schaden oberhalb der Abdeckung nie repariert wurde." (HD 9/1 S. 7 ff.)

3.18.2. Durch den Unfall vom 11. Dezember 2002 im Einkaufszentrum Jumbo in Dietlikon sei seine Strassstange von der Seite her ein wenig eingedrückt worden. Er schätze diesen Schaden auf ca. Fr. 1'500.– bis Fr. 1'800.–. Die Unfallverursacherin habe ihn einige Tage nach dem Unfall angerufen und mit seiner Tochter gesprochen. Sie habe gefragt, ob der Schaden angemeldet sei und ihre Garage den Schaden reparieren könne. Er habe ihr gesagt, dass er das Auto nicht reparieren werde. Er habe der Frau gegenüber erwähnt, dass er einen Kostenvoranschlag über Fr. 2'500.– habe, indes diesen Betrag nicht von ihr im Sinne einer Forderung verlangt. Diesen Voranschlag habe er von der Garage Egger in Bassersdorf erhalten. Dort kenne er den Besitzer. Als Freund würde er diesen aber nicht bezeichnen. Es treffe zu, dass die Unfallverursacherin habe wissen wollen, in welcher Garage er den Voranschlag eingeholt habe. Er habe ihr die Adresse der Garage in Bassersdorf aber nicht angegeben. Auf Frage wieso er das nicht gemacht habe, antwortete er, weil er gedacht habe, dass die Garage das machen würde (HD 9/3 S. 2 f.). Zum Unfall Nr. 21 führte der Angeklagte aus, als er heran gefahren sei, sei die Ampel bereits auf Rot gestanden (HD 9/3 S. 11).

3.19. ND 23 (Unfall Nr. 23) (HD 35 S. 18)

3.19.1. Diesbezüglich führte [REDACTED] aus, vor der Kollision habe der Angeklagte angehalten, denn er habe gewartet, damit er parkieren könne. Das andere Auto sei aus dem Parkplatz heraus gekommen. Vielleicht habe er sie nicht bemerkt. Sie hätten nicht mehr zurück fahren können, weil hinter ihnen auch schon Autos gestanden seien (HD 11/1 S. 7).

3.19.2. a) [REDACTED] führte aus, der Unfall habe sich auf dem Parkplatz des Carrefour ereignet. Er sei langsam aus der Parklücke heraus gefahren. Er habe gar nicht schnell fahren können, da es ein grosses Verkehrsaufkommen gehabt habe. Als er sich bereits zum Parkfeld heraus begeben habe, habe er einen Stoss wahrgenommen. Auch aufgrund des Schadensbildes müsse er schon fast

aus dem Parkfeld draussen gewesen sein, denn sonst hätte er ja einen Schaden an der Ecke der Stossstange und nicht wie geschehen gegen 50 cm in der Heckmitte gehabt. Er sei sogar der Meinung, dass er im Zeitpunkt des Unfalles bereits schon im Begriff gewesen sei ins "D" zu schalten und nach vorne weg zu fahren. Ausserdem äusserte der Befragte die Ansicht, dass der Angeklagte ihn eigentlich hätte sehen müssen. Im Zeitpunkt des Unfalles hätten sich eine Frau und mehrere Kinder im Auto des Angeklagten befunden. Nach dem Unfall hätten sie das Protokoll ausgefüllt. Für ihn sei seltsam gewesen, dass er das Auto des Angeklagten zuerst nicht gesehen habe und es dann plötzlich da gewesen sei. Das habe er dem Angeklagten auch gesagt, worauf dieser erwidert habe, dass er habe zufahren müssen, weil es hinter ihm auch Fahrzeuge gehabt habe. Der Angeklagte sei nach dem Unfall mit einer normalen Nervosität, welche man in einer solchen Situation habe, aufgetreten. Da er - der Befragte - um seine Schuld gewusst habe, weil er rückwärts aus dem Parkfeld gefahren sei, habe er den Vorschlag gemacht, das ganze ohne Polizei zu regeln. Während er das Unfallprotokoll ausgefüllt habe, habe ein Mädchen, welches sich zuvor im Auto befunden hätte, auf ihren geröteten Hals gezeigt. Ob dies wirklich von der Gurte hergerührt habe, könne er nicht sagen, aber der Aufprall sei eigentlich sehr gering gewesen. Er wisse auch nicht so richtig, ob sie dies gemacht habe, um den Druck etwas zu verstärken. Die Stossstange des Angeklagte habe beim Unfall einen kleinen Riss von ca. vier cm erlitten. So sei es auch im Protokoll vermerkt worden. Er habe diesen Schaden auf maximal Fr. 500.- geschätzt und sei sehr überrascht gewesen, als er gehört habe, was von der Versicherung bezahlt worden sei. Er habe dann auch das Gefühl gehabt, dass der Schaden auf den Fotos viel grösser gewesen sei, als der effektiv verursachte, denn auf dem Foto seien auch Schäden von hinten zu sehen gewesen. Er habe dann eine Fahrzeuggegenüberstellung verlangt, welche jedoch nicht mehr habe stattfinden können, weil das Auto des Angeklagten schon im Export gewesen sei. Der Befragte gab noch zu Protokoll, dass er dem Angeklagten gesagt habe, er solle das Auto begutachten lassen und ihm dann eine Offerte zukommen lassen. Daraufhin habe der Angeklagte gesagt, er habe keine Telefonnummer unter welcher er erreichbar sei (ND 23 act. 3).

b) Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 29. August 2003 schildert [REDACTED] den Unfallhergang und die ganzen Umstände erneut in übereinstimmender Weise wie zuvor (ND 23 act. 5). Auf entsprechende Frage präzisierte er, beim Zurückfahren habe er mehrmals nach Hinten sowie nach links und rechts geschaut. Man müsse schliesslich doppelt aufpassen, wenn es derart viel Stossverkehr habe. Er habe den Wagen des Angeklagten das erste Mal gesehen, als es schon geknallt habe.

3.19.3. a) Zu diesem Unfall gab der Angeklagte an, er sei ganz normal gefahren, dann sei ein anderer PW gekommen und es habe eine Kollision gegeben. Als Schaden sei lediglich ein kleiner Riss entstanden. Es sei zur Kollision gekommen, als er schon angehalten habe. Der andere Lenker sei einfach gekommen und habe ihn nicht gut gesehen. Sein Schaden habe ca. Fr. 700.– bis Fr. 800.– betragen. Er habe danach occasion eine Stossstange gekauft und dann das Auto mit einem Serben umgetauscht, dessen Namen und Adresse er nicht mehr wisse. Auf Frage führte er weiter aus, er habe dem Schadensexperten gesagt, dass am Auto schon Vorschäden bestanden hätten (ND 23 act. 4).

b) Auch anlässlich seiner nächsten Einvernahme vom 29. August 2003 blieb der Angeklagte bei seinen bereits deponierten Aussagen. Dabei fügte er nochmals an, es sei nur der aus dem Unfallprotokoll ersichtliche Schaden entstanden. Wieso auch die weiteren Schäden fotografiert worden seien, wisse er auch nicht (ND 23 act. 8).

3.20. ND 24 (Unfall Nr. 24) (HD 35 S. 19)

3.20.1. Mit Bezug auf diesen Unfall stellte sich [REDACTED] auf den Standpunkt, sie habe nicht gesehen, wie der Unfall passiert sei. Sie sei in einem Laden gewesen und als sie heraus gekommen sei habe sie gesehen, dass ihr Auto beschädigt gewesen sei. Sie habe keinen Grund gehabt den Unfallbeteiligten zu beschimpfen. Sie habe nur gesagt, man solle die Polizei holen (HD 11/1 S. 7 f.).

3.20.2. a) [REDACTED] führte zum Unfall vom 2. Januar 2003 aus, an jenem Tag habe es im Volkiland viele Leute gehabt und die Parkplätze seien rar

gewesen. Nach dem Einkaufen sei er ins Auto gestiegen und habe seine Absicht rückwärts aus dem Parkfeld zu fahren damit angezeigt, dass er vorsichtig etwas zurück gefahren sei. Dabei habe er ein herannahendes Fahrzeug gesehen. Da dieses dann angehalten habe und er sich gedacht habe, dass dieser Fahrer seinen freiwerdenden Parkplatz wolle, sei er rückwärts gefahren. Plötzlich habe es "gekracht" und er habe sich gedacht, was er denn nun übersehen habe. Im Zeitpunkt der Kollision sei er etwa zu einem Drittel aus dem Parkfeld heraus gefahren gewesen. Nach dem Unfall habe der Angeklagte schnell einmal gesagt, dass er gar nicht auf ihn geachtet habe und für ihn sei deshalb klar gewesen, dass dieser die Schuld am Unfall trage. Der Angeklagte habe dann gemeint, er wolle auf seine Frau warten und als diese hinzu gekommen sei, habe sie ihm "Schlötterli" ausgeteilt. Der Angeklagte sei also nicht sehr selbstsicher gewesen und seine Frau sei sehr aggressiv gewesen, obwohl sie den Unfall gar nicht gesehen habe. Anschliessend hätten sie das Unfallprotokoll ausgefüllt. Kaum habe er dieses unterschrieben, seien die beiden zufrieden weg gegangen. An diesem Unfall sei ihm - dem Befragten - eigentlich nichts suspekt vorgekommen, ausser dass der Angeklagte gesagt habe, er habe in einen anderen Parkplatz fahren wollen, was aber aus seiner Sicht gar nicht möglich gewesen wäre. Der Grund für den Unfall sei aus seiner Sicht darin zu sehen, dass der Angeklagte einfach weiter gefahren sei. Das Fahrverhalten des Angeklagten vor dem Zusammenstoss habe ihm gezeigt, dass dieser anhalte und er das Parkfeld verlassen könne (ND 24 act. 3).

b) Am 11. September 2003 bestätigte [REDACTED] diese Aussagen als Zeuge (ND 24 act. 5). Auf entsprechende Frage fügte er präzisierend an, der Angeklagte müsse, während er - der Zeuge - aus dem Parkfeld gefahren sei, auf ihn zugefahren sein. Er vermute dies daher, weil dieser ja dann quer hinter ihm gestanden sei und sein Abstand zuvor noch mindestens eine Wagenlänge betragen habe. Nach dem Unfall hätten sie die Schuldfrage diskutiert. Er - der Zeuge - habe die Ansicht vertreten, dass der Angeklagte schuld sei, da er ja zugegeben habe, dass er nicht auf ihn geschaut habe. Der Angeklagte habe dann mit der Diskussion der Schuldfrage warten wollen, bis seine Frau zurück komme. Diese habe dann zu ihm gesagt, er sei ein "Killer", ein "Mörder", so wie er Auto

fahre. Sie hätten über den Beizug der Polizei gesprochen. Er - der Zeuge - und seine Frau hätten den Standpunkt vertreten, dass man diese holen müsse, wenn der Angeklagte das Gefühl habe nicht schuldig zu sei. Der Angeklagte habe dann gesagt, sie sollten die Polizei holen. Es sei ein Hin und Her gewesen und schliesslich hätten sie davon abgesehen, weil es ja eine kleine Sache gewesen sei, welche man mittels Unfallprotokoll habe regeln können. Zu den Aussagen des Angeklagten meinte der Zeuge noch, auf diesem Parkfeld sei es unmöglich gewesen mit 20 bis 25 km/h zu fahren. Die Hupe habe er nicht gehört. Ausserdem sei nicht ersichtlich, weshalb der Angeklagte hätte hupen sollen, habe dieser doch gesagt, ihn gar nicht gesehen zu haben.

3.20.2. a) Der Angeklagte machte hinsichtlich des Unfallherganges folgende Aussage: Er sei normal, mit 20 / 25 km/h durch die Parkgasse gefahren. Er habe noch gehupt, doch der Unfallverursacher habe das offenbar nicht gehört und habe beim Hinausfahren aus dem Parkplatz seinen vorderen linken Kotflügel touchiert. Der Angeklagte bestritt die von [REDACTED] gegebene Darstellung und meinte, dieser habe nach dem Unfall gesagt, er hätte ihn nicht bemerkt. Seine Frau habe einzig gesagt, dass der andere Fahrzeuglenker, wenn dort ein Fussgänger gewesen wäre, diesen umgefahren hätte. Sonst habe sie nichts gesagt. Der Andere habe die Polizei rufen wollen, aber er habe das nicht gewollt. Denn wenn er die Polizei rufe, müsse er diese auch bezahlen (ND 24 act. 4).

b) In seiner Stellungnahme zur Zeugenaussage von [REDACTED] gab der Angeklagte zu Protokoll, nach dem Unfall habe der Zeuge gesagt, jeder solle seinen Wagen selber flicken lassen. Darauf habe er geantwortet, dass er nicht schuld am Unfall sei und man doch die Polizei rufen solle. Darauf habe der andere Lenker gesagt, für einen so kleinen Schaden brauche es keine Polizei. Ausserdem fügte der Angeklagte noch an, wenn er nicht gehupt hätte, wäre der Andere noch stärker in ihn hinein gefahren (ND 24 act. 7)

3.21. ND 26 (Unfall Nr. 26) (HD 35 S. 19 ff.)

3.21.1. a) [REDACTED] gab am 17. Juli 2003 zu Protokoll, er sei hinter einem Personenwagen hergefahren, als er gesehen habe, wie eine Fussgängerin auf

den Fussgängerstreifen zu gegangen sei. Plötzlich habe der vordere Autolenker gebremst. Er habe sich noch gedacht, dass dieser durchfahren würde. Seine Bremsung habe dann nicht mehr ausgereicht und er sei gegen das Fahrzeugheck des Angeklagten gefahren. Als der Angeklagte gebremst habe, sei die Fussgängerin ca. 3 bis 4 Meter vom Fussgängerstreifen entfernt gewesen. Deshalb sei er auch überrascht gewesen, über dessen Bremsmanöver. Die Bremsung des Angeklagten sei schon relativ brüsk gewesen, gequietscht habe es aber nicht. Die Fussgängerin sei diagonal auf den Streifen zugegangen. Er habe angenommen, dass der Angeklagte noch durchfahre, weil die Fussgängerin noch relativ weit weg vom Streifen gewesen sei und der Angeklagte seine Fahrt nicht verringert habe, sondern plötzlich brüsk gebremst habe. Es sei dann seine Idee gewesen, ein Unfallprotokoll auszufüllen. Für ihn sei klar gewesen, dass ihn die Schuld am Unfall treffe. Ausserdem fügte der Befragte an, der Angeklagte habe ihm gesagt, dass seine Mitfahrerin schwanger sei. Der Angeklagte sei auf dem Unfallplatz ganz ruhig aufgetreten. Er sehe die Unfallursache darin, dass der Angeklagte so blöd gebremst habe. Er könne nicht sagen, wie nahe dieser bereits am Fussgängerstreifen gewesen sei, aber es sei schon sehr nahe gewesen. Deshalb habe er auch angenommen, dieser würde weiterfahren (ND 26 act. 3).

b) Anlässlich seiner Zeugenbefragung vom 25. September 2003 machte [REDACTED] übereinstimmende Angaben wie zuvor gegenüber der Polizei. Auf Frage führte er noch aus, zum Unfallzeitpunkt weder abgelenkt, noch unter zeitlichem Druck gewesen zu sein. Ausserdem gab er an, schon bemerkt zu haben, dass der Angeklagte bremse. In diesem Zeitpunkt sei er auch auf die Bremsen gegangen, aber es habe nicht mehr gereicht. Er könne nicht sagen, ob der Angeklagte sachte, normal oder stark gebremst habe. Das Bremsmanöver sei einfach überraschend gewesen. Auf Frage sagte der Zeuge noch, der Angeklagte habe ihm explizit gesagt, dass seine Frau schwanger und nervös sei, er habe dies nicht von sich aus angenommen. Über den Beizug der Polizei hätten sie nicht gesprochen (ND 26 act. 5).

3.21.2. a) Der Angeklagte führte zum Unfall vom 17. Januar 2003 aus, in Bassersdorf habe er bei einem Fussgängerstreifen anhalten müssen, weil eine al-

te Frau diesen habe überqueren wollen. In der Folge sei das hinter ihm fahrende Auto in sein Fahrzeugheck gefahren. Dabei sei die Frau schon auf den Fussgängerstreifen getreten gewesen. Er habe deshalb relativ schnell bremsen müssen. Die Frau habe den Streifen einfach betreten, ohne nach rechts oder links zu schauen. Die Frau habe sich sehr langsam bewegt. Weiter führte der Angeklagte aus, er denke, dass er bei dem Unfall alleine im Auto gewesen sei. Auf Vorhalt, dass der andere Lenker von einer schwangeren Beifahrerin gesprochen habe, meinte der Angeklagte, dabei habe es sich nicht um ██████ gehandelt, diese habe damals schon geboren gehabt. Er könne sich nicht erinnern, wer dabei gewesen sei. Er erinnere sich auch nicht, dem anderen Lenker gesagt zu haben, dass seine Beifahrerin schwanger sei (ND 26 act. 4).

b) Am 25. September 2003 gab der Angeklagte bei der Bezirksanwaltschaft Zürich zu Protokoll, er habe gesehen, wie eine alte Frau vor dem Fussgängerstreifen gestanden sei. Er habe angehalten und dann habe diese die Strasse überquert. Auf Vorhalt, dass er bei der Polizei aber ausgesagt habe, die Frau habe sich bereits auf dem Fussgängerstreifen befunden, meinte der Angeklagte, es sei richtig, dass diese bereits auf dem Streifen gewesen sei. Wahrscheinlich habe ihn die Dolmetscherin nicht richtig verstanden. Auf Frage, wer die Beifahrerin in seinem Auto gewesen sei, gab der Angeklagte an, es sei seine Frau gewesen. Aber sie sei nicht schwanger gewesen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen, wonach der Angeklagte gesagt habe, die Frau in seinem Auto sei schwanger, meinte der Angeklagte nur, vielleicht habe dieser ihn falsch verstanden. Er habe nur gesagt, dass seine Frau erschrocken sei (ND 26 act. 6).

3.22. ND 27 (Unfall Nr. 27) (HD 35 S. 21 f.)

3.22.1. a) ██████ gab auf Befragen zum Unfall vom 7. Februar 2003 zu Protokoll, er sei beim Getränkeausliefern gewesen. Er sei aus einem Parkplatz herausgefahren, dabei habe er bei Einbiegen in die Strasse über beide Fahrspuren fahren müssen, da er auf der gegenüberliegenden Strassenseite parkiert gehabt habe. Als er bereits auf der Strasse gewesen sei, habe er anhalten müssen, da ein anderes Fahrzeug von einem anderen Parkplatz auf die Strasse gefahren sei. Er habe das Auto des Angeklagten von rechts herannahen sehen und sich

noch gedacht, dass dieser problemlos die Möglichkeit habe anzuhalten. Dennoch sei dieser in ihn hinein gefahren. Im Zeitpunkt der Kollision sei er sicherlich schon drei bis vier Sekunden still gestanden. Als er auf die Strasse gefahren sei, sei der Angeklagte noch ca. 50 bis 70 Meter entfernt gewesen. Wenn er - der Befragte - hätte zufahren können, hätte es seiner Meinung nach noch gereicht vor dem Angeklagten auf die Strasse zu fahren. Weiter führte [REDACTED] aus, der Angeklagte sei nicht ungebremst in seinen Lieferwagen hinein gefahren. Dieser habe schon gebremst und dann vor dem Aufprall nur noch ca. 10 km/h gehabt. Das Bremsmanöver des Angeklagten habe er nicht wahrgenommen, gequitscht habe es allerdings nicht. Direkt nach dem Unfall sei er zuerst wütend geworden, weil er der Ansicht gewesen sei, dass dies nicht möglich sei, dass der Angeklagte ihn doch gesehen haben müsse. Der Angeklagte dagegen habe sich überhaupt nicht aufgeregt. Danach hätten sie vor Ort ein Unfallprotokoll ausgefüllt. Er habe im Prinzip seine Schuld anerkannt, da der Angeklagte ja von rechts gekommen und er selber aus einem Parkfeld heraus gefahren sei. Ausserdem hätte er dem Angeklagten ja nicht beweisen können, dass dieser noch rechtzeitig hätte anhalten können. Sodann habe der Angeklagte einen Beifahrer dabei gehabt, welcher sicher auch nicht zu dessen Ungunsten ausgesagt hätte. Bei dem Vorfall sei ihm seltsam vorgekommen, dass kaum sei der Angeklagte aus dem Auto ausgestiegen, er schon gesagt habe, nun sei seine Spur verschoben, dabei habe er dies doch noch gar nicht wissen können, da er ja noch gar nicht gefahren sei nach dem Unfall (ND 27 act. 3).

b) Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 25. September 2003 schilderte [REDACTED] die Unfallsituation nochmals übereinstimmend wie früher, wobei er aber diesmal davon sprach, dass der Angeklagte noch ca. 150 Meter von ihm entfernt gewesen sei, als er den Parkplatz verlassen habe. Auf Frage gab er noch zu Protokoll, über den Beizug der Polizei hätten sie sich nicht unterhalten. Weil der Unfall nicht so schlimm ausgesehen habe und sie beide noch hätten weiterfahren können, habe er das Gefühl gehabt, dass dies nicht nötig sei. Für ihn sei seine Schuld klar gewesen. Klar hätte er mit dem Angeklagten streiten können, weshalb dieser nicht angehalten habe, aber da sei auch die Sprache etwas das Problem gewesen und er habe nicht auf offener Strasse herumstreiten wollen.

Der von der Versicherung für den Unfall ausbezahlte Betrag von Fr. 7'000.– sei ihm sehr hoch vorgekommen (ND 27 act. 5).

3.22.2. a) Zum Unfall in Dübendorf am 7. Februar 2003 führte der Angeklagte in seiner ersten Einvernahme aus, er sei geradeaus gefahren, als ein Lastwagen die Sicherheitslinie überquert habe und von links kommend in die Strasse hinein gefahren sei. Dabei habe dieser sein Fahrzeug vorne links am Kotflügel erwischt. Der Lastwagen sei schnell gefahren. Auch sei dieser falsch gefahren und hätte auf diese Art und Weise nicht fahren dürfen. Bei diesem Unfall habe er von der Versicherung Fr. 7'000.– erhalten. Er habe die Reparatur wiederum zusammen mit seinem Bruder selbst gemacht, indem er auf dem Abbruch einen Ersatz-Kotflügel gekauft habe (HD 9/1 S. 11 ff.).

b) Gemäss Angaben des Angeklagten anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 26. August 2003 sei er normal auf der Strasse gefahren als der Unfallverursacher abgebogen und mit ihm kollidiert sei. Offenbar habe dieser ihn nicht gesehen. Auf jeden Fall habe dieser kein Recht gehabt, auf seine Fahrspur zu kommen und dennoch habe dieser genau das getan. Dieser sei in ihn hinein gefahren, nicht umgekehrt. Dieser habe ihm auch gesagt, dass er ihn nicht gesehen habe, weil sein Fahrzeug schräg gestanden sei. Auf die Frage, wann er den Lieferwagen zum ersten Mal gesehen habe, meinte der Angeklagte, alles sei sehr schnell gegangen. Der andere Lenker sei sehr schnell gefahren. Er habe nicht einmal Zeit gehabt zu bremsen. Sodann sprach der Angeklagte davon, es sei ein starker Aufprall gewesen. Weiter führte der Angeklagte aus, im Zeitpunkt der Kollision alleine im Auto gewesen zu sein. Auf Vorhalt der Aussagen von [REDACTED] bestätigte der Angeklagte, dass sein Schwager im Auto gewesen sei. Der Angeklagte erklärte weiter, er habe von der verschobenen Spur gesprochen, weil der Unfallverursacher ihn auch am Rad erwischt habe. Ausserdem habe er sofort gemerkt, dass sein Steuerrad nicht mehr zentriert gewesen sei. Er habe das Auto aber nicht abschleppen lassen, sondern es selber langsam in die Garage gefahren. Anschliessend habe er später selber den Kotflügel und den Blinker ausgewechselt und die Fahrspur richten lassen, was ca. Fr. 120.– gekostet habe. Eine Stosstange habe er nicht finden können. Er habe den BMW nur oberflächlich re-

pariert, um ihn in den Kosovo überführen zu lassen und ihn dort definitiv reparieren zu lassen. Der finanzielle Aufwand für diese Reparatur sei bei ca. Fr. 800.– gewesen. Die Frage, ob es richtig sei, dass er hier die Ersatzteile gekauft habe, um im Kosovo die Reparatur vorzunehmen, bejahte der Angeklagte (ND 27 act. 4).

c) Anlässlich seiner späteren Befragung bei der Untersuchungsbehörde blieb der Angeklagte bei seinen früher deponierten Aussagen (ND 27 act. 7).

3.23. ND 28 (Unfall Nr. 28) (HD 35 S. 22 f.)

3.23.1. a) [REDACTED] führte bei der Stadtpolizei Zürich aus, er sei hinter einem Personenwagen hergefahren, während vor diesem noch ein weiteres Fahrzeug gewesen sei. Als Letzterer in der Folge wegen Fussgängern gebremst habe, habe auch der vor ihm fahrende Angeklagte angehalten. Er selber sei derart ins Rutschen geraten, dass er ins Heck des Autos des Angeklagten gefahren sei. Der Angeklagte sei in Begleitung seiner schwangeren Frau gewesen. In dem Zeitpunkt als er habe bremsen müssen habe er den Grund nicht gesehen, erst als er aus seinem Auto ausgestiegen sei, habe er gesehen, dass das erste Auto wegen eines Fussgängers habe bremsen müssen. Seiner Meinung nach habe der Angeklagte stark gebremst. Zuerst habe der Angeklagte nach dem Unfall etwas ausgerufen und sei aggressiv gewesen. Er - der Befragte - habe sich dann entschuldigt und gesagt, dass er versichert sei, worauf sie das Unfallprotokoll ausgefüllt hätten. Am Auto des Angeklagten habe er eigentlich keinen Schaden bemerkt, ausser einige Kratzer an der Stossstange. Am Unfall sei ihm eigentlich nichts suspekt vorgekommen. Schliesslich führte der Befragte an, er habe nach dem Unfall noch zwei Mal telefonisch Kontakt gehabt mit dem Angeklagten, als dieser seine Tochter beauftragt habe, ihn anzurufen, um nachzufragen, wann das Geld ausbezahlt werde (ND 28 act. 3).

b) Als [REDACTED] am 7. Oktober 2003 den Unfallhergang als Zeuge schilderte, sagte er aus, der erste Fahrzeuglenker habe eine Vollbremsung gemacht, der Angeklagte ebenso und ihm habe es nicht mehr gereicht zu bremsen,

da es eisig gewesen sei. Ausserdem gab er an, den Fussgänger schon auf der Verkehrsinsel gesehen zu haben, bevor die anderen beiden Autos gebremst hätten. Der Angeklagte habe ihm gesagt, dass seine Frau schwanger sei und er habe dies auch gesehen. Er habe die Frau noch gefragt, ob sie zum Arzt müsse und sie sagte, nein es würde schon gehen. Auch die Frau habe gesagt, dass sie schwanger sei und Schmerzen im Bauch habe, welche eventuell von der Aufregung her kommen würden. Sie hätten miteinander abgemacht, dass sie den Unfall ohne Polizei regeln würden. Zum Schaden führte der Zeuge noch aus, dass der auf dem Foto zu sehende Schaden vorne am Auto sicher noch nicht gewesen sei, als sie den Unfall gehabt hätten (ND 28 act. 5).

3.23.2. a) Der Angeklagte schilderte den Unfall folgendermassen: Er sei um die Mittagszeit mit seiner Frau unterwegs gewesen und es habe viele Fussgänger gehabt. Vor dem Fussgängerstreifen hätten zwei Autos wegen Fussgängern angehalten gehabt, weshalb er auch angehalten habe, dabei sei das vierte Auto in ihn hinein gefahren. Der Lenker habe ihm gesagt, er sei am Telefon gewesen und habe zu spät reagiert. Aus diesem Unfall habe er von der Versicherung noch keine Leistungen erhalten. Er habe das Auto nicht repariert (HD 9/1 S. 11 ff.).

b) In der nächsten polizeilichen Einvernahme sagte der Angeklagte folgendes aus: Ein Fahrzeug habe vor dem Fussgängerstreifen angehalten und er habe hinter diesem angehalten, worauf ein Seat in ihn hinein gefahren sei. Dabei habe er ganz normal gebremst. Beim Unfall sei nur die Abdeckung des Abschlepphakens beschädigt worden. Dies habe er der Versicherung auch gesagt, weshalb keine Auszahlung erfolgt sei. Es habe am Auto Vorschäden gehabt und er habe dieser der Versicherung angegeben. Weiter gab der Angeklagte zu Protokoll, seine Frau habe etwas einen Bauch, weshalb der Unfallverursacher vielleicht gemeint habe, sie sei schwanger. Schliesslich bestritt der Angeklagte, dass nach dem Unfall noch ein telefonischer Kontakt stattgefunden habe, um nachzufragen, wann der Unfallschaden ausbezahlt werde. Er habe nie nach dem Geld gefragt, schliesslich sei er ja selber bei der Versicherung gewesen (ND 28 act. 4).

c) Anlässlich seiner Einvernahme vom 7. Oktober 2003 bestritt der Angeklagte, auf der Unfallstelle ausfällig geworden zu sein. Ebenso bestritt er,

gesagt zu haben, dass seine Frau schwanger sei. Er habe lediglich von erschrocken gesprochen, sei aber vielleicht nicht richtig verstanden worden.

3.23.3. Auch [REDACTED] wurde zu diesem Unfall befragt. Dabei gab sie auf Frage, wie es zu diesem Unfall gekommen sei zu Protokoll: "Da war auch ein Fussgängerstreifen. Es regnete, aber nicht zu stark. Da waren die Einkaufszentren Denner, da war ein Fussgängerstreifen. Die Fussgänger gingen rüber. Auf einmal stiess uns...und dann sagte ein Mann, Entschuldigung. Das Auto war ein Seat. War das ein Seat?". Der Unfallbeteiligte habe gemeint, dass es seine Schuld sei und er die Polizei nicht rufen wolle. Sie seien auf die Seite gefahren, um den Verkehr nicht zu behindern und während sie im Auto gewartet habe, hätten dieser und ihr Mann das Unfallprotokoll ausgefüllt. Auf Befragen gab sie weiter an, der Angeklagte habe normal gebremst und sei still gestanden, als sich die Kollision ereignet habe. Ob sie wegen des Unfalls Schmerzen im Bauch gehabt habe, wisse sie nicht mehr. Mit dem Unfallbeteiligten habe sie nicht gesprochen. Auf die Frage, ob sie erzählt habe, dass sie schwanger sei, antwortete die Befragte: "Nein. Ich kann nicht bei jedem Unfall schwanger sein." Darauf hin wurde [REDACTED] vorgehalten, der Angeklagte habe gemäss Aussagen des Unfallbeteiligten gesagt, sie sei schwanger und deshalb habe sich dieser bei ihr erkundigt, wie es ihr gehe und sie habe auf Schmerzen im Bauch hingewiesen. Als Antwort darauf lächelte sie und fügte an: "Das ist möglich, dass wir "erschrocken" ausdrückten mit "schrocken"." (HD 11/1 S. 10 f.)

3.24. ND 30 (Unfall Nr. 30) (HD 35 S. 23 f.)

3.24.1. Dieser Unfall ereignete sich nach Angaben von [REDACTED] als sie ihre Tochter von der Arbeit abholen wollten. Es sei neblig, ein wenig dunkel und regnerisch gewesen. Auf einem Fussgängerstreifen sei ein Mädchen von der anderen Seite mit dem Vorderrad des Velos auf ihre Seite gekommen, weshalb sie hätten bremsen müssen und darauf hin gerammt worden seien. Bei diesem Unfall sei sie an der linken Seite verletzt worden. Sie habe ins Spital gehen müssen und habe auch heute noch Probleme. Die Probleme seien am Rücken und am Brustbein und sie müsse immer noch schmerzstillende Medikamente, glaublich Bons-

tan, nehmen. In eine Therapie gehe sie nicht mehr, weil die Versicherung die Rechnungen nicht übernommen habe (HD 11/1 S. 11 f.).

3.24.2. a) Da zum Unfall vom 6. März 2003 die Polizei ausgerückt war, wurde [REDACTED] bereits am 20. März 2003 das erste Mal polizeilich einvernommen. Dabei schilderte dieser den Unfallhergang übereinstimmend wie anlässlich seiner späteren Einvernahme vom August 2003. Auf Frage gab er noch zu Protokoll, dass sicher er die Schuld an dem Unfall trage, da er dem Angeklagten ins Heck gefahren sei. Seiner Ansicht nach hätte aber der Angeklagte auch langsam bremsen können und wäre keine Vollbremsung nötig gewesen, wenn dieser die Verkehrssituation im Auge gehabt und nicht unkonzentriert gewesen wäre. Weiter führte er aus, aufgrund der Verletzung der Ehefrau des Angeklagten habe er auf dem Beizug der Polizei bestanden, obwohl sich der Angeklagte dagegen gewehrt habe (ND 30 act. 6).

b) [REDACTED] schilderte am 4. August 2003 den Unfall vom 6. März 2003 dahingehend, als er auf der Winterthurerstrasse auf der Höhe der Läden IKEA und Carrefour auf ein Lichtsignal zugefahren sei, welches zunächst rot gewesen sei. Als er ca. 50 bis 100 Meter vor dieser Anlage gewesen sei, habe sie auf Grün geschaltet. Trotzdem sei der vor ihm fahrende Wagen immer langsamer geworden und nicht etwa zugefahren. Deshalb habe er die Lichthupe betätigt, worauf der vordere Lenker einfach weiter gefahren sei. In der Folge seien sie an ein weiteres Rotlicht gekommen, vor welchem schon andere Autos gestanden seien. Sie seien die beiden letzten Autos gewesen. Als es grün geworden sei, seien alle Autos angefahren, die vorderen seien mit den erlaubten 60 km/h gefahren, der vor ihm fahrende Lenker lediglich mit 30 bis 40 km/h. Er habe sich etwas aufgeregt, weil er gesehen habe, dass dieser Lenker mit seiner Frau geredet habe und ein nicht angegurtetes Kind auf dem Rücksitz herum geturnt sei. Nach einiger Zeit sei der Angeklagte dann mit 50 km/h gefahren und er - der Befragte - habe sich schon gefreut, dass es nun vorwärts gehen würde. Dann habe es etwas weiter vorne einen Fussgängerstreifen gehabt. Er habe gesehen, dass eine Velofahrerin auf der linken Seite auf diesen zugefahren sei und in der Folge diesen bis zur Mittelinsel überquert habe, wo sie angehalten und ihren Fuss abgestellt habe. Da er

gewusst habe, dass Velofahrer auf Fussgängerstreifen keinen Vortritt hätten, habe er in diesem Moment den Fuss wieder von der Bremse genommen. Dann sei der Angeklagte voll in die Bremsen gegangen. Er selber habe ebenfalls versucht zu bremsen, aber es habe nicht mehr gereicht. Er habe sich sofort informiert, ob sich jemand verletzt habe. Die Beifahrerin des Angeklagten habe über Schmerzen am Hals und Genick geklagt, weshalb er sofort die Polizei benachrichtigt habe. Der Angeklagte sei auf der Unfallstelle ruhig aufgetreten. Die Fahrweise des Angeklagten vor dem Unfall bezeichnete der Befragte als unkonzentriert und unregelmässig. Auf Frage meinte [REDACTED], ihm sei am ganzen Vorfall eigentlich nichts suspekt vorgekommen. Er habe nicht den Eindruck gehabt, dass der Angeklagte den Unfall provoziert habe. Der Unfall habe sich am Donnerstag ereignet. Am Samstag habe bereits die Tochter angerufen und gefragt, wann die Versicherung zu ihnen kommen würde, um das Auto zu begutachten. Darauf habe er einfach erwidert, dass er der Versicherung den Schadensfall gemeldet habe. Diesen Anruf habe er etwas aufdringlich empfunden. Auch habe er sich gewundert, dass nicht der Angeklagte selber angerufen habe, denn auf der Unfallstelle habe er sich mit diesem problemlos unterhalten können. Später habe er nochmals einen Anruf von der Tochter erhalten, welche darauf gedrängt habe, dass die Versicherung vorwärts machen solle. Insgesamt seien es sicherlich drei Anrufe gewesen (ND 30 act. 3).

c) In der Folge wurde [REDACTED] am 30. September 2003 als Zeuge einvernommen (ND 30 act. 15). Dabei machte er übereinstimmende Angaben wie zuvor bei der Polizei. Auf Befragen ergänzte er, dass die Vorderräder des Angeklagten bereits auf dem Fussgängerstreifen gewesen seien, als er zu bremsen begonnen habe. Nach dem Unfall habe der Angeklagte ihm erklärt, weshalb er derart brüsk gebremst habe und er selber habe diesem erklärt, weshalb er nicht so gebremst habe.

3.24.3. a) [REDACTED], die Velofahrerin, wurde durch die Polizei mittels Fax befragt, da sie gehörlos ist. Dabei machte sie folgende Angaben: Sie habe mit dem Velo die Strasse überquert. Auf der Mittelinsel habe sie anhalten müssen, weil dort viele Autos vorbei fahren würden. Dort habe sie ca. eine Minute

lang gewartet und es seien etwa drei Autos vorbei gefahren, bevor der Unfall passiert sei. Ihr sei aufgefallen, dass der Mercedes ein wenig schnell gefahren sei. Plötzlich habe dieser sie gesehen und gedacht, dass sie die Strasse überqueren wolle. Sie habe aber einfach dort gewartet, bis ein Auto gehalten hätte. Der Mercedes habe eine Vollbremsung gemacht und das hintere Auto sei in ihn hinein geprallt. Wer schuld am Unfall sei, sei schwierig zu beurteilen, da der Mercedes eine Vollbremsung gemacht habe und der andere einen zu geringen Abstand gehabt habe (ND 30 act. 9 ff.).

b) Anschliessend wurde am 13. Oktober 2003 auch [REDACTED] [REDACTED] noch als Zeugin befragt (ND 30 act. 17). Ihre bei dieser Gelegenheit deponierten Angaben stimmten dabei mit ihren früheren überein. Ergänzend fügte sie auf Befragen aus, der Wagen des Angeklagten sei bereits sehr nahe beim Fussgängerstreifen gewesen, als er gebremst habe. Das Bremsmanöver sei ziemlich kurzfristig gewesen. Als der Angeklagte zu bremsen angefangen habe, sei sie am gleichen Ort auf der Verkehrsinsel stehen geblieben. Dabei sei das Vorderrad ihres Velos auch auf der Insel gewesen, damit die Autos hätten vorbeifahren können. Sie sei dabei auf dem Velo gesessen und habe beide Füsse am Boden gehabt. Sie habe keinerlei Anstalten gemacht den Fussgängerstreifen zu überqueren. Der Angeklagte habe sehr stark gebremst.

3.24.4. a) Der Angeklagte schildert in seiner ersten polizeilichen Befragung den Unfallhergang folgendermassen: Es habe Stau gehabt. Das Mädchen sei in der Nähe des Fussgängerstreifens gewesen. Sie habe mit dem Fahrrad diesen überqueren wollen. Er habe eine Vollbremsung eingeleitet, da ein Rad des Velos schon fast auf der Strasse gewesen sei. Die Fussgängerin habe er das erste Mal bemerkt, als sie auf der anderen Strassenseite ihnen entgegengefahren sei, also ca. drei bis vier Meter, bevor sie den Fussgängerstreifen erreicht habe. Als er sie gesehen habe, sei er vom Gas gegangen. Plötzlich habe er realisiert, dass sie direkt über die ganze Strasse fahren wolle, worauf er gebremst habe. Als er still gestanden sei, habe es gekracht. Seiner Meinung nach habe die Velofahrerin erst richtig gebremst, als er eine Vollbremsung eingeleitet habe. Jedenfalls habe sie sofort gestoppt und einen Fuss auf die Strasse gesetzt (ND 30 act. 7).

b) Anlässlich seiner zweiten polizeilichen Einvernahme führte der Angeklagte aus, er habe vor einem Fussgängerstreifen anhalten müssen, weil ein Mädchen mit dem Fahrrad diesen überqueren wolle. Dabei habe sie sich bereits auf dem Fussgängerstreifen befunden und diesen überqueren wollen. Das Mädchen habe auch die zweite Strassenhälfte betreten. Als er aber gebremst habe, sei sie wieder auf die Insel zurück getreten. Als er die Fahrradfahrerin gesehen habe, sei er ca. 5 Meter vom Fussgängerstreifen entfernt gewesen und habe langsam angehalten. Das heisse, dass er normal gebremst habe. Der Angeklagte bestritt auch, dass er bereits vor dem Unfall unkonzentriert gefahren sei und bei einem Lichtsignal, welches auf Grün gestanden habe, gebremst habe. Er sei vor dem Unfall ganz normal gefahren. Nach dem Unfall habe er mit dem anderen Autolenker keinen Kontakt mehr gehabt. Es sei möglich, dass seine Tochter diesen angerufen habe, um ihn darüber zu informieren, dass sie im Spital gewesen seien. Weiter gestand der Angeklagte ein, bereits einen Tag vor dem vorliegend interessierenden Unfall einen Unfall mit demselben Auto erlitten zu haben, bei welchem der Kotflügel beschädigt worden sei (ND 30 act. 4).

c) Am 30. September 2003 sowie am 13. Oktober 2003 machte der Angeklagte gegenüber der Untersuchungsbehörde dieselben Angaben (ND 30 act. 16 und act. 18).

3.25. ND 31 (Unfall Nr. 31) (HD 35 S. 24 f.)

3.25.1. a) [REDACTED] führte aus, der Unfall habe sich auf dem Parkplatz des Carrefour in Dietlikon ereignet. Er sei aus seinem Parkfeld heraus und Richtung Ausgang gefahren auf einer Zwischenstrasse, welche zu den vielen Parkfeldern führe. Von dieser Zwischenstrasse habe er in eine andere Querstrasse einbiegen wollen, wobei er keinen Vortritt gegenüber denjenigen Fahrzeugen gehabt habe, welche von der Querstrasse her gekommen seien. Da er keinen Vortritt gehabt habe, habe er angehalten. Er habe einfach über die Verzweigung in Richtung Ausfahrt fahren wollen. Er habe von links wohl gesehen, dass ein Fahrzeug sich nähert habe, habe aber gedacht, dass es noch locker reichen würde um vor diesem durchzufahren und da habe es auch schon gekracht. Der Angeklagte sei hinten in seine Stossstange hinein gefahren. Danach habe der Angeklagte ihm

gesagt, wieso er nicht besser geschaut habe und sie hätten das Unfallprotokoll ausgefüllt. Da er davon ausgegangen sei, dass er die Schuld am Unfall trage sei ihm nicht in den Sinn gekommen, die Polizei zu rufen. Der Angeklagte sei in Begleitung seiner Frau gewesen. Als er das Fahrzeug des Angeklagten von links gesehen habe, sei dieser noch ca. 10 bis 20 Meter entfernt gewesen. Seiner Meinung nach sei der Grund für den Unfall, dass der Angeklagte ihn "abgeschossen" habe. Aufgrund seines Schadens gehe er davon aus, dass er bereits über die Strassenmitte gewesen sei. Ihm sei einfach aufgefallen, dass der Angeklagte von Anfang an davon überzeugt gewesen sei, dass ihn keine Schuld am Unfall treffe und dass dieser keine Polizei haben wollte. Das Auto des Angeklagten habe vorne links schon vor der Kollision einen eingedrückten Kotflügel gehabt, was der Angeklagte ihm auch sofort gesagt habe. Nach dem Unfall sei er von der Tochter des Angeklagten angerufen worden, welche gefragt habe, ob er den Unfall der Versicherung schon gemeldet habe, denn ihr Vater sei auf dem Abbruch schon am Teile suchen, weil er auf das Auto angewiesen sei. Danach habe er sich bei seiner Versicherung erkundigt und diese habe ihm gesagt, dass nicht sicher sei, ob er wirklich Schuld am Unfall habe. Dies habe er der Tochter, als sie das nächste Mal angerufen habe, dann mitgeteilt, worauf der Angeklagte der telefonierenden Tochter von hinten zugerufen habe, dass er - der Befragte - sicher schuld am Unfall sei (ND 31 act. 3).

b) Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 12. August 2003 gab [REDACTED] an, als auf seiner Fahrbahn das Signal "Kein Vortritt" mit Haifischzähnen gekommen sei, habe er kurz nach links geschaut. Da er nichts gesehen habe, sei er los gefahren und es sei darauf hin zur Kollision gekommen. Deshalb sei er über die Kollision auch sehr erschrocken. Auf Vorhalt, dass er bei der Polizei noch ausgeführt habe, links den Angeklagten heran fahren gesehen zu haben, meinte der Angeklagte, er könne im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sagen, was nun stimme. Da er der Meinung gewesen sei, dass ihn die Schuld am Unfall treffe, habe er gedacht, dass es keine Polizei brauche. Er habe das mit dem Angeklagten geklärt und dieser sei auch der Meinung gewesen, dass es die Polizei nicht brauche. Weiter bestritt der Zeuge, gesagt zu haben, dass er Angst davor habe,

die Polizei könnte ihm den Fahrausweis weg nehmen. Dazu habe er keinen Grund gehabt (ND 31 act. 6).

3.25.2. a) Der Angeklagte machte zum Unfall Nr. 31 folgende Angaben: Er sei auf der Hauptstrasse gefahren und der andere Lenker habe ihn einfach nicht gesehen. Dabei habe er einen Stopp gehabt. Ebenso habe es dort noch Einkaufswagen gehabt. Sie hätten die Angelegenheit mittels Unfallprotokoll geregelt. Der andere habe gesagt, dass das ganze seine Schuld sei. Er habe diesem auch gesagt, dass das Auto schon beschädigt gewesen sei. Auf Befragen gab der Angeklagte weiter an, er sei langsam gefahren, vielleicht mit 20 bis 25 km/h. Dies sei eine Geschwindigkeit mit welcher man sofort anhalten könne. Auf die anschließende Frage, wieso er dann nicht gebremst habe, sondern dem anderen Fahrzeuglenker ins Heck gefahren sei, meinte der Angeklagte, er habe dies ja auch gemacht, aber der andere sei auf ihn zugekommen. Er habe angehalten, doch der andere sei einfach gefahren. Im weiteren Verlauf der Einvernahme konnte sich der Angeklagte auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht erinnern, wer die Schadensanzeige ausgefüllt hat und wie deren Inhalt genau zustande kam. Der Angeklagte beharrte aber darauf, dass der andere Lenker gesagt habe, dass er Angst habe, man würde ihm den Führerausweis wegnehmen. Auf Frage verneinte der Angeklagte, nach dem Unfall mit [REDACTED] Kontakt gehabt zu haben. Auf nochmaliges nachhacken meinte er, seine Tochter habe in seinem Auftrag mit diesem gesprochen und gefragt, ob der Unfall schon gemeldet sei. Zudem führte er aus, er habe die erste Frage falsch verstanden und gemeint, dass von persönlichem Kontakt die Rede sei. Auf erneute Frage, wieso er nicht angehalten habe, als Herr [REDACTED] die Strasse vor ihm überquert habe, meinte der Angeklagte, dieser sei zu schnell gekommen und er habe ihn zu spät gesehen. Ausserdem habe er wegen den dort stationierten Einkaufswagen auch nicht viel gesehen (ND 31 act. 4).

b) In der Folge wurde der Angeklagte auch mit Bezug auf diesen Unfall noch durch die Untersuchungsbehörde einvernommen. Auf die Frage, wie weit er von der Kreuzung entfernt gewesen sei, als er den Unfallbeteiligten das erste Mal gesehen habe, gab der Angeklagte zunächst mehrfach keine Antwort

und meinte nur, dieser sei schnell heraus gekommen. Schliesslich meinte er, dies seien ca. drei, vier bis fünf Meter gewesen. Als er diesen gesehen habe, habe er sofort gebremst (ND 31 act. 10).

3.26. ND 32 (Unfall Nr. 32) (HD 35 S. 25 f.)

3.26.1. a) [REDACTED] machte zu den Ereignissen im Zusammenhang mit dem Unfall vom 3. April 2003 folgende Angaben gegenüber der Stadtpolizei Zürich: Er sei mit seinem Lieferwagen hinter dem Auto des Angeklagten hergefahren. Unmittelbar nachdem sie beide in Bassersdorf den Kreisel verlassen hätten, habe der Angeklagte gleichzeitig geblinkt und gebremst. Dies habe ihm verunmöglicht rechtzeitig anzuhalten, weshalb er gegen das Heck des Autos des Angeklagten gefahren sei. Der Angeklagte habe nach dem Unfall recht sachlich reagiert. Er sei in Begleitung einer Frau in seinem Alter gewesen. Anschliessend hätten sie das Unfallprotokoll ausgefüllt, was seine Idee gewesen sei. Auf Frage bejahte der Befragte, den Angeklagten nach dem Unfall gefragt zu haben, wieso dieser gleichzeitig gebremst und geblinkt habe, doch dieser sei der Frage nur ausgewichen und er habe das Thema dann bleiben lassen. Seiner Meinung nach hätten sie beide Schuld am Unfall gehabt, weil er wohl zu wenig Abstand gehabt habe und der Angeklagte gleichzeitig gebremst und geblinkt habe. Er sei etwas nahe aufgefahren, weil der Angeklagte etwas langsam gefahren sei, als ob er etwas suchen würde. Die Bremsung des Angeklagten beschrieb der Befragte als relativ stark, aber nicht als Vollbremsung. Die Polizei sei nicht beigezogen worden, weil er sich im Fehler gesehen habe. Am Unfall sei ihm nichts suspekt vorgekommen (ND 32 act. 3).

b) Anlässlich seiner Zeugenbefragung vom 12. August 2003 schilderte [REDACTED] den Unfall nochmals übereinstimmend. Auf Befragen ergänzte der Zeuge, er sei im Zeitpunkt des Unfalles weder abgelenkt noch in Eile gewesen. Der Angeklagte habe ziemlich stark gebremst. Auf die Frage, ob es eine Vollbremsung gewesen sei meinte der Zeuge: "Ja, ziemlich.". Die anschliessende Frage, ob ihm dieses Bremsmanöver normal erschienen sei, verneinte der Zeuge. Einige Fragen später führte er aus, der Bremsweg des Angeklagten sei relativ kurz gewesen. Dieser habe zwar keine eigentliche Vollbremsung gemacht, aber

einfach ziemlich stark gebremst. Nach einem ersichtlichen Grund für das starke Abbremsen des Angeklagten befragt, meinte der Zeuge er habe sich gedacht, dass der Angeklagte vielleicht etwas gesucht habe. Ob es Gegenverkehr gehabt habe, welchem der Angeklagten den Vortritt habe lassen müssen, wisse er nicht mehr (ND 32 act. 5).

3.26.2. a) Gemäss Schilderung des Angeklagten wollte er damals von zu Hause zum Migros fahren. Nach dem Kreisel habe er anhalten müssen, weil er keinen Vortritt gehabt habe. Der Lastwagen hinter ihm sei zu nahe aufgefahren. Dessen Fahrer habe sich dafür entschuldigt und gesagt, dass er nicht aufgepasst habe. Auf Frage, ob er demnach habe abbiegen wollen, als es zur Kollision gekommen sei, antwortete der Angeklagte: "Ja. Ich hielt an und betätigte den Blinker." Der Angeklagte bestritt sodann, gleichzeitig geblinkt und gebremst zu haben (ND 32 act. 4).

b) Am 12. August 2003 gab der Angeklagte bei der Bezirksanwaltschaft Zürich zu Protokoll, er habe in die Migros gewollt, den Blinker gestellt und sei langsam vom Kreisel aus angefahren. Da es von der Gegenseite Verkehr gehabt habe, habe er abwarten müssen, bis diese Autos vorbei gewesen seien und in diesem Moment sei der andere Lenker in ihn hinein gefahren. Schliesslich merkte der Angeklagte noch an, dass er langsam gefahren sei und nicht stark sondern normal abgebremst habe (ND 32 act. 6).

3.27. ND 33 (Unfall Nr. 33) (HD 35 S. 26)

3.27.1. a) [REDACTED] schilderte den Unfall auf dem Parkplatz des Carrefour in Dietlikon wie folgt: Er sei zufolge sehr starken Regens sehr langsam und ohne Gas rückwärts aus dem Parkplatz gefahren, als es plötzlich gekracht habe. Nachdem er ausgestiegen sei, habe er gesehen, dass er mit dem Heck seines Autos in die Fahrerseite des Autos des Angeklagten geprallt sei, welcher vorbeigefahren sei. Beim Zurückfahren habe er immerzu umhergeschaut, habe den Angeklagten aber nicht gesehen. Seine Sicht sei natürlich auch eingeschränkt gewesen, weil rechts und links von ihm Autos parkiert gewesen seien. Der Angeklagte sei mit seinem Auto ganz nahe entlang der parkierten Autos gefahren, ob-

wohl dieser noch zwei Meter Platz gehabt hätte, um auf der rechten Strassenseite oder wenigstens in der Mitte zu fahren. Dies habe er dem Angeklagten nach dem Unfall auch gesagt, worauf dieser nur gemeint habe, dass er im Recht sei. In der Folge sei ein anderer Mann, [REDACTED], welcher den Unfall gesehen habe dazugekommen und habe dem Angeklagten auch gesagt, dass er nicht so nahe an den parkierten Autos hätte vorbei fahren dürfen, worauf zwischen diesen beiden ein kleiner Streit entstanden sei. Der Angeklagte sei auf dem Unfallplatz normal aufgetreten, habe einfach gleich gesagt, was nun alles kaputt sei, unter anderem die Spur-/Lenkgeometrie und die Pneus. Er selber habe aber nur erkennen können, dass die Fahrertüre sowie der Kotflügel beschädigt worden seien. Anschließend hätten sie ein Unfallprotokoll ausgefüllt. Er habe den Angeklagten noch gefragt, ob er die Polizei wolle, doch dieser habe gesagt, ihm sei es egal (ND 33 act. 3).

b) Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme machte [REDACTED] übereinstimmende Angaben zum vorliegend interessierenden Unfall. Ergänzend fügte er an, der Angeklagte sei etwas nervös gewesen nach dem Unfall und er habe versucht, diesen zu beruhigen. Der Angeklagte habe dann die Polizei rufen wollen und er habe ihm gesagt, dass ihm dies freigestellt sei. Die Polizei sei dann aber nicht gerufen worden, weil er ja keine Ansprüche gestellt habe, denn er habe seine Schuld eingesehen, da er rückwärts aus dem Parkplatz gefahren sei (ND 33 act. 8).

3.27.2. a) Am 29. Juli 2003 wurde [REDACTED] polizeilich befragt. Er führte aus, er sei damals mit seinem Kollegen [REDACTED] im Jumbo einkaufen gewesen. Er habe beobachten können, wie sein Kollege rückwärts aus dem Parkfeld gefahren sei, als ein anderer Autolenker in das Heck seines Kollegen gefahren sei. Der andere Autolenker sei nicht in der Mitte der Parkgasse gefahren, sondern ganz auf der linken Seite in Fahrtrichtung gesehen. Dabei habe er praktisch null Abstand zu den links parkierten Autos gehabt. Nach dem Unfall habe er den freien Raum zwischen dem Auto des Angeklagten und den rechts parkierten Autos gemessen und dieser habe zwei Meter betragen. Als sich der Unfall ereignet habe, sei er nur einige Meter davon entfernt gewesen, da er sein Auto auf

dem gegenüberliegenden Parkfeld parkiert gehabt habe. Nach dem Unfall habe er sich zu seinem Kollegen und dem Angeklagten hin begeben und dem Angeklagten gesagt, wenn er in der Mitte der Parkgasse gefahren wäre, wäre der Unfall nicht passiert. Darauf hin habe der Angeklagte nichts gesagt. Ihm sei komisch vorgekommen, dass der Angeklagte, kaum sei er aus dem Auto ausgestiegen, schon gesagt habe, was alles kaputt gegangen sei. Auf Frage sagte er weiter aus, dass seiner Ansicht nach schon sein Kollege die Schuld am Unfall trage, aber der Angeklagte hätte ja auch aufpassen müssen (ND 33 act. 4).

b) Anlässlich seiner darauf folgenden Zeugeneinvernahme vom 11. September 2003 gab [REDACTED] zu Protokoll, er sei durch das Geräusch auf den Unfall aufmerksam geworden. Dann habe er gesehen, wie sein Kollege aus dem Auto ausgestiegen sei und sei auch ausgestiegen und zu diesem hin gegangen. Im weiteren schilderte der Zeuge die Situation wie bereits bei der Polizei (ND 33 act. 10).

3.27.3. a) Der Angeklagte führte auf Befragen durch die Stadtpolizei Zürich aus, er sei durch die Parkgasse gefahren, als ein rückwärts aus dem Parkfeld fahrender Lieferwagen in ihn hinein gefahren sei. Dabei sei am linken Kotflügel sowie an der Radabdeckung ein Schaden entstanden. Er sei sehr langsam auf seiner Seite der Strasse gefahren. Auf die Frage, wo denn seine Seite der Strasse sei, erwiderte der Angeklagte, er sei links der Parkstrasse gefahren. Auf die Frage, weshalb links, normalerweise fahre man doch der rechten Seite der Strasse entlang, war die Antwort des Angeklagten: "Die Strasse führt ja so, ich war in der Mitte." Weiter ging die Befragung wie folgt: "Zeichnen Sie mir nun auf, auf welcher Seite Sie entlang der Parkfelder gefahren sind? Ok. Ich fuhr in der Mitte. So wie Sie es jetzt gezeichnet haben, fuhren Sie aber eher auf der linken Seite? Ich habe es ungefähr gezeichnet. Es gibt ja eine Mittellinie auf der Parkgasse. Gibt es dort eine Solche? Eh, es ist eine Linie, ein Pfeil, ich war in der Mitte." Auf die Frage, ob dies sein erster Unfall auf dem dortigen Parkfeld gewesen sei, meinte der Angeklagte, dass sei der einzige an dieser Örtlichkeit gewesen. Sodann gestand der Angeklagte ein, auf der Unfallstelle davon gesprochen zu haben, dass die Stossdämpfer beschädigt worden seien und erläuterte diese Aussage damit, dass

er aufgrund des Zusammenstosses die Kontrolle über das Lenkrad verloren habe. Es sei ihm aus den Händen gegliitten. Wahrscheinlich habe er deshalb diese Aussage gemacht (ND 33 act. 5).

b) Anlässlich seiner anschliessenden untersuchungsrichterlichen Befragung blieb der Angeklagte bei seinen bisher vertretenen Standpunkten, ausser dass er nun eingestand, auf demselben Parkplatz bereits vier Unfälle gehabt zu haben (ND 33 act. 11).

4. Würdigung

4.1 Die Aussagen des Angeklagten erscheinen alles andere als überzeugend. Immer wieder bringt sein Aussageverhalten deutlich zu Tage, dass er offensichtlich nicht die Wahrheit sagt und mit seinen häufig geltend gemachten Erinnerungslücken schlicht und einfach Schutzbehauptungen vorbringt. So ist es beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass man zwar etliche alte Autos in Regensdorf für den Export verkauft, aber nicht angeben kann, an wen man diese nun genau verkauft hat. Ebenso wenig vermag der Schwur des Angeklagten bei seiner Mutter, dass er nicht daran gedacht habe, die Unvorsichtigkeit anderer Verkehrsteilnehmer auszunutzen, zu überzeugen. Vielmehr wird ein solcher Schwur gemeinhin als Lügenkennzeichen verstanden (Bender, a.a.O., S. 55).

Weiter konnte der Angeklagte keinerlei plausible Begründung dafür geben, dass seine Tochter, welche lediglich über einen Lernfahrausweis verfügte, bereits viele Autos eingelöst hatte, wobei er auch in dieser Hinsicht nicht bei der Wahrheit blieb und die Anzahl der durch seine Tochter eingelösten Autos als viel zu tief angab. Seine schliesslich gegebene Erklärung für diese Autoeinlösungen seiner Tochter, wonach er nicht gewusst habe, dass er mehrer Autos hätte einlösen können, ist ein vollkommener Blödsinn. Dazu kommt, dass sein Aussageverhalten in diesem Zusammenhang sehr schön aufzeigt, wie er durch die gestellten Fragen in Bedrängnis kommt und diesen versucht auszuweichen, was wiederum ein deutliches Zeichen ist, dass er nicht die Wahrheit erzählt (Bender, a.a.O., S. 57). Bereits an dieser Stelle liegt deshalb die Vermutung nahe, dass der Angeklagte eben wie in der Anklage behauptet, die Autoeinlösungen über seine Tochter dazu

missbrauchte, gegenüber den Versicherungen durch verschiedene Halter den Verdacht des Versicherungsbetruges nicht aufkommen zu lassen. Dieser Verdacht wird - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - durch die Aussagen der Tochter des Angeklagten durchgehend bestätigt. Im Übrigen vermag auch die Argumentation des Angeklagten, man habe nicht nur über ihn, sondern auch über seine Töchter Versicherungen abgeschlossen, wegen des gewährten Rabattes, nicht zu überzeugen. Es dürfte wohl kaum zutreffen, dass drei Versicherungen mit Rabatt billiger sind, als eine einzelne Versicherung. Zudem gilt es zu bedenken, dass die ganzen äusserst häufigen Ein- und Auslösungen der Autos auch finanziell massgebend zu Buche schlugen und dass für dieses Verhalten von keinem einzigen Familienmitglied eine plausible Erklärung angeboten werden konnte. Ebenso wenig ist die Argumentation überzeugend, man habe die Autos auf die Töchter eingelöst, weil diese damit auch herum gefahren worden seien. Auffallend ist auch, dass der Angeklagte in seinen ersten Einvernahmen immerzu davon spricht, die kaputten Unfallautos für den Export verkauft zu haben und er dann plötzlich, nachdem ihm vorgerechnet wurde, dass sich die Unfälle in finanzieller Hinsicht für ihn rentiert hätten, den Standpunkt einnimmt, er habe nur den BMW verkauft. Die übrigen Autos habe er verschrottet.

Zudem sind die offensichtlichen Widersprüche in den Aussagen des Angeklagten zu den an den Autos vorgenommenen Reparaturen hervorzuheben. Der Angeklagte scheint seine Antworten einfach der jeweiligen Situation in der Befragung anzupassen. Damit fehlen ihnen jegliche Konstanz und jegliche Überzeugungskraft.

Abstrus wird es sodann, wenn er seine Widersprüche zu den vorgenommenen Reparaturen als Übersetzerfehler rechtfertigen will. Indem der Angeklagte sodann nach Konfrontation mit aussergewöhnlichen Auffälligkeiten in seinem Verhalten zur Antwort gibt, ob es denn verboten sei, die Autos zu wechseln, wenn sie kaputt seien oder den Zufall als Erklärung bemüht, macht er deutlich, dass sein Verhalten eben schlicht nicht plausibel erklärbar ist. Sinn macht das ganze erst, wenn man sich vor Augen führt, dass das Verhalten des Angeklagten als Ganzes eben

darauf ausgerichtet war, unberechtigterweise Versicherungsleistungen zu erlangen.

Nur nebenbei sei noch eine kleine Unstimmigkeit erwähnt, als der Angeklagte nämlich davon sprach, er und seine Kinder hätten bei der Versicherung einen Rabatt von 30 % erhalten, während diese davon sprachen, sie hätten nur 30 % bezahlen müssen. Die Ausführungen des Angeklagten zu den Mehrfacheinlösungen zeigen einmal mehr deutlich auf, dass er einfach lügt, dann konfrontiert mit den Tatsachen nach Ausflüchten sucht und schliesslich nur noch angibt, sich nicht erinnern zu können.

Sodann ist die Erklärung des Angeklagten, er habe einfach nur die Unfallprotokolle eingereicht und nicht gewusst, dass er vorbestehende Schäden hätte melden müssen eine reine Schutzbehauptung. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass er in diesem Zusammenhang die Schuld beim Experten sehen will, welcher einfach zu Unrecht nicht nur die aktuellen Schäden sondern das ganze Auto betrachtet habe. Die Inkonstanz der Aussagen des Angeklagten zeigt sich immer wieder. So zum Beispiel auch in seinen Aussagen zu ND 11 und 12 zur Frage, ob er mit dem Auto zwischen den Unfällen herum gefahren sei. Nur Nebenbei ist hinsichtlich der Behauptung des Angeklagten, ihm sei jeweils vorgeschrieben worden, bei welchem Schadenszentrum er sich melden müsse auf die Aktennotiz vom 3. August 2006 hinzuweisen (ND 21 act. 5/1), aus welcher erhellt, dass man sich beim Help Point seiner Wahl melden kann.

Zusammenfassend können die Aussagen des Angeklagten nicht im Geringsten als glaubhaft eingestuft und daher auch nicht für die Erstellung des Sachverhaltes heran gezogen werden.

4.2 Mit Bezug auf die Aussagen der Ehefrau des Angeklagten, [REDACTED], welche weitgehend als Angeschuldigte einvernommen wurde, ist vorab festzuhalten, dass sie ihre Aussagen nie in Anwesenheit des Angeklagten machte. Da sie diesen indes nicht belastet, steht einer Verwertung ihrer Aussagen vorliegend nichts entgegen. Es kann an dieser Stelle gleich vorweg genommen werden, dass die Aussagen von [REDACTED] in keiner Hinsicht überzeugender sind, als jene

des Angeklagten. Während sie die im vorliegenden Verfahren zentrale Frage, ob sie in der massgebenden Zeit einmal schwanger war, oder ob sie gemeint hat, anlässlich ihrer ersten Einvernahme klar und deutlich verneinte, führte sie in der zweiten Einvernahme völlig entgegengesetzt dazu aus, sie habe damals gemeint, schwanger zu sein. Ihr Erklärungsversuch für dieses widersprüchliche Aussageverhalten zeigt deutlich auf, dass sie vom Angeklagten nach ihrer ersten Einvernahme instruiert wurde. Dass man solche eine Situation, in der man meint schwanger zu sein und dann aufgrund von Blutungen auf eine Fehlgeburt schliesst, einfach so vergisst, wenn man noch explizit nach einer solchen Situation gefragt wird, ist absolut unmöglich und eine reine Schutzbehauptung. Umso unverständlicher wird ihr Aussageverhalten gegen Ende der zweiten Einvernahme, als sie sogar noch darauf hinweist, sie habe aufgrund ihrer unregelmässigen Periode immer wieder gemeint, schwanger zu sein. Sodann wird es abenteuerlich soweit [REDACTED] die Aussage eines Geschädigten, ihm sei vom Angeklagten gesagt worden, dass seine Frau schwanger sei, damit erklären will, dass sie erläutert, es sei möglich, dass sie und der Angeklagte statt von "erschrocken" aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten von "schrocken" gesprochen hätten. Wo hier der Zusammenhang mit "schwanger" sein soll bleibt ihr Geheimnis. Folglich steht fest, dass die Ehefrau des Angeklagten in der massgebenden Zeit weder schwanger war, noch davon ausging, und die Angabe einer bestehenden Schwangerschaft und damit zusammenhängend von Bauchschmerzen einzelnen Unfallverursachern gegenüber klarerweise gelogen war. Eine solche Lüge macht nur dann Sinn, wenn man einen Unfallverursacher einschüchtern will und ihn dazu bringen will, zu Unrecht und möglichst schnell seine Schuld einzugestehen.

Mit Bezug auf die Aussagen von [REDACTED] fällt weiter auf, dass immer wieder Protokollnotizen gemacht wurden, wonach sie gelächelt habe, als sie beispielsweise gefragt wurde, ob sie dem Unfallverursacher gesagt habe, dass sie schwanger sei oder ihn mit Bezeichnungen wie Killer oder Kindermörder angegriffen habe. Ein solches Verhalten ist nicht nachvollziehbar. Wären solche Vorhalte nicht zutreffend hätte sie sich wohl empört dagegen zur Wehr gesetzt anstatt darüber belustigt zu reagieren.

4.3 Auch die Aussagen von [REDACTED] entbehren jeglicher Überzeugungskraft. Zunächst fällt auf, dass er es mit der Wahrheit nicht sehr ernst zu nehmen scheint, macht er doch keine korrekten Angaben mit Bezug auf den Verkauf eines Autos an seine Schwester [REDACTED] sowie hinsichtlich seines ersten Autos und der Anzahl (fünf bevor er den Führerschein hatte und seither bereits 11 bis 15) bereits besessener Autos. Der nachträgliche Hinweis darauf, dies eben vergessen zu haben, lässt sein Aussageverhalten nicht in einem besseren Licht erscheinen. Es entsteht der Eindruck, dass er etwas zu verbergen hat. Sodann macht auch er - wie bereits der Angeklagte - geltend, seine Autos jeweils einem Araber verkauft zu haben, ohne diesen näher bezeichnen zu können. Weiter fällt auf, dass [REDACTED] ohne danach gefragt worden zu sein schwört, dass die Autos alle ihm gehören würden. Einerseits erweckt ein solches Schwören immer den Anschein von Unsicherheit, andererseits gewinnt man den Eindruck, dass [REDACTED] angewiesen wurde zu betonen, dass die auf ihn eingelösten Autos auch wirklich ihm gehörten. Dass sein Aussageverhalten von grosser Unsicherheit geprägt ist und er ganz offensichtlich nicht die Wahrheit erzählen will, zeigt auch seine Aussage, er glaube nicht, wisse es aber nicht genau, ob er bei den Unfällen seines Vaters schon einmal dabei gewesen sei. Dies erscheint schlicht und einfach lebensfremd. Es kann davon ausgegangen werden, dass man ganz genau weiss, ob man mit seinem Vater als Fahrer schon einmal einen Unfall hatte oder nicht. Auch der Erklärungsversuch zum Ein-, Aus- und erneut Einlösen eines Autos wirkt mehr als unbeholfen. Auch die Aussagen von [REDACTED] bei der Untersuchungsbehörde waren davon geprägt, dass er auf konkrete Fragen keine plausiblen Antworten zu geben vermochte und häufig geltend machte, das doch auch nicht zu wissen. Insgesamt betrachtet kann daher vorliegend auf die Aussagen von [REDACTED] nicht abgestellt werden.

4.4 In derselben Art und Weise scheint es auch [REDACTED] mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen, versuchte sie doch auch, die Anzahl der bereits durch sie eingelösten Autos deutlich tiefer darzustellen als der Wirklichkeit entspricht. Zudem versuchte sie zu verheimlichen, dass mit ihren vielen Autos häufig ihr Vater herum gefahren ist, was sie schliesslich einräumen musste. Auch die Aussage, dass auch ihr Vater auf ihren Namen Autos eingelöst habe, machte

sie erst sehr spät und als es gar nicht mehr anders ging. Aufgrund ihres Aussageverhaltens sind ihre Äusserungen mit grosser Vorsicht zu würdigen, es kann aber davon ausgegangen werden, dass ihre Zugeständnisse, wonach ihr Vater häufig mit ihren Autos herumgefahren und auf ihren Namen Autos eingelöst habe, der Wahrheit entsprechen. Dies stützt das in der Anklage gezeichnete Bild, wonach der Angeklagte eben nicht nur auf sich selbst, sondern auch auf seine Familienangehörigen Autos einlöste und diese dann auch benützte, um Unfälle zu provozieren, ohne dass sein Verhalten auffällig wird. Dass eben nicht [REDACTED] [REDACTED] selber derart viele Autos brauchte, zeigen auch ihre späteren Aussagen als Zeugin, anlässlich welcher sie nicht in der Lage war zu erklären, wieso sie zwei Autos gleichzeitig eingelöst habe, und auch keine Ahnung hatte, in welcher Garage sie ihre Autos gekauft hatte, obwohl es nach ihren eigenen Angaben immer dieselbe Garage war. Das kann ganz einfach nicht sein. Schliesslich rundet das Bild ab, dass sie nicht ansatzweise erklären konnte, aus welchem Grund ihr Vater auf ihren Namen jeweils Autos eingelöst habe.

4.5 Die Aussagen von [REDACTED] förderten ebenfalls zu Tage, dass er es mit der Wahrheit nicht immer so genau zu nehmen scheint. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass er über einige nicht naheliegend erscheinende Erinnerungslücken verfügt. Deshalb sind auch seine Aussagen bei der Sachverhaltserstellung mit äusserster Vorsicht zu würdigen. Interessant erscheint zumindest seine Aussage, der Angeklagte habe vielleicht drei bis vier Mal sein Auto ausgelehnt und glaublich drei Unfälle mit seinen Autos gehabt. Dies würde bedeuten, dass der Angeklagte jedes Mal, wenn er ein Auto von seinem Schwiegersohn auslehnte auch gleich einen Unfall hatte.

4.6 Die Aussagen von [REDACTED] zeigen mit nicht zu übertreffender Deutlichkeit auf, dass sie nicht die Wahrheit sagte, soweit sie behauptete, die auf sie eingelösten Autos hätten alle ihr gehört und in erster Linie ihr gedient. Denn in diesem Fall hätte sie problemlos Angaben über die Kosten der Strassenverkehrsabgaben, die Marken der bereits besessenen Autos, ihr erstes Auto, über die Mehrfacheinlösung einzelner Autos sowie die ungefähre Dauer der Einlösungen oder das Kontrollschild ihres Autos sowie über den Ort, wo sie die kaputten Autos

jeweils entsorgte, machen können, was aber gerade nicht der Fall war. In dieses Bild passt auch, dass sie sich angeblich nicht mehr erinnern konnte nur gerade drei Monate vor der Befragung einen Ford Transit gekauft zu haben. Es muss nicht erwähnt werden, dass eine diesbezüglich Behauptung, sich nicht mehr erinnern können, jeglicher Realitätsnähe entbehrt. Aus ihren Ausführungen zum Thema Unfallabwicklungen wird sodann deutlich, dass [REDACTED] bei der Beantwortung der ihr gestellten Fragen schamlos lügt. Ausserdem wird dort zu Tage gefördert, dass ihr Handeln durch die Anweisungen des Angeklagten geprägt war, dieser sie mitunter benutzte, um in den Schadensanzeigen überzeugende Darstellungen machen zu können.

4.7 Die Aussagen der zahlreichen Geschädigten zeichnen als Ganzes betrachtet ein klares, schlüssiges Bild. Aus ihnen erhellt nämlich mit aller Deutlichkeit, dass die Unfälle, in welche der Angeklagte verwickelt war, nicht zufällig zustande kamen, sondern von diesem provoziert wurden. Auch wenn viele der befragten Unfallbeteiligten angaben, dass ihnen am Unfall nichts suspekt vorgekommen sei, ergibt sich die erwähnte Schlussfolgerung aus den in jedem einzelnen Unfall von den Geschädigten aufgezeigten Umständen des Unfallherganges sowie der anschliessenden Reaktionen des Angeklagten sowie teilweise seiner Familienangehörigen. Die Aussagen der Geschädigten erscheinen als absolut überzeugend und glaubhaft, zumal es in ihnen unzählige Übereinstimmungen gibt, obwohl die Geschädigten untereinander keinerlei Beziehungen hatten. Ins Gewicht fällt sodann, dass die Geschädigten die Unfälle sehr detailreich und anschaulich sowie in sich schlüssig schilderten. Ganz im Gegensatz zum Angeklagten. Natürlich ist verständlich, dass dieser aufgrund der Vielzahl der erlittenen Unfälle sich nicht mehr an alle Details der einzelnen Unfälle erinnern kann. Auffallend ist aber dennoch, dass er beispielsweise nie plausibel anzugeben vermochte, woher er auf der Unfallfahrt gekommen war oder wohin er gewollt habe, sondern derart abstruse Angaben machte, wie er sei vor dem Unfall Nr. 20 1 bis 1 ½ Stunden alleine draussen auf dem Schwamendingerplatz gesessen. Wohlgermerkt fand dieser besagte Unfall Anfangs Oktober Abends um 21.30 Uhr statt. Ausserdem sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb diese Geschädigten falsche Aussagen deponieren sollte. Denn in den meisten Fällen gingen die Geschädigten nämlich da-

von aus, dass ohnehin sie die Schuld am Unfall tragen würden. Dass in einigen wenigen Aussagen von Geschädigten kleine Widersprüche zwischen der polizeilichen Befragung und der Befragung als Zeuge zu Tage traten, vermag daran nichts zu ändern. Aufgrund dieser Ausführungen kann anhand der Aussagen der Geschädigten der ab Seite vier der Anklageschrift (HD 35) aufgeführte Sachverhalt zu den einzelnen Unfällen problemlos erstellt werden.

Betrachtet man die einzelnen Aussagen der Geschädigten zu ihren jeweiligen Unfällen fällt insbesondere auf, dass die Bremsweise des Angeklagten bei mehreren Unfällen nicht den Umständen im Strassenverkehr angepasst war und auch sanfter hätten erfolgen können. Bemerkenswert ist weiter, dass nicht nur ein Geschädigter davon sprach, der Angeklagte habe beim Umschalten des Lichtsignals von Grün auf Orange sehr kurz vor der Signalanlage eine starke Bremsung eingeleitet, während der Angeklagte und teilweise seine Mitinsassen davon sprachen, es sei jeweils schon Rot gewesen. Ebenso erwähnenswert ist der Umstand, dass mehrere Geschädigte darauf hinwiesen, der Angeklagte habe bereits beim Verlassen seines Autos gesagt, was nun durch den Unfall alles beschädigt worden sei, ohne dass er das in diesem Moment bereits hätte festgestellt haben können. Dass ein Geschädigter von sich aus schilderte, er habe aufgrund des Gesichtsausdruckes des Angeklagten den Eindruck gehabt, dieser habe sich über den Unfall gefreut sowie ein anderer darauf hinwies, der Angeklagte und seine Frau seien zufrieden weg gegangen, sobald er das Unfallprotokoll unterschrieben gehabt habe, bestätigt einmal mehr die Richtigkeit der in der Anklageschrift umschriebenen Situation. Ins Auge sticht ferner, dass der Angeklagte in seinen Befragungen zu den einzelnen Unfällen sehr darum bemüht war, möglichst bald zu betonen, dass die Geschädigten sich bei ihm entschuldigt hätten und gesagt hätten, sie seien in Eile gewesen, auch wenn die Geschädigten überzeugend ausgeführt hatten, sie seien im Unfallzeitpunkt nicht unter zeitlichem Druck gestanden. Die Aussagen der Geschädigten zeigten sodann, dass die Behauptung des Angeklagten, dass er jeweils den Beizug der Polizei gewollt habe, die Unfallverursacher dies aber jeweils abgelehnt hätten, in den allermeisten Fällen nicht zutrif und als reine Schutzbehauptung des Angeklagten zu werten ist.

Mit Bezug auf den Unfall Nr. 6 ist sodann auffallend, dass die Ehefrau des Angeklagten genau gleich wie der Geschädigte davon spricht, sie hätten bremsen müssen, weil die Ampel auf Gelb gewechselt habe, während der Angeklagte in seiner polizeilichen Befragung behauptete, er habe mit Sicherheit erst bei Rot angehalten. Hinsichtlich der Aussagen des Angeklagten zum Unfall Nr. 13 ist besonders bemerkenswert, dass er den Umstand, dass sich ein Fussgänger bereits auf dem Fussgängerstreifen befunden habe, erst gegen Ende seiner Einvernahme erwähnt, als er durch den mehrfach erhobenen Vorwurf, die Unfälle provoziert zu haben, in die Enge getrieben wurde. Wäre dies aber wirklich so gewesen, dass einer der Fussgänger den Streifen bereits betreten hätte, hätte der Angeklagte diesen Umstand mit Sicherheit von Anfang an vorgebracht. Damit erscheint sein Aussageverhalten einmal mehr als nicht überzeugend. Die Aussagen von [REDACTED] zu Unfall Nr. 15 sind in sich nicht schlüssig. Denn wenn die Situation so gewesen wäre, wie sie diese schildert, dass nämlich ein Auto von der rechten Seite schnell herauf gefahren und ihnen den Weg abgeschnitten hätte, hätten sie wohl nicht normal, sondern recht stark und abrupt bremsen müssen. Weshalb eine dieser Angaben nicht stimmen kann. Im Übrigen stimmt ihre Schilderung auch nicht mit derjenigen des Angeklagten überein. Interessant an den Aussagen von [REDACTED] ist in diesem Zusammenhang sodann, dass der Angeklagte offenbar sehr genau im Bilde war, was sich hinter seinem Auto abspielte. Zu ND 18: Wie undifferenziert, pauschal und realitätsfremd der Angeklagte zuweilen aussagte zeigt sich beispielsweise in seiner Aussage, er bremse immer sanft. Gibt es doch im Strassenverkehr immer wieder auch überraschende Situationen, welche durchaus eine starke Bremsung erfordern. Ausserdem führte der Angeklagte selber im Zusammenhang mit anderen Unfällen teilweise aus, er habe stark bremsen müssen. Mit Bezug auf den Unfall Nr. 22 wird offenbar nicht der Vorwurf erhoben, der Unfall sei provoziert worden. Vielmehr geht aus Seite drei der Anklage hervor, dass dem Angeklagten hier vorgeworfen wird, vorbestehende Unfallschäden verschwiegen zu haben. In diesem Sinne lässt sich der Anklagesachverhalt aufgrund der vorliegend zur Verfügung stehenden Aussagen nach deren Würdigung erstellen. Im Zusammenhang mit den Unfällen 18, 21 und 22 räumt der Angeklagte gegen Ende seiner ersten Einvernahme ein, dass die Reparaturen zwischen den

einzelnen Unfällen jeweils dürftig vorgenommen worden seien sowie dass die Schäden oberhalb der Abdeckung gar nie repariert worden seien. Umso mehr wäre es bei dieser Ausgangssituation naheliegend gewesen, die Schadensexperten über Vorschäden zu informieren und erscheint die Erklärung des Angeklagten, er habe nicht gewusst, das er das hätte machen müssen, oder er sei eben bei der Begutachtung nicht dabei gewesen und auch nicht kontaktiert worden, als reine Schutzbehauptung. Was sodann die vom Angeklagten ebenfalls im Zusammenhang mit diesen drei Unfällen vorgebrachten Erklärungsversuche betrifft, weshalb er der Geschädigten gegenüber den Namen der Garage zu welcher er das beschädigte Auto zur Begutachtung gebracht habe, nicht angegeben habe, sind diese auch nicht ansatzweise überzeugend. Hätte der Angeklagte nichts zu verbergen gehabt, hätte kein Grund bestanden, der Geschädigten den Namen der Garage zu verheimlichen. Sodann erstaunt die Aussage des Angeklagten mit Bezug auf den Unfall Nr. 23, wonach er dem Schadensexperten gesagt habe, dass am Auto schon Vorschäden bestanden hätten. Hat er doch bis dahin in der gesamten Untersuchung mehrfach behauptet, nicht gewusst zu haben, dass er dem begutachtenden Schadensexperten Vorschäden hätte melden müssen. Solche krassen Widersprüche zeigen deutlich, wie der Angeklagte situationsbedingt seine Aussagen anpasst. Hinsichtlich der Aussagen zu Unfall Nr. 24 fällt ein Mal mehr auf, dass die Aussagen von [REDACTED] und vom Angeklagten mit Bezug auf die Frage, was erstere am Unfallort zum Geschädigten gesagt habe, überhaupt nicht überein stimmen und folglich nicht zu überzeugen vermögen. Soweit der Angeklagte zum Unfall Nr. 28 ausführte, der Versicherung die Vorschäden angegeben zu haben, kann ihm auch wieder nicht vorgehaltlos gefolgt werden. Aus der Korrespondenz der Versicherung erhellt nämlich, dass er nicht von Anfang an und nicht von selber solche Angaben machte, sondern die Berechnung der Schadenshöhe durch den Experten vielmehr zunächst ohne Berücksichtigung der Vorschäden angestellt wurde (ND 28 act. 2/1). Hinsichtlich Unfall Nr. 30 stimmen zwar die Aussagen der Velofahrerin, des Geschädigten sowie des Angeklagten zur Frage, wie lange erstere vor dem Unfall schon auf der Verkehrsinsel in der Mitte der Strasse gestanden ist, nicht überein. Dabei handelt es sich aber auch um eine schwierig einschätzbare Frage über die Zeit, welche von verschiedenen

Personen häufig unterschiedlich lange empfunden wird. Wichtig erscheint aber, dass der Geschädigte und die Velofahrerin beide deutlich und übereinstimmend davon sprachen, sie habe auf der Insel gewartet und einen Fuss abgesetzt gehabt, während der Angeklagte dem entgegengesetzt die Schutzbehauptung vorbrachte, ihr Vorderrad hätte sich bereits auf der Strasse befunden. Dazu passt auch, dass der Angeklagte wohl zunächst davon sprach, eine Vollbremsung gemacht zu haben, während er dann meinte, langsam angehalten und normal gebremst zu haben, während sowohl der Geschädigte als auch die Velofahrerin beide klar davon sprachen, der Angeklagte habe sehr plötzlich und stark gebremst. Mit Bezug auf den Unfall Nr. 31 bleibt anzufügen, dass sich der vom Angeklagten in seiner polizeilichen Einvernahme geschilderte Unfallhergang nicht mit dem Schadensbild in Übereinstimmung bringen lässt. Im Verlaufe jener Einvernahme wird sodann deutlich, dass der Angeklagte vor nichts zurückschreckt, um sein widersprüchliches Aussageverhalten irgendwie zu rechtfertigen. Dass er geltend macht, die Frage, ob er mit dem Geschädigten nach dem Unfall Kontakt gehabt habe, falsch verstanden zu haben, ist nämlich ganz und gar unglaubwürdig, wurde ihm diese Frage doch zuvor bereits zahlreiche Male gestellt, da das Frage-schema sich nämlich bei jedem Unfall genau gleich blieb. Zu ND 33: Diesbezüglich ist zwar zu berücksichtigen, dass der Geschädigte und [REDACTED] offenbar nach der polizeilichen Einvernahme telefonisch miteinander über den Vorfall sprachen sowie dass [REDACTED] zunächst davon sprach, den Unfall gesehen zu haben, während sich später herausstellte, dass er erst durch das Geräusch des Zusammenstosses auf den Unfall aufmerksam wurde. Aufgrund der höchst widersprüchlichen Aussagen des Angeklagten und den überzeugenden Aussagen des Geschädigten, lässt sich dieser Sachverhaltsteil aber dennoch erstellen.

Entgegen der Meinung des Verteidigers des Angeklagten müssen die einzelnen Vorfälle als Gesamtes betrachtet werden. Es liegt nicht an, dass man jeden einzelnen Fall separiert. Erst das Gesamtbild gibt Einblick über die Vorgehensweise des Angeklagten.

4.8 Abgesehen von den nicht überzeugenden Aussagen des Angeklagten und seiner Familienangehörigen sowie den überzeugenden Darstellungen der Ge-

schädigten gilt es vorliegend auch noch folgende Punkte zu berücksichtigen, welche in das bereits aufgezeigte Bild passen und dieses noch abrunden. So ist kaum vorstellbar, dass man derart vom Pech verfolgt sein kann, dass man in einem Zeitraum von gut 2 ½ Jahren 23 Unfälle erleidet, zumal gemäss Statistik ein Autofahrer alle fünf bis zehn Jahre an einem Unfall beteiligt ist. Dazu kommt, dass einzelne Unfälle sich innerhalb auffallend kurzen Zeitabständen ereigneten: Unfall 18, 19 und 20 innerhalb von neun Tagen; Unfall 21 bis 26 innerhalb von 52 Tagen, Unfall 27 und 28 innerhalb von fünf Tagen etc. Ebenso sticht ins Auge, dass sich die Unfälle immer wieder nach demselben Muster abspielten: entweder infolge von Fussgängern bzw. -streifen, auf Parkfeldern bzw. -arealen, vor Verkehrsampeln, oder zufolge Bremsung bei Abbiegen, Spurwechsel oder Einbiegen. Auffallend ist sodann, dass sich mehrere Unfälle an derselben Örtlichkeit ereigneten. Schliesslich passierten mehr als die Hälfte der Unfälle innerhalb eines engen Radius des Wohnortes des Angeklagten, welche Örtlichkeiten, Strassenführungen und deren Tücken man üblicherweise besser kennt als irgendwo anders. Auch hat die Unfallhäufigkeit mit der Zeit zugenommen, was doch deutlich der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht, wonach man tendenziell immer weniger Unfälle haben müsste. Auffallend ist auch, dass der Angeklagte seit der Untersuchungshaft keinen einzigen Unfall mehr hatte, obwohl angibt, zwar weniger gefahren zu sein, aber nicht gänzlich darauf verzichtet zu haben (Prot. S. 7 f., 10 und 13).

Wenn man unter Berücksichtigung all dieser einzelnen Punkte die vorliegend zur Diskussion stehenden Unfälle in ihrer Gesamtheit betrachtet, bestehen keine Zweifel mehr daran, dass der Angeklagte mit Sicherheit kein Pechvogel ist, welcher als Unschuldiger in all diese Unfälle verwickelt wurde. Vielmehr ist dadurch erstellt, dass er diese Unfälle provozierte, um darauf finanzielle Vorteile zu erzielen.

4.9 Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der vorstehenden Würdigung, dass der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt aufgrund des Beweisergebnisses vollumfänglich erstellt und nachfolgend der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen ist.

IV.

(Rechtliche Würdigung)

1.1 Einen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

1.2 In objektiver Hinsicht ist zunächst das Vorliegen eines irreführenden Verhaltens bzw. einer Täuschung vorausgesetzt. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, welches darauf ausgerichtet ist, bei jemand anderem eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung muss sich auf Tatsachen der Vergangenheit oder Gegenwart beziehen, wobei die Täuschung sowohl durch Vorspiegelung wie auch durch Unterdrückung von Tatsachen geschehen kann (Rehberg/Schmid/Donatsch, Strafrecht III, 2003, S. 182 f.).

1.3 Den Tatbestand erfüllt nur die arglistige Täuschung. Wer sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen bzw. den Irrtum durch ein Minimum zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können, wird strafrechtlich nicht geschützt.

1.4 Nach der Rechtsprechung ist die Täuschung arglistig, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich auch das kritische Opfer täuschen lässt. Ist dies nicht der Fall, scheidet Arglist jedenfalls aus, wenn sowohl das vom Täter gezeichnete Bild insgesamt als auch die falschen Tatsachen für sich allein in zumutbarer Weise überprüfbar gewesen wären und schon die Aufdeckung einer einzigen Lüge zur Aufdeckung des ganzen Schwindels geführt hätte. Als besondere Machenschaften (machinations) gel-

ten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen. Machenschaften sind eigentliche Inszenierungen (*mise en scène*). Sie bestehen aus einem ganzen System von Lügen und setzen damit gegenüber einer blossen Summierung von Lügen höhere Anforderungen an die Vorbereitung, Durchführung und Wirkung der Täuschungshandlung voraus. Sie sind gekennzeichnet durch intensive, planmässige und systematische Vorkehren, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität. Besondere Machenschaften können namentlich vorliegen, wenn der Täter gefälschte oder rechtswidrig erlangte Urkunden oder inhaltlich unwahre Belege verwendet. Arglist kann darüber hinaus auch bei einfachen falschen Angaben gegeben sein, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Täuschungen über innere Tatsachen sind grundsätzlich arglistig, da sie ihrem Wesen nach nicht überprüft werden können. Nach der neueren Rechtsprechung erlangt das Kriterium der Überprüfbarkeit auch bei einem Lügengebäude und bei besonderen Machenschaften Bedeutung (BGE 6P.149/2004; BGE 6S.414/2004; BGE 6S.379/2004; BGE 128 IV 18 = Pra 91 (2002) Nr. 60, BGE 126 IV 165; 126 IV 171 ff., 125 IV 124, 122 IV 246, 122 IV 205 f., 120 IV 186, 119 IV 28; Basler Kommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch, II, 2003, N. 50 ff., 70 f. zu Art. 146 StGB; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 1997, N 7 ff. zu Art. 146; Rehberg / Schmid / Donatsch, Strafrecht III, 2003, S. 183 ff.; Cassani Ursula, der Begriff der arglistigen Täuschung als kriminalpolitische Herausforderung, ZStR 1999, Band 117, S. 152 ff., 162; Wismer Willi, das Tatbestandselement der Arglist beim Betrug, Diss. Zürich 1988).

1.5 Das irreführende Verhalten des Täters muss bei der Person, die getäuscht werden soll, tatsächlich einen Irrtum hervorrufen, sodass ihre Vorstellung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., S. 191).

Weiter setzt der objektive Tatbestand von Art. 146 StGB eine Vermögensdisposition und einen Vermögensschaden voraus. Als Vermögensdisposition gilt jede Handlung, Duldung oder Unterlassung des Irrenden, die geeignet ist, eine Vermögensverminderung herbeizuführen, wobei zwischen der Motivsetzung und der Vermögensverfügung ein Kausalzusammenhang bestehen muss (BGE 96 IV 185 ff.). Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung der rechtlich geschützten Güter einer Person, welchen im Wirtschaftsleben ein Wert beigemessen wird.

1.6 In subjektiver Hinsicht erfordert Art. 146 Abs. 1 StGB Vorsatz und die Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Der Vorsatz muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, wobei Eventualvorsatz genügt. Unter Bereicherung versteht man irgendeine wirtschaftliche Besserstellung. Es muss sich um einen Vermögensvorteil handeln. Die Bereicherung ist dann unrechtmässig, wenn ihr Empfänger auf sie keinen Rechtsanspruch hat (Rehberg/Schmid/Donatsch, a.a.O., S. 88 f., 201).

1.7 Der Ansatzpunkt für die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit liegt nach der Rechtsprechung (BGE 116 IV 319) im Begriff des berufsmässigen Handelns. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt. Diese abstrakte Umschreibung kann nur Richtlinienfunktion haben. Eine quasi "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich ist, dass sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben. Es ist nach wie vor notwendig, dass der Täter die Tat bereits mehrfach begangen hat, dass er in der Absicht handelt, ein Erwerbseinkommen zu erlangen, und dass aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter die fraglichen Tatbestände fallenden Taten bereit gewesen (BGE 123 IV 116 und dortiger Verweis).

2.1 Das Verhalten des Angeklagten erfüllt zweifellos den Tatbestand des gewerbmässigen Betruges. Durch sein Verhalten wurden die jeweiligen Motorhaftpflichtversicherungen getäuscht, indem diese sich im Irrtum über die Verteilung des Verschuldens der unfallbeteiligten Lenker bzw. den einzelnen in der Anklage genannten Fällen über vorbestehende Unfallschäden befanden.

2.2 Durch das Einlösen der verschiedenen Autos jeweils nur für kurze Zeit und auf wechselnde Personen konnte der Angeklagte die Häufung von Unfällen gegenüber den involvierten Motorhaftpflichtversicherungen vertuschen. Selbiges gelang ihm, indem er bei mehrmaligem Unfall mit dem gleichen Auto verschiedene Schadenszentren aufsuchte. Der Angeklagte hat bewusst Unachtsamkeiten anderer Verkehrsteilnehmer ausgenutzt, um Unfälle von verhältnismässig geringen Schäden zu produzieren. Es war ihm bewusst, dass bei solch geringen Schäden von Seiten der Motorhaftpflichtversicherungen keine eingehende Prüfung des Unfallherganges und des Verschuldens der daran involvierten Personen erfolgen würde. Es ist zudem festzuhalten, dass die bei einzelnen eingeklagten Fällen absichtlich verschwiegenen Vorschäden nicht erkennbar waren, da immer gleichartige Unfälle mit sehr ähnlichen Schadensbildern vorkamen. In gewissen Fällen kam es sogar so weit, dass eine Schwangerschaft der Mitfahrerin vorgetäuscht wurde, um unfallbeteiligte Lenker zum problemlosen Eingeständnis der Schuld zu bewegen. Aus all diesen Gründen kann von einem arglistigen Vorgehen des Angeklagten ausgegangen werden.

2.3 Der Schaden besteht in den vorliegenden Fällen aus den von den Motorhaftpflichtversicherungen zu Unrecht ausbezahlten Versicherungsleistungen resp. dem Selbstbehalt und Bonusverlust der unfallbeteiligten Fahrzeughalter bzw. -lenker.

2.4 Der Tatbestand des Betrugs wurde somit durch den Angeklagten in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, weshalb er des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen ist.

2.5 Der Angeklagte verübte in den Jahren 2000 bis 2003 25 hier eingeklagte betrügerische Handlungen, wodurch er sich rund Fr. 60'000.– ertragen hat. Entge-

gen den Äusserungen der Verteidigung hatte der Angeklagte aber jeweils keine Investitionen getätigt oder nur marginal in Reparaturen investiert. Obwohl es nicht genau beziffert werden kann, ein wie hoher Betrag dem Angeklagten unter dem Strich wirklich blieb, lässt der enorme Aufwand des Angeklagten doch darauf schliessen, dass zumindest ein gutes Nebeneinkommen daraus resultierte. Bei dieser Häufigkeit und Regelmässigkeit der Betrüge sowie dem daraus erzielten Nebeneinkommen ist das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB ohne weiteres erfüllt, wobei der gewerbsmässige Betrug auch die Betrugsversuche mitumfasst.

2.6 Im Ergebnis ist somit der Angeklagte des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 schuldig zu sprechen.

3. Die Fälle, welche nicht mehr zur Auszahlung der vom Angeklagten geltend gemachten Haftpflichtansprüche führten, sind als Versuche zu qualifizieren. Da diese aber im gewerbsmässigen Betrug aufgehen, erübrigen sich diesbezüglich weitere Ausführungen.

4. Bezüglich des Vorfalles vom 11. Dezember 2002 (ND 22) wird dem Angeklagten gemäss Anklageschrift (HD 35 S. 17) vorgeworfen, dass er bestehende Vorschäden hinten rechts an der Stossstange verschwiegen und wieder geltend gemacht habe. Aus den Untersuchungsakten ist jedoch nichts ersichtlich, was diesen Vorwurf erhärten könnte, insbesondere auch deshalb nicht, da schon im Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 26. Juni 2003 festgehalten wurde, dass der Schaden an der Stossstange rechts geflickt worden war (ND 22/1). Auch das in den Akten liegende Foto vom 22. Januar 2003 (ND 22/2/5 S. 4) lässt unschwer erkennen, dass ein früherer Schaden bereits repariert wurde. Sogar die Reparatur-Kalkulation der Winterthur Versicherungen (ND 22/2/2) erwähnt nirgends eine Reparatur hinten rechts, sondern jeweils entweder hinten links oder allgemein hinten. Abgesehen davon hätten die Experten der Winterthur Versicherungen die bereits reparierten Vorschäden als solche erkannt oder erkennen müssen. Zudem wird dem Angeklagten in der Anklage kein provokatives Verhalten vorgeworfen. Aus diesen Gründen kann in diesem Einzelfall nicht von einem Betrug betreffend Verschweigen von Vorschäden ausgegangen werden. Der Angeklagte ist deshalb

vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB gemäss Anklageschrift S. 17 (ND 22) freizusprechen.

5. Die mehrfache grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG bietet für die rechtliche Würdigung keinerlei Probleme. Provozieren von Verkehrsunfällen durch bruskes Bremsen und Halten (Art. 26 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV) unter bewusster Inkaufnahme, dass mindestens die Lenker der unfallbeteiligten Motorfahrzeuge der Gefahr von Verletzungen (insbes. Schleudertraumata) ausgesetzt werden erfüllt ohne Weiteres Ziffer 2 von Art. 90 SVG.

V.

(Strafzumessung / Vollzug)

A. Vorbemerkungen zum Rückwirkungsverbot und zur "lex mitior"

Per 1. Januar 2007 ist eine umfassende Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten, welche aufgrund eines umfassenden Sanktionssystemwechsels auch zu entsprechenden Anpassung im Besonderen Teil und der Nebenstrafgesetzgebung geführt hat. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird neu nach diesem Gesetz beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt hat (Rückwirkungsverbot). Hat jemand - wie vorliegend - vor dem Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen verübt, erfolgt die Beurteilung indessen erst danach, so ist dieses Gesetz anzuwenden, sofern es für den Täter das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB; lex mitior). Der neue Art. 2 StGB, welcher im Übrigen nur hinsichtlich der Formulierung eine leichte sprachliche Änderung im Vergleich zu alt Art. 2 StGB erfahren hat, gilt auch für Partialrevisionen.

Insbesondere da nach neuem Recht bis zu zwei Jahren eine bedingte und bis zu drei Jahren eine teilbedingte Freiheitsstrafe ausgefällt werden kann (Art. 42 StGB und Art. 43 StGB), ist vorliegend, wie nachfolgend auszuführen ist, das neue Recht für den Angeklagten das mildere und findet somit Anwendung.

B. Strafzumessung / Vollzug

1. Strafraumen / Strafzumessung im Allgemeinen

1.1. Bei der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte mehrere mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftatbestände teilweise mehrmals erfüllt hat. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ist von der schwersten Tat auszugehen und die Dauer der für diese auszufällenden Strafe angemessen, allerdings um nicht mehr als die Hälfte, zu erhöhen. Dabei ist der Richter an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

1.2 Gewerbsmässiger Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB als schwerster vom Angeklagten erfüllten Straftatbestand wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder einer Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft. Unter Berücksichtigung der Deliktsmehrheit sowie der mehrfachen Tatbegehung betreffend die SVG-Delikte ergibt sich somit ein - theoretischer - Strafraumen von einer Geldstrafe zu 91 Tagessätzen bis zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren (Art. 40 und Art. 49 StGB).

2. Persönliche Verhältnisse des Angeklagten

Zur Person von [REDACTED] lässt sich den Akten sowie den Ausführungen an der Hauptverhandlung im Wesentlichen Folgendes entnehmen (HD 9/8 S. 11, HD 21/2 ff., Prot. S. 5 ff.):

2.1. Der bald 49 jährige Angeklagte wurde in Prizren (Serbien Montenegro) geboren und wuchs dort bei seinen Eltern zusammen mit drei Brüdern und zwei Schwestern in geordneten familiären Verhältnissen auf. Sein Vater war Verkäufer in einem staatlichen Lebensmittelgeschäft, seine Mutter Hausfrau. Die finanziellen Verhältnisse der Familie waren durchschnittlich, nicht reich, aber auch nicht arm, einfach so, wie man auf dem Land lebte. Seine Eltern waren auch Landwirte. Sie bebauten Land und bestellten die Felder. Die Arbeit auf dem Feld sei für den ei-

genen Unterhalt der Familie gewesen. Der Angeklagte besuchte acht Jahre die Prima- und Sekundarschule. Er begann eine Lehre als Spengler, welche er nach fünf Monaten wieder abbrach. Er hat keine abgeschlossene Berufslehre. Danach half er bis 1991 in der Landwirtschaft mit. Von 1977 bis 1979 absolvierte der Angeklagte seinen Militärdienst. 1991 kam der Angeklagte als Saisonier in die Schweiz. Nach vier Jahren als Saisonier bekam er die Bewilligung 'B' und seine Familie kam auch in die Schweiz. 1996 erlitt der Angeklagte einen Unfall und wurde in der Folge invalid. In der Schweiz arbeitete der Angeklagte bis zu seinem Unfall in einer Fabrik, welche Betonblöcke herstellte, als Maschinist.

2.2. Nach dem Militärdienst zog die "erste Frau" des Angeklagten der Tradition entsprechend in den Haushalt seiner Eltern. Staatlich geheiratet haben sie nicht, weil es dazu nicht mehr gekommen ist. 1980 wurde der Sohn [REDACTED], welcher den Namen "seiner Frau" trug, geboren. Danach trennten sich der Angeklagte und seine Frau. Kurz darauf heiratete der Angeklagte seine heutige Ehefrau, mit welcher er drei Kinder hat: [REDACTED] (geboren 1983), [REDACTED] (geboren 1984) und [REDACTED] (geboren 1993). Auch mit seiner Ehefrau lebte er zusammen im Haushalt seiner Eltern. Heute lebt der Angeklagte zusammen mit seiner Ehefrau und der jüngsten Tochter zusammen in einem Bauernhaus. Seine beiden älteren Töchter sind verheiratet und leben nicht mehr zu Hause.

2.3. Zu den finanziellen Verhältnissen des Angeklagten ergibt sich aus der Auskunft des Gemeindesteueramtes [REDACTED], dass der Angeklagte in den Jahren 2004 bis 2006 jeweils ein Einkommen von knapp Fr. 40'000.– und kein Vermögen versteuerte. Gemäss seinen Angaben erhält er von der SUVA monatlich Fr. 3'200.– und von der IV monatlich Fr. 500.–. Seine Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Der Angeklagte besitzt im Kosovo ein Haus mit Land, welches er von seinem Vater geerbt hat, wobei er angibt nicht zu wissen, wie hoch dessen Wert ist. Er verfügt zudem über Schulden in der Höhe von Fr. 30'000.–, da er für seinen Rechtsanwalt einen Kredit aufgenommen hat.

2.4. Gemäss Auszügen aus dem schweizerischen Strafregister ist der Angeklagte nicht vorbestraft und auch beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen (ADAMS), ist er nicht verzeichnet.

3. Verschulden

Das Verschulden des Angeklagten wiegt im Bezug auf den gewerbsmässigen Betrug erheblich. Die Verkehrsregelverletzungen sind hinsichtlich dem Verschulden von untergeordneter Bedeutung, sie standen aber mit den Betrügen in engem Zusammenhang. Es ist jedoch anzumerken, dass es sich wohl nicht um schwere Unfälle handelte, der Angeklagte aber stets gedankenlos und egoistisch eine Verletzung der Geschädigten in Kauf genommen hatte.

Der Angeklagte hat über eine lange Zeitdauer delinquant (September 2000 bis Mai 2003), wobei es sich um insgesamt 25 eingeklagte Fälle handelt. Seine Delinquenz wurde erst durch die Überführung in Untersuchungshaft beendet und nicht aus eigenem Antrieb. Er legte eine grosse kriminelle Energie an den Tag, indem er viel Aufwand betreibt, um zum Ziel zu kommen. So hat der Angeklagte immer wieder neue Autos gekauft, diese häufigen Halterwechseln unterzogen und jeweils nur für kurze Dauer eingelöst, ein Absatzsystem für die kaputten Autos aufgebaut und viel Zeit im Auto verbracht auf der Suche nach geeigneten Situationen im Strassenverkehr. Er hat das Vertrauen anderer Menschen im Strassenverkehr schamlos ausgenutzt. Zudem bediente er sich einer perfiden Lüge betreffend der angeblichen Schwangerschaft seiner Frau. Durch diese Versicherungsbetrüge hat der Angeklagte ein sozial schädliches Verhalten an den Tag gelegt, wodurch ihm über Fr. 60'000.– ausbezahlt wurden. Er zeigte sich stets völlig uneinsichtig und war stets ungeständig.

4. Konkrete Strafzumessung

Strafschärfend fällt die Deliktsmehrheit und die teilweise mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Leicht strafmildernd ist zu berücksichtigen, in der Zeit zwischen April 2004 und April 2005 keinerlei Untersuchungshandlungen durchgeführt wurden. Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe liegen keine vor.

5. Strafmass / Vollzug

In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren, wovon 159 Tage durch Untersuchungshaft entstan-

den sind, als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten angemessen.

Für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist erforderlich, dass eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In Umkehrung des bisherigen Rechts und in Anlehnung an die herrschende Praxis ist damit das Fehlen einer ungünstigen Prognose materielle Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges (Kommentierte Textausgabe zum revidierten StGB, Hansjakob/Schmitt/Sollberger [Hrsg.], 2. Aufl., Luzern 2006, S. 36, mit Verweis auf Botschaft, BBl 1999 2050). Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Da der Angeklagte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat weder zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe noch zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde, ist der Aufschub der Strafe auch ohne Vorliegen besonderer Umstände für eine solche günstige Prognose zulässig (Art. 42 Abs. 2 StGB).

Die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges sind vorliegend erfüllt. Insbesondere haben die knapp sechs Monate Untersuchungshaft beim Angeklagten eine stark abschreckende Wirkung gezeigt, bewegte er sich seither sehr selten im Strassenverkehr und ist ihm seither nichts mehr zu Lasten gekommen. Zudem ist er Ersttäter.

Zusammenfassend ist somit der Vollzug der ausgesprochenen Freiheitsstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen.

VI.

(Zivilansprüche)

1. Im Strafverfahren können grundsätzlich nur direkt geschädigte Zivilansprüche stellen, indirekte Schäden - wie beispielsweise die eines Zessionars - genügen nicht. Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann eine Motorhaftpflichtversicherung aber aufgrund der in Art. 72 Abs. 1 VVG enthaltenen versicherungsrechtlichen Subrogation adhäsionsweise Schaden im Strafverfahren geltend machen (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl. Zürich 2004, Rn. 505).

2. Der Angeklagte bestritt anlässlich seiner Schlusseinvernahme sämtliche gestellten Schadenersatzbegehren (HD 9/16 S. 4). Die Verteidigung machte sodann anlässlich der Hauptverhandlung geltend, es sei auf die Zivilforderungen gar nicht einzutreten (HD 48 S. 34). Eventualiter sei jedoch darauf hinzuweisen, dass die geltend gemachten Forderungen kaum je vollständig belegt oder nachvollziehbar erschienen, weshalb dieselben mangels Liquidität ohnehin auf den Zivilweg zu verweisen wären.

3.1. ND 5 (Unfall Nr. 5)

3.1.1. Die Zürich Versicherungsgesellschaft stellte am 24. Januar 2006 ein Schadenersatzbegehren über Fr. 2'800.- (ND 5 act. 8/1). Diese Forderung ist aufgrund der Akten ausgewiesen (ND 5 act. 2/6 und Beilagen zu ND 5 act. 8/1) und folglich vollumfänglich gutzuheissen.

3.1.2. Die Geschädigten [REDACTED] sowie die [REDACTED] gaben an, ihnen sei kein Schaden entstanden (ND 5 act. 8/2 und act. 8/3).

3.2. ND 6 (Unfall Nr. 6)

3.2.1. Die Winterthur Versicherungen machten eine Schadenersatzforderung über Fr. 3'500.- im vorliegenden Strafverfahren geltend (ND 6 act. 9/1). Die Zah-

lung dieses Betrages an den Angeklagte ist aktenkundig ausgewiesen (Anhänge in ND 6 act. 9/1) und die Zivilforderung daher vollumfänglich gutzuheissen.

3.2.2. [REDACTED] machte auf dem Formular "Antrag betreffend Zivilansprüche etc." geltend, einen Schaden von Fr. 9'507.65 erlitten zu haben, welcher teilweise von der Winterthur Versicherung gedeckt werde. Auf der Rückseite des Formulars konkretisierte er, sein Schaden setzte sich aus Fr. 150.– Umtriebskosten, Fr. 5'857.65 Reparaturkosten sowie Fr. 3'500.– Versicherungsleistung an den Angeklagten zusammen (ND 6 act. 9/2). Gemäss Schreiben der Winterthur Versicherungen vom 6. Dezember 2000 betrug der Bonusverlust des Geschädigten aufgrund der Zahlung von Fr. 3'500.– an den Angeklagten Fr. 1'390.– (Anhang in ND 6 act. 9/2). Aus diesem Grund sind dem Geschädigten [REDACTED] lediglich Fr. 1'390.– zuzusprechen, im Restbetrag ist sein Begehren mangels Liquidität auf den Zivilweg zu verweisen.

3.3. ND 7 (Unfall Nr. 7)

3.3.1. Auf dem Formular der Untersuchungsbehörde "Antrag betreffend Zivilansprüche etc." gab die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft an, ihr sei ein Schaden in der Höhe von Fr. 3'300.– entstanden, sie mache im Strafverfahren aber keinen Schadenersatz gelten (ND 7 act. 8/1), womit sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen.

3.3.2. [REDACTED] ist gemäss seinen Angaben kein Schaden entstanden, weshalb er auch keine Ansprüche im Strafverfahren geltend macht (ND 7 act. 8/2).

3.3.3. [REDACTED] ist gemäss eigenen Angaben durch den Unfall Nr. 7 ein Schaden von Fr. 500.– - resultierend aus dem Selbstbehalt bei der Mobiliar - entstanden, welcher adhäsionsweise geltend gemacht wird (ND 7 act. 8/3). Dass ein solcher Selbstbehalt tatsächlich angefallen ist, wird durch nichts in den Akten belegt, weshalb die geltend gemachte Forderung illiquid und auf den Zivilweg zu verweisen ist.

3.4. ND 9 (Unfall Nr. 9)

3.4.1. Die Zürich Versicherungsgesellschaft macht mit Bezug auf diesen Unfall eine Zivilforderung über Fr. 2'500.– geltend (ND 9 act. 9/1). Aufgrund der eingereichten Belege ist ausgewiesen, dass dem Angeklagten ein Betrag von Fr. 3'000.– ausbezahlt wurde, während Fr. 500.– der geschädigten Halterin, der [REDACTED], als Selbstbehalt in Rechnung gestellt wurden (Anhänge zu ND 9 act. 9/1). Folglich ist der geltend gemachte Schaden ausgewiesen und der Angeklagte zu verpflichten, der Geschädigten Zürich Versicherungsgesellschaft Fr. 2'500.– Schadenersatz auszubezahlen.

3.4.2. Sowohl [REDACTED], als auch die [REDACTED] äusserten sich dahingehend, als ihnen durch den vorliegend interessierenden Unfall ein Schaden entstanden ist, kreuzten aber beide an, dass sie im Strafverfahren keinen Schadenersatz geltend machen würden (ND 9 act. 9/2 f.), womit sich weitere Ausführungen erübrigen.

3.5. ND 10 (Unfall Nr. 10)

3.5.1. Vorliegend machten die Winterthur Versicherungen einen Schaden von Fr. 2'650.– geltend (ND 10 act. 8/1). Die Auszahlung dieses Betrages ist belegt (Anhänge zu ND 10 act. 8/1). Folglich ist die geltend gemachte Zivilforderung vollumgänglich gutzuheissen.

3.5.2. [REDACTED] machte einen Schaden über Fr. 2'200.– geltend, bestehend aus der Schadensreparatur für sein eigenes Fahrzeug (Fr. 1'096.60), Kosten für das Ersatzfahrzeug (Fr. 250.–), dem Bonusverlust (Fr. 400.–), dem Zeitaufwand für Zeugenbefragungen (Fr. 150.–) sowie verschiedenen Spesen (Fr. 303.40) (ND 10 act. 8/2). Die Reparaturkosten in über Fr. 1'096.60 sind belegt und deshalb dem Geschädigten [REDACTED] zuzusprechen. Die übrigen geltend gemachten Aufwendungen sind nicht ausgewiesen und sind somit mangels Liquidität auf den Zivilweg zu verweisen. Der für den Zeitaufwand der Zeugenbefragung geltend gemachte Betrag ist abzuweisen, da er anlässlich der Einvernahme hätte geltend gemacht werden müssen.

3.6. ND 11 und 12 (Unfall Nr. 11 und 12)

3.6.1. Die Basler Versicherungen machten am 16. Juni 2006 einen Schadenersatzanspruch über Fr. 1'565.– geltend (ND 11 act. 4/1). Da ausgewiesen ist, dass die Basler Versicherungen für den Unfall Nr. 11 Fr. 3'130.– auszahlte (ND 11 act. 2/1) sowie gemäss erstelltem Anklagesachverhalt sich der Betrugschaden auf Fr. 1'565.– beläuft, ist die geltend gemachte Forderung liquid und der Angeklagte entsprechend zur Zahlung zu verpflichten.

3.6.2. [REDACTED] machte zwar geltend, ihr sei durch den Unfall vom 8. September 2001 ein Totalschaden entstanden, verzichtete indes auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen im vorliegenden Verfahren (ND 11 act. 4/2).

3.6.3. Die Zürich Versicherungsgesellschaft macht mit Bezug auf den Unfall Nr. 12 einen entstandenen Schaden von Fr. 1'287.20 geltend (ND 12 act. 6/1). Auf der einen Seite ist aktenmässig ausgewiesen, dass die besagte Versicherung aus diesem Unfall an den Angeklagten eine Zahlung über Fr. 3'287.20 leistete. Auf der anderen Seite wurden der [REDACTED] in Muri aus demselben Ereignis Fr. 2'000.– Selbstbehalt in Rechnung gestellt und von dieser auch bezahlt (Anhänge zu ND 12 act. 6/1). Der Betrag von Fr. 1'287.20 ist dadurch belegt und der Geschädigten Zürich Versicherungsgesellschaft zuzusprechen.

3.6.4. Dem Geschädigten [REDACTED] konnte das Formular "Antrag betreffend Zivilansprüche" zufolge unbekanntes Aufenthaltes nicht zugestellt werden (ND 12 act. 6.2).

3.7. ND 13 (Unfall Nr. 13)

3.7.1. Die Winterthur Versicherungen stellten mit Bezug auf das Schadensereignis vom 6. November 2001 eine Zivilforderung über Fr. 4'300.– (ND 13 act. 9/1). Da eine Zahlung über diesen Betrag an den Angeklagten ausgewiesen ist (Anhänge zu ND 13 act. 9/1), ist die geltend gemachte Forderung vollumfänglich gutzuheissen und der Angeklagte zu verpflichten, den Winterthur Versicherungen Fr. 4'300.– zu bezahlen.

3.7.2. Mittels Formular "Antrag betreffend Zivilansprüche etc." machte die [REDACTED], Reparatur-Service, geltend, es sei ihr ein Schaden durch die Mehrwertsteuer in der Höhe von Fr. 450.– entstanden. Zwar liess sie die Frage, ob sie im Strafverfahren Schadenersatz geltend mache offen (ND 13 act. 9/2). Zu Gunsten der Geschädigten ist aber vorliegend davon auszugehen, dass sie dies wollte. Es ist ausgewiesen, dass die Geschädigte Fr. 437.15 Mehrwertsteuer bezahlen musste, weshalb ihr dieser Betrag zuzusprechen ist. Der Restbetrag ist aufgrund Illiquidität auf den Zivilweg zu verweisen.

3.8. ND 14 (Unfall Nr. 14)

3.8.1. Die Alpina Versicherungen machten am 24. Januar 2006 im vorliegenden Strafverfahren einen erlittenen Schaden von Fr. 8'000.– geltend (ND 14 act. 8/1). Es ist erwiesen, dass an den Angeklagten aus dem Unfall Nr. 14 von der Alpina Versicherungen ein Betrag von Fr. 9'000.– ausbezahlt wurde (Anhänge zu ND 14 act. 8/1), weshalb die Zivilforderung über Fr. 8'000.– vollumfänglich gutzuheissen ist.

3.8.2. [REDACTED] machte mittels Formular "Antrag betreffend Zivilansprüche etc." adhäsionsweise den ihr in Form des Selbstbehaltes entstandenen Schaden in der Höhe von Fr. 1'000.– geltend (ND 14 act. 8/2). Dieser Selbstbehalt ist aber durch nichts in den Akten belegt. Der schlichte Hinweis der Geschädigten, man solle die Unterlagen bei der Versicherung einverlangen, reicht zur Substantiierung nicht aus. Ebenso wenig ist zur Begründung der Liquidität ausreichend, dass die Alpina Versicherungen vorliegend nur Fr. 8'000.– der effektiv bezahlten Fr. 9'000.– geltend machten.

Die [REDACTED] stellte ebenfalls ein Schadenersatzbegehren über Fr. 1'000.– (ND 14 act. 8/3), welches gänzlich unsubstantiiert sowie unbelegt blieb. Inwieweit sie auch den Aufwand für die Aussage von [REDACTED] geltend machen wollte (vgl. dazu handschriftliche Anmerkungen auf der Rückseite von ND 14 act. 8/3), blieb ebenfalls unklar.

Es ist unklar, wer von den beiden Geschädigten - [REDACTED] oder [REDACTED] - den Selbstbehalt tragen musste, da keine entsprechenden Belege vorliegen, weshalb die geltend gemachten Zivilforderungen der Geschädigten [REDACTED] und [REDACTED] daher vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen sind.

Am 8. März 2007 ging hierorts ein weiteres Schreiben bezüglich Zivilanträgen (HD 49) ein, welches zusätzlich zum geforderten Selbstbehalt von Fr. 1'000.– eine Entschädigung für den Aufwand von [REDACTED] in der Höhe von Fr. 160.90 begründet. Dieses Schreiben ging jedoch nach der Hauptverhandlung vom 7. März 2007 und demzufolge zu spät ein, weshalb es nicht mehr berücksichtigt werden kann.

3.9. ND 15 (Unfall Nr. 15)

3.9.1. Die Zürich Versicherungsgesellschaft macht aus dem Unfall vom 4. Februar 2002 eine Schadenersatzforderung über Fr. 2'367.50 geltend (ND 15 act. 14/1). Dieser Betrag ist entsprechend belegt, weshalb er der Geschädigten Zürich Versicherungsgesellschaft zuzusprechen ist.

3.9.2. Die Geschädigte [REDACTED] machte keine Schadenersatzforderung gegenüber dem Angeklagten geltend (ND 15 act. 14/2).

3.9.3. Die [REDACTED] machte dagegen einen Schaden im Betrag von Fr. 1'234.50 geltend (ND 15 act. 14/3). Dieser Betrag ist in der Höhe von Fr. 593.80 belegt (Fr. 500.– Selbstbehalt und Fr. 93.80 Mehrwertsteuer), weshalb er der Geschädigten [REDACTED] in dieser Höhe zuzusprechen ist.

Woraus sich der Rest des geltend gemachten Betrages ergeben sollte, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Dieser Teil der Schadenersatzforderung ist daher mangels Liquidität auf den Zivilweg zu verweisen.

3.10. ND 17 (Unfall Nr. 17)

3.10.1. Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft machte eine Zivilforderung über Fr. 12'847.25 geltend (ND 17 act. 8/1), welche sich wie folgt zusammensetzt:

| | |
|--|--------------|
| Ausbezahlte Haftpflicht-Entschädigung an Angeklagten | Fr. 4'000.– |
| zuzüglich 5 % Zins bis 31.12.2005 (44 Monate) | Fr. 733.– |
| Ausbezahlte Kasko-Entschädigung [REDACTED] | Fr. 6'075.20 |
| zuzüglich 5 % Zins bis 31.12.2005 (44 Monate) | Fr. 1'113.75 |
| Zusätzliche Korrespondenz/Umtriebe | Fr. 600.– |
| Fahrzeugexpertise Allianz Suisse | Fr. 225.– |
| zusätzliche Fahrspesen | Fr. 100.– |

Dieser Betrag ist in der Höhe der ausbezahlten Haftpflicht-Entschädigung an den Angeklagten von Fr. 4'000.– zuzüglich Fr. 733.– Zins belegt (ND 17 act. 2/6). Das Schadenersatzbegehren im Umfang von Fr. 4'733.– ist somit als genügend liquid zu beurteilen, weshalb der Geschädigten dieser Betrag zuzusprechen ist. Die restlichen geltend gemachten Forderungen sind mangels Liquidität auf den Zivilweg zu verweisen.

3.10.2. Die [REDACTED] machte zwar geltend, einen Schaden von Fr. 767.75 erlitten zu haben, welcher nur teilweise durch die Versicherung gedeckt werde, verzichtete aber auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren (ND 17 act. 8/2), womit es sein Bewenden hat.

3.11. ND 18 (Unfall Nr. 18)

3.11.1. Die Zürich Versicherungsgesellschaft macht vorliegend einen Schaden von Fr. 2'185.– geltend (ND 18 act. 8/1). Da die Auszahlung dieser Summe an den Angeklagten ausgewiesen ist (Anhang zu ND 18 act. 8/1), ist der Angeklagte in Gutheissung der Zivilforderung zu verpflichten, der Zürich Versicherungsgesellschaft Fr. 2'185.– zu bezahlen.

3.11.2. Der Geschädigte [REDACTED] liess sich zur Frage des Zivilanspruches nicht vernehmen (ND 18 act. 8/2), womit es sein Bewenden hat.

3.12. ND 19 (Unfall Nr. 19)

3.12.1. Die Alpina Versicherungen machen aus diesem Unfall eine Schadenersatzforderung über Fr. 1'785.– geltend (ND 19 act. 8/1). Eine Auszahlung über diesen Betrag an den Angeklagten ist ausgewiesen (Anhang zu ND 19 act. 8/1), weshalb die Zivilforderung vollumfänglich gutzuheissen ist.

3.12.2. Der Geschädigte [REDACTED] machte vorliegend einen Schaden von Fr. 1'300.– geltend, welcher aus der Erhöhung der Versicherungsprämie resultiere (ND 19 act. 8/2). Dieser Schaden ist jedoch nicht belegt, weshalb diese Forderung mangels Liquidität auf den Zivilweg zu verweisen ist.

3.13. ND 20 (Unfall Nr. 20)

3.13.1. Die Generali Versicherungen machten vorliegend einen Schaden von Fr. 5'800.– geltend (ND 20 act. 14/1). Eine Auszahlung in der Höhe des geltend gemachten Betrages aufgrund des Schadensereignisses vom 7. Oktober 2002 ist ausgewiesen (Anhang zu ND 20 act. 14/1), weshalb die Zivilforderung vollumfänglich gutzuheissen ist.

3.13.2. Der Geschädigte [REDACTED] gab an, ihm sei kein Schaden entstanden und er mache vorliegend keine Ansprüche geltend (ND 20 act. 14/2).

3.14. ND 21 (Unfall Nr. 21)

3.14.1. Die Zürich Versicherungsgesellschaft machte am 24. Januar 2006 Schadenersatzansprüche über Fr. 1'776.65 geltend (ND 21 act. 6/1). Aktenmässig ist erstellt, dass aufgrund des vorliegenden Schadensereignisses Fr. 2'276.65 an den Angeklagten ausbezahlt wurden, wobei die geschädigte Halterin davon einen Selbstbehalt von Fr. 500.– übernehmen musste (Anhänge zu ND 21 act. 6/1). Die von der Zürich Versicherungsgesellschaft geltend gemachte Forderung ist dadurch ausgewiesen und der Angeklagte zu verpflichten, ihr Fr. 1'776.65 zu bezahlen.

3.14.2. Die geschädigte Halterin [REDACTED] verzichtete im Strafverfahren auf die Geldendmachung von Schadenersatzansprüchen (Formular der Staatsanwaltschaft IV in ND 21 act. 6/2).

3.15. ND 22 (Unfall Nr. 22)

3.15.1. Die Winterthur Versicherungen machten aus dem Unfall Nr. 22 keinerlei Schadenersatzansprüche geltend (ND 22 act. 10/1), womit es sein Bewenden hat.

3.15.2. Die Geschädigte [REDACTED] reichte mit (nicht unterschriebenem) Schreiben vom 26. August 2003 diverse Rechnungen ins Recht, ohne dazu weitere Ausführungen zu machen (ND 22 act. 10/2). Da die Geschädigte am 26. Februar 2007 klar zum Ausdruck brachte, dass sie von der Versicherung vollumfänglich entschädigt wurde und keinerlei Ansprüche im Strafverfahren geltend machen will sowie keine Mitteilungen in dieser Sache mehr wünscht (Prot. S. 3 unten und H 44), erübrigen sich hier weitere Ausführung. Im Übrigen ist infolge Freispruchs des Angeklagten auf diese Forderung nicht einzutreten.

3.16. ND 23 (Unfall Nr. 23)

3.16.1. Die Zürich Versicherungsgesellschaft machte in diesem Zusammenhang einen Schaden in der Höhe von Fr. 135.90 geltend (ND 23 act. 9/1). Nachdem ausgewiesen ist, dass aus diesem Schadensfall von der Versicherung Fr. 1'135.90 geleistet wurden, wobei der geschädigten Halterin ein Selbstbehalt von Fr. 1'000.– in Rechnung gestellt wurde (Anhänge zu ND 23 act. 9/1), ist die geltend gemachte Schadenersatzforderung ausgewiesen und entsprechend gutzuheissen.

3.16.2. Die ausgefüllten Formulare "Antrag betreffend Zivilansprüche etc." von [REDACTED] sowie der [REDACTED] sind nicht völlig eindeutig (ND 23 act. 9/2 f.). Aufgrund der gesamten Umstände darf aber wohl davon ausgegangen werden, dass die [REDACTED] den wie bereits ausgeführt erwiesenermassen bezahlten Selbstbehalt von Fr. 1'000.– forderte, während [REDACTED] keine Scha-

denersatzansprüche geltend machte. Der Angeklagte ist daher zu verpflichten, der [REDACTED] Fr. 1'000.– zu bezahlen.

3.17. ND 24 (Unfall Nr. 24)

3.17.1. Die Zürich Versicherungsgesellschaft macht aus dem Unfall Nr. 24 einen Schaden von Fr. 2'558.65 geltend (ND 24 act. 8/1). Aus den zusammen mit dem Formular "Antrag betreffend Zivilansprüche etc." eingereichten Beilagen geht hervor, dass sich dieser Betrag zusammensetzt aus Fr. 663.– für eine Rechnung einer Automiete bei AVIS sowie aus Fr. 1'895.65, welche dem Angeklagten zufolge des Unfalles ausbezahlt wurden. Letzterer Betrag ist ausgewiesen und kann ohne weiteres zugesprochen werden. Was dagegen die Automiete einer gewissen [REDACTED] mit dem vorliegenden Unfall zu tun haben soll, wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Dieser Teil der Schadenersatzforderung ist daher mangels Liquidität auf den Zivilweg zu verweisen.

3.17.2. Die Geschädigten [REDACTED] sowie [REDACTED] gaben an, dass ihnen kein Schaden entstanden sei und stellten folgerichtig auch keinerlei Zivilansprüche (ND 24 act. 8/2 f.).

3.18. ND 26 (Unfall Nr. 26)

3.18.1. Die Alba Versicherung machte am 8. Februar 2006 einen Schaden von Fr. 1'500.– geltend (ND 26 act. 7/1). Vorliegend ist belegt, dass die genannte Versicherung aus dem Unfall Nr. 26 Fr. 2'000.– an [REDACTED] auszahlte, wovon sie Fr. 500.– Selbstbehalt von der Dietiker [REDACTED] zurück verlangte (Anhänge zu ND 26 act. 7/1). Die geltend gemachte Forderung ist damit ausgewiesen und der Angeklagte entsprechend zur Zahlung zu verpflichten.

3.18.2. Sowohl der Geschädigten [REDACTED] als auch dem Geschädigte [REDACTED] ist gemäss eigenen Angaben kein Schaden entstanden, weshalb sie vorliegend auch keinerlei Ansprüche geltend machten (ND 26 act. 7/2 f.).

3.19. ND 27 (Unfall Nr. 27)

3.19.1. Die Winterthur Versicherungen machten vorliegend einen Schaden von Fr. 7'000.– geltend (ND 27 act. 12/1). Aus den eingereichten Unterlagen erhellt, dass dieser Betrag dem Angeklagten ausbezahlt wurde sowie dass ein Selbstbehalt von Fr. 500.– von der Geschädigten [REDACTED] zurück verlangt wurde (Anhänge zu ND 27 act. 12/1), weshalb die genannte Versicherung vorliegend nur den tatsächlich erlittenen Schaden von Fr. 6'500.– geltend machen kann. In diesem Umfang ist ihr Schadenersatzbegehren gutzuheissen. Im Mehrbetrag ist es dagegen abzuweisen.

3.19.2. Während der Geschädigte [REDACTED] auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen verzichtete, machte die [REDACTED] als Schadenspositionen Fr. 1'139.20 aus Kasko, Fr. 6'500.– aus Haftpflicht sowie Fr. 1'500.– Selbstbehalt geltend (ND 27 act. 12/2). Ausser die bereits erwähnten Fr. 500.– Selbstbehalt ist der von der [REDACTED] geltend gemachte Schaden durch nichts belegt, weshalb ihre Zivilforderung nur im Umfang von Fr. 500.– gutzuheissen und im Mehrbetrag auf den Zivilweg zu verweisen ist.

3.20. ND 28 (Unfall Nr. 28)

3.20.1. Die Zürich Versicherungsgesellschaft macht hier einen Schaden in der Höhe von Fr. 1'524.– geltend (ND 28 act. 8/1). Dieser Betrag ist ausgewiesen (Anhang zu ND 28 act. 8/1), weshalb die Zivilforderung vollumfänglich gutzuheissen ist.

3.20.2. Der Geschädigte [REDACTED] liess sich zur Frage des Schadenersatzes nicht vernehmen (ND 28 act. 8/2).

3.21. ND 30 (Unfall Nr. 30)

3.21.1. Die Winterthur Versicherungen machen vorliegend Schadenersatz von Fr. 4'638.85 geltend (ND 30 act. 19/1). Aus den eingereichten Belegen geht hervor, dass sich dieser Betrag aus verschiedenen Positionen zusammensetzt, welche nachfolgend einzeln zu erörtern sind. Zunächst werden Fr. 126.–, welche an

die Bezirksanwaltschaft Zürich für ein Akteneinsichtsgesuch bezahlt wurden, geltend gemacht. Aus dem dazu eingereichten Beleg geht indes nicht schlüssig hervor, dass diese Kosten mit dem vorliegenden Unfall zusammenhängen, werden dort doch ganz andere Verfahrensnummern genannt, weshalb dieser Betrag als illiquid bezeichnet werden muss. Sodann wurde offenbar ein Betrag von Fr. 2'582.40 an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft überwiesen, welcher sich aus einer Bearbeitungspauschale sowie einem Anteil Unterhaltskosten FIT zusammensetzt. Aus dem eingereichten Beleg ist aber nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang diese Kosten genau entstanden, weshalb auch diese vorliegend illiquid erscheinen. Weiter werden Kosten im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung von ██████████ geltend gemacht: Fr. 665.80, welche an die Helsana bezahlt wurden, Fr. 35.50 plus Fr. 135.50, welche an Dr. med. ██████████ bezahlt wurden, zwei Mal Fr. 74.25 plus Fr. 19.80, welche ans Spital Bülach bezahlt wurden, also total Fr. 1'005.10. Schliesslich werden Fr. 925.35 geltend gemacht, welche an die Autohilfe Zürich bezahlt wurden für das Abschleppen des Autos des Angeklagten. Diese Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 1'930.45 sind ausgewiesen und entsprechend ist Schadenersatz zuzusprechen. Im Restbetrag ist die Forderung mangels Liquidität auf den Zivilweg zu verweisen.

3.21.2. Der Geschädigte ██████████ verzichtete auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen (ND 30 act. 19/2).

3.22. ND 31 (Unfall Nr. 31)

3.22.1. Aus dem vorliegenden Unfall macht die Zürich Versicherungsgesellschaft keine Zivilansprüche geltend (ND 31 act. 11/1).

3.22.2. Der Geschädigte ██████████ verlangte einen Schadenersatz von Fr. 3'014.– sowie eine Genugtuung von Fr. 200.– (ND 31 act. 11/2). Die Kosten von Fr. 3'014.– für die Reparatur des Autos des Geschädigten sind ausgewiesen und ihm somit zuzusprechen. Wofür der Geschädigte aber eine Genugtuung verlangt, geht aus den Akten nicht hervor. Diesen Teil der Zivilforderung daher ohnehin auf Zivilweg verweisen.

3.23. ND 32 (Unfall Nr. 32)

3.23.1. Gemäss Angaben der Basler Versicherungen ist ihnen keine Schaden entstanden (ND 32 act. 10/1). Der Geschädigte [REDACTED] äusserte sich zur Schadenersatzfrage nicht (ND 32 act. 10/2).

3.23.2. Die Geschädigte [REDACTED] [REDACTED] machte einen Schaden über Fr. 500.– geltend, welcher aus dem Selbstbehalt resultiere (ND 32 act. 10/3). Dieser Schaden ist belegt und der Geschädigten somit zuzusprechen.

3.24. ND 33 (Unfall Nr. 33)

Sowohl die Geschädigte Alpina Versicherungen als auch der Geschädigte [REDACTED] [REDACTED] gaben auf dem Formular der Staatsanwaltschaft VI des Kantons Zürich an, ihnen sei kein Schaden entstanden und sie würden deshalb vorliegend auch keine Zivilansprüche stellen (ND 33 act. 12 /1 f.).

VII.

(Beschlagnahmen / Einziehung)

Mit Verfügung vom 17. Juli 2006 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich diverse Zettel und Quittungen für Autoankäufe, zwei Ladelisten für Autotransporte, ein Plastikmäppchen mit diversen Schreiben, diversen Reparaturkalkulationen, Lieferscheinen, leeren Unfallprotokollen, im Zusammenhang mit Autoankäufen stehenden Quittungen, ein Plastikmäppchen mit vierzehn ausgefüllten Unfallprotokollen, ein Plastikmäppchen mit vierzehn Versicherungsschreiben etc. sowie eine braune Mappe mit elf ungültigen Fahrzeugausweisen und diversen Autoschlüsseln (HD 17/1), welche unter der Sachkautionsnummer 7812 bei der Kasse der Staatsanwaltschaften I-IV hinterlegt wurden (HD 17/3). Diese Gegenstände sind einzuziehen und als Beweismittel zu den Akten zu legen. Die üb-

rigen anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände und Unterlagen wurden dem Angeklagten zurück gegeben (HD 17/2).

VIII.

(Kostenfolge)

Wird der Angeklagte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses, einschliesslich derjenigen für seine amtliche Verteidigung gemäss § 12 Abs. 2 StPO zu tragen. Er hat diesen für die ihm aus dem Verfahren erwachsenden Kosten und Umtriebe zu entschädigen (§ 188 Abs. 1 StPO). Es ist kein Grund ersichtlich, vorliegend von dieser Regel abzuweichen. Somit sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens - inklusive derjenigen der früheren amtlichen Verteidigung - vollumfänglich dem Angeklagten aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Der Angeklagte [REDACTED] ist schuldig
 - des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB
 - der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 SVG sowie teilweise Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV

Vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB gemäss Anklageschrift S. 17 (ND 22) wird der Angeklagte freigesprochen.

2. Der Angeklagte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, wovon 159 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

3.1 Der Angeklagte wird verpflichtet, den nachfolgend aufgeführten Geschädigten folgende Beträge zu bezahlen:

- Zürich Versicherungsgesellschaft, [REDACTED], Alfred-Escher-Str. 50, Postfach, 8085 Zürich:
 - ND 5: Fr. 2'800.00
 - ND 9: Fr. 2'500.00
 - ND 12: Fr. 1'287.20
 - ND 15: Fr. 2'367.50
 - ND 18: Fr. 2'185.00
 - ND 21: Fr. 1'776.65
 - ND 23: Fr. 135.90
 - ND 24: Fr. 1'895.65
 - ND 28: Fr. 1'524.00
 - Fr. 16'471.90

- Winterthur Versicherungen, Herr [REDACTED], General Guisan-Str. 40, Postfach 357, 8401 Winterthur:
 - ND 6: Fr. 3'500.00
 - ND 10: Fr. 2'650.00
 - ND 13: Fr. 4'300.00
 - ND 27: Fr. 6'500.00
 - ND 30: Fr. 1'930.45
 - Fr. 18'880.45

- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]: Fr. 1'390.– (ND 6)

- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]: Fr. 1'096.60 (ND 10)

- Basler Versicherungs-Gesellschaft, Herr [REDACTED], Aeschengraben 21, 4051 Basel: Fr. 1'565.– (ND 11)

- [REDACTED], Reparatur-Service, [REDACTED], [REDACTED]: Fr. 437.15 (ND 13)

- Alpina Versicherungen, Herr [REDACTED], OPTA / A 340, 8085 Zürich:
 - ND 14: Fr. 8'000.00
 - ND 19: Fr. 1'758.00
 - Fr. 9'758.00

- [REDACTED], Herr [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]:
Fr. 593.80 (ND 15)
- Allianz Suisse Versicherungen, Herr [REDACTED], Laupenstr. 27, 3001
Bern: Fr. 4'000.– zuzüglich Fr. 733.– (5% Zins bis 31. Dezember 2005)
(ND 17)
- Generali Allgemeine Versicherungen, Direktion Deutschschweiz,
Soodmattenstr. 4, 8134 Adliswil: Fr. 5'800.– (ND 20)
- Swisspro AG, Sihlquai 306, 8005 Zürich: Fr. 1'000.– (ND 23)
- Alba, Allgemeine Versicherungsgesellschaft, St. Alban-Anlage 56,
4052 Basel: Fr. 1'500.– (ND 26)
- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]:
Fr. 500.– (ND 27)
- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]: Fr. 3'014.– (ND 31)
- [REDACTED], Herr [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]: Fr. 500.–
(ND 32)

Im Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen bzw. abgewiesen.

3.2 Die folgenden Geschädigten werden mit ihren Schadenersatzbegehren vollumfänglich auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen:

- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
- [REDACTED], [REDACTED], Postfach 79, [REDACTED] u
- [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

4. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- | | | |
|-----|----------|----------------------------------|
| Fr. | 6'000.-- | ; die weiteren Kosten betragen: |
| Fr. | 2'149.-- | Schreibgebühren |
| Fr. | 76.-- | Zustellgebühren |
| Fr. | 90.-- | Vorladungsgebühren |
| Fr. | 300.-- | Kosten der Kantonspolizei Zürich |
| Fr. | 800.-- | Kanzleikosten Untersuchung |
| Fr. | 5'994.25 | Auslagen Untersuchung |
| Fr. | | amtliche Verteidigung |
5. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, inklusive derjenigen der früheren amtlichen Verteidigung, werden dem Angeklagten auferlegt.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- den Angeklagten (übergeben) und die Verteidigung (per Fax)
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
 - die Geschädigten im Dispositivauszug hinsichtlich der Zivilansprüche sowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- und nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
7. Gegen dieses Urteil kann binnen **10 Tagen** ab Zustellung bzw. Übergabe des Urteildispositivs beim Bezirksgericht Zürich schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden.

Die Berufung erhebende Partei hat darüber hinaus binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Bezirksgericht Zürich schriftlich ihre Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie kurz anzugeben und zu begründen, warum sie das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen **Rekurs** zu erheben. Dieser ist binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, einzureichen.

Sodann beschliesst das Gericht:

1. Die folgenden mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 17. Juli 2006 beschlagnahmten Gegenstände (Sachkaution 7812) werden eingezogen und zu den Akten gelegt:
 - div. Zettel und Quittungen für Autoankäufe
 - zwei Ladelisten für Autotransporte
 - Plastikmäppchen mit diversen Schreiben
 - diverse Reparaturkalkulationen
 - Lieferscheine
 - leere Unfallprotokolle
 - im Zusammenhang mit Autokäufen stehende Quittungen
 - Plastikmäppchen mit 14 ausgefüllten Unfallprotokollen
 - Plastikmäppchen mit 14 Versicherungsschreiben
 - braune Mappe mit 11 ungültigen Fahrzeugausweisen und div. Autoschlüsseln

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung an
 - den Angeklagten (übergeben) und die Verteidigung (per Fax)
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Gerichtskasse

3. Gegen diesen Beschluss kann binnen **20 Tagen** ab Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, ein **Rekurs** eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten, soweit er von der Berufung betroffen wird.

Der Vorsitzende

Der juristische Sekretär